

Fälschungen, Straftaten und Kuriositäten im Gerichtssaal

Sie waren noch nie in einem Gerichtssaal? Schwerer Fehler, aber wahrscheinlich geht das den meisten so, sonst wäre das hohe Ansehen dieser Anstalten mit ihren RobenträgerInnen kaum zu erklären. Es lohnt sich – achten Sie auf die ZeugInnenaussagen und, falls Sie da drankommen, auf die Vermerke oder Verhörprotokolle derselben Personen: Oft keine Ähnlichkeit. Dann das Urteil: Häufig werden dort ZeugInnenaussagen als Begründung herangezogen, die es so nie gegeben hat. Anderes wird weggelassen. Gerade vor den unteren Gerichten ist (Ab-)Urteilen Fließbandarbeit.

Um Ihnen trotz fehlender oder zwecks Erweiterung vorhandener Gerichtserfahrung einmal einen intensiven Eindruck von den Innereien politischer Prozesse zu geben, soll der vorläufige Abschluss der Berichte vom Tatort Gutfleischstraße aus einem der Gerichtssäle dort stammen. Ein Verfahren mit allen Schikanen: Selbstgebastelten Beweismitteln, illegalen Ermittlungsmethoden, Manipulation im Verfahren, Polizisten mit Hass statt Aufklärung im Zeugenstuhl usw. Viel Spaß bei unserer letzten Episode in diesem Buch – aber lang nicht der letzten Homestory zu Gießener Gerichts- und Polizeiaburtditäten.

Vorgeplänkel

Lange hatte es gedauert, bis endlich zur ersten Runde eingeladen wurde: Fast drei Jahre nach der Farbattacke auf ihre eigenen Wände hatte sich die Gießener Justiz durchgerungen, eine erste Instanz zu wagen. Es war nicht der erste Prozess gegen den Angeklagten B. – aber der erste, bei dem es um eine Aktion ging, die selbst gegen Gerichte gerichtet war. Am 3.12.2003 erwischte es genau das Haus, in dem dann der Prozess stattfand. Farbspritzer wurden an die Wände gebracht, Parolen gesprüht und die Schösser der Eingänge mit Klebstoff und Nägeln blockiert. Damit das diesmal nicht wieder geschehen konnte, war Polizei wichtig – viel Polizei. Die lungerten während und nach jedem Prozesstag an den Gebäuden der Gutfleischstraße herum, dazu zivile Polizei und viele Justizwachtmeister im Amtsgericht. Im Publikum schrieben Angehörige der Polizeiführung kräftig mit oder zogen hinter den Kulissen die Strippen, informierten und instruierten die ZeugInnen, berichteten den Chefetagen der Uniformtruppen und versuchten, auf ihre Weise die Verfahren zu steuern. Einen solcher Aufwand wollte die Polizei nicht zu oft im Jahr und nicht während großer anderer Ereignisse. Daher: Erst den Ausgang des jahrelangen Verfahrens mit dreizehn Anklagepunkten gegen zwei Projektwerkstättler abwarten, des bisherigen größten Rachefeldzugs von Polizei und Justiz gegen ihre Kritiker⁰. Dann Fußballweltmeisterschaft und Sommerferien – Richter Wendel, erneut Richter über den Angeklagten B., musste sich von der Polizei belehren lassen, dass es da nicht ging.

Außerdem wies Herr Weber darauf hin, daß die Polizei mit Aktivitäten des Angeschuldigten rechnet, sobald dieser die Ladung erhält. Diese Aktivitäten sollen beobachtet werden. Deshalb sollte die Ladung des Angeschuldigten a) kurz vor dem Termin und b) nicht während der Zeit der Fußballweltmeisterschaft erfolgen.

Abb. unten: Auszug aus einem Vermerk von Richter Wendel zur Terminfindung des Prozesses (Bl. 273 zur Akte 501 Js 26962/03). Weber ist Angehöriger der Gießener Polizei.

Abb. rechts: Auszug aus dem Brief des Richters Wendel an den Angeklagten zu Frage der Gründe einer Pflichtverteidigung (Schreiben vom 22.5.2006). Darunter: Ablehnung einer Pflichtverteidigung beim vorherigen Prozess mit 13 Anklagepunkten, über 30 ZeugInnen, 13 Verhandlungstagen und über 50 Anträgen siehe Kap. 11).

Fußnoten

- 0 Siehe Kap. 4.
1 Übliche Grenze für Pflichtverteidigung.
2 Weiterer Bericht vom Prozess unter www.de.indymedia.org/2006/09/156534.shtml.

So bot das Jahr 2006 erst im September die Möglichkeit, mit der Befriedigung richterlicher Rachegeleüste zu beginnen. Vorher noch griff Richter Wendel in seine Trickkiste und fällte eine bemerkenswerte Entscheidung: Der Angeklagte B. dürfe sich nicht selbst verteidigen, sondern wurde zur Pflichtverteidigung gezwungen. Das schon an sich ungewöhnliche Vorgehen bei einer einzelnen Straftat mit nur wenigen Hundert Euro Sachschaden erschien in einem noch absurderen Licht im Vergleich zum vorherigen Prozess mit den dreizehn Anklagepunkten. Den hatte derselbe Amtsrichter namens Wendel in der ersten Instanz geführt. Auf die damalige Bitte der Angeklagten nach einem Pflichtverteidiger hatte er eine glatte und pauschale Ablehnung beschlossen. Seine Begründung: Alles einfach gelagerte Fälle – trotz 13 Anklagepunkten und möglicher Strafhöhe über einem Jahr Haft.¹ Beim neuen Prozess nun entschied derselbe Richter genau andersherum. Willkür und Trickerei beginnen eben früh in der Justiz, nicht erst im Gerichtssaal. Im 13-Anklagepunkte-Prozess ab Dezember 2003 wollte Wendel mit seiner Entscheidung die Angeklagten schwächen. Er musste aber erleben, wie diese sich von Instanz zu Instanz immer mehr eigenes Fachwissen aneigneten und mit ihren offensiven Strategien plus gutem Wissen um die Möglichkeiten der Strafprozessordnung den RichterInnen das Leben sehr, sehr schwer machten. Also dachte sich Wendel wohl, diesmal lieber zu versuchen, den Angeklagten mit einem erzwungenen Anwalt ruhiger zu stellen. Das Vorgehen zeigte, welches Denken in Richterköpfen vorherrscht. Von Erfolg war es allerdings nicht gekrönt. Im Duett mit einem Anwalt gelang dem Angeklagten eine sehr starke Verteidigung. Die Aufdeckung ethischer Skandale, die die folgenden Seiten füllen, war vor allem dieser Verteidigungsstrategie, den langen und intensiven Verhören und dem ständigen Nachbohren an Schwachpunkten der Anklage und der Ermittlungen zu verdanken.

in Ihrer Strafsache

wegen Sachbeschädigung u.a.

wird Ihnen ein Verteidiger zu bestellen sein, da die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage dies gebietet (§ 140 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Insbesondere kann weder aus der nunmehr vorgesehenen mehrwöchigen

Terminierung noch aus der Anzahl der Zeugen oder aus der Vielzahl der Tatvorwürfe auf eine besondere Schwierigkeit der Sache geschlossen werden.

Vielmehr erfolgte die nunmehr großzügige Terminierung ersichtlich auf dem Hintergrund des bisherigen Prozessverlaufs. Auch handelt es sich zwar um zahlreiche Vorgänge, die jedoch jeder für sich übersichtlich und einfach gelagert sind, und umfangreiche und komplexe Aussagen nicht erwarten lassen. Darüber hinaus sind eine nicht unerhebliche Anzahl von Zeugen erst auf Veranlassung des Angeklagten überhaupt geladen worden.

Der 4. September: Ein fulminanter Auftakt

Von draußen nach drinnen

Für 8.30 Uhr hatte Richter Wendel zum Prozessbeginn² geladen und alle Gäste waren erschienen: Rund um das Gebäude und auch in diesem gruppierten sich Uniformierte. In kleinen Grüppchen standen sie an allen Ecken des Geländes, vor dem Eingang, in den Eingangsschleusen, auf den Treppen und in den Gängen. Hinzu kamen zivile BeamtInnen, die dem Angeklagten bei Spaziergängen auf dem Gerichtsgelände folgten.

Sodann fand sich, einer Schulklasse gleich, ein größerer Haufen von NachwuchsjuristInnen ein, die dem Prozess beiwohnen sollten. Ihnen bot sich ein Lehrstück gerichteter Justiz – aber es wirkte eher so, als wenn sie das weniger interessierte. Mehr Unterhaltungsstoff bot sich für sie aus Kleidung und Erscheinungsbild der PolitaktivistIn. Fraglos: Hier wächst eine neue Generation sozialassistischer AnwältInnen und RichterInnen heran, denen mensch nicht begegnen möchte, wenn sie erst mal die Macht zur Entscheidung haben werden. Zudem trat etwas eine Handvoll Polit-AktivistInnen an zum großen Showdown von Justiz und JustizkritikerInnen. Dass es zu einem solchen kommen würde, gab das Thema des Prozesses vor, denn die Tat selbst war Justizkritik mit Farbe und Klebstoff.

Während die Uniformierten meist düster guckten und als willige VollstreckerInnen der Staatsgewalt das taten, was von ihnen verlangt wurde, mühten sich immer wieder kleine Gruppen von AktivistIn, ein bisschen Leben, Farbe und Inhalt in die allzu statische Situation vor dem angeberischen Portal des Eingangs zu bekommen. Einige verteilten überspitzte Verhaltenstipps zur Eingangskontrolle an BesucherInnen und PassantInnen.³ Eine Person hatte sich Plakate umgehängt. Kreidemalei mit justizkritischen Sprüchen auf dem Boden gehörten zum morgendlichen Verschönerungsprogramm – und wie üblich konnten die OrdnungshüterInnen und Gerichtschefetagen den Anblick der Kritik nicht ertragen. Selbst Hand anlegen, kommt für solche Kreise selbstverständlich nicht in Frage. So musste eines ihrer Opfer, ein Häftling aus der nahen Justizvollzugsanstalt, die Sprüche mit dem Wasserschlauch beseitigen. „Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig“.⁴

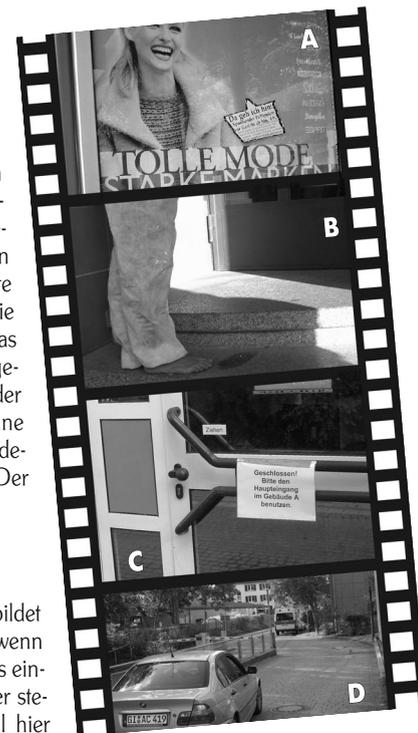
Wieder andere, bekleidet in weißen Anzügen und Handschuhen, wanderten als Zweiergruppe mit einer überdimensionierten Lupe umher und untersuchten verdächtige Schuhspuren, die allerdings sofort wieder fallen gelassen wurden, weil sie nicht mit dem vorher beschlossenen Täterprofil in Einklang zu bringen waren. Wer ihnen zuguckte, erhielt einen Flyer mit Aufklärung zum Geschehen.⁵ Absicht dahinter war, auf die absurden Logiken des konkreten Verfahrens hinzuweisen, welches stark von gerichteten Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaften belastet war (entlastende Spuren wurden zufällig ‚vergessen‘, Gutachten mit vorgegebenem Ergebnis eingeholt und ähnliche Späße). Leider aber waren nur wenige unabhängige Gäste an diesem frühen Morgen gekommen – so fehlten den Aktionen die ZuschauerInnen.

Irgendwann näherte sich der Zeitpunkt des Beginns und die ersten gingen zum Eingang, wo die aufwendigen Kontrollen eine Warteschlange erzeugten. Plötzlich stockte es. Dem Menschen an vorderster Stelle in der Schlange wurde der Zutritt verwehrt. Der Grund: Richter Wendel befand, dass Barfußlaufen als ‚ungebührliches Verhalten‘ gelte und deshalb allen Menschen ohne Schuhe der Eintritt zu verwehren sei. Die Rädchen im System, die am Eingang alles vollstreckten, was von oben kam, hielten den Schuhlosen zurück. Die Minuten verrannen und 8.30 Uhr war längst überschritten. Etwas weiter hinten in der Schlange stand der Angeklagte. Ohne ihn war der Prozessanfang nicht möglich. So versuchte der Amtsrichter, seine Auffassung über angemessene Kleidung vor Gericht über den Rechtsanwalt des Angeklagten durchzudrücken. Das alles brachte aber nichts außer der Erkenntnis, warum renitente An-

geklagte einen Anwalt bekommen. Es ist die letzte Hoffnung der Halbgötter in Schwarz⁶, in kritischen Situationen die Kontrolle aufrechtzuerhalten. Nur: Hier und heute fruchtete es nicht. Am Eingang ging nichts mehr, die Wartenden bildeten über eine Viertelstunde brav ihre Schlange. Drinnen wurde debattiert, aber nachdem selbst der Amtsgerichtspräsident aussagte, es sei ihm egal, und Staatsanwalt Vaupel berichtete, dass das Landgericht im letzten großen Verfahren auch nicht gegen fehlende Schuhe eingeschritten war, kippte Richter Wendel seine eigene Vorschrift ... und sofort taten die willigen VollstreckerInnen genau das Gegenteil von dem, was sie eben noch für richtig hielten. „1:0“ kommentierte der Angeklagte die kleine Machtprobe vor dem Tor. Dann setzte sich der Einlass fort, schließlich war auch der Angeklagte – nicht ohne Abtasten am ganzen Körper und den obligatorischen Metalldetektor – im Raum 100 A des ersten Stocks im Amtsgericht. Der Prozess konnte beginnen. Oder besser: Hätte können ...

Im Saal

Die nächste Klippe: Entsprechend der gerichtlichen Liturgie bildet das unterwürfige Aufstehen den Beginn der Verhandlung, wenn der Richter den Raum betritt. Um das zu stören, reicht es, dass einzelne Personen nicht aufstehen oder mit Rücken zum Richter stehen. Die Situation lässt sich zudem leicht politisieren, weil hier Herrschaftsverhältnisse in einer Symbolik zutage treten, die sonst selten ist. Eine der sitzen gebliebenen Personen fragte den Richter nach Aufforderung zum Aufstehen, warum sie das tun solle und was der Sinn sei, da sie das anderen Menschen gegenüber auch nicht tue. Die Ermahnungen von Richter Wendel wiederum lösten Unterstützung für den Sittenwächter in Robe aus – aber seltsam überspitzte: „Jetzt zeig doch ein wenig Unterwürfigkeit, das ist doch nicht zu viel verlangt.“ Kommunikationsguerilla im Einsatz. Der Richter versuchte, mit autoritärer Gestik und verbalen Drohungen seine Auffassung von Gerichtsverläufen durchzusetzen. Derweil hatte der Angeklagte in seinen Akten gewühlt – von Anfang an stehend. Genau am Höhepunkt der Auseinandersetzung zwischen Richter und Publikum – es roch nach Rauswürfen – klappte er den Aktendeckel zu und setzte sich hin. Wendel verstummte, guckte noch einige Sekunden erstarrt auf das Geschehen und gab auf. „2:0“, der Prozess konnte beginnen.



A: Spruchblasen auf Werbeplakaten mit Prozessankündigung
B: Barfuß vor dem Eingang
C und D: Sicherheitsmaßnahmen am Gericht – verschlossene Eingänge und Polizeiwanne/Zivilpolizei auf dem Gerichtshof.

Abb. unten: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung vom 4.9.2006 (Bl. 293 der Akte)

3 Nachzulesen unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/download/flyer_einlass.pdf.

4 Art. 12, Abs. 3 Grundgesetz.

5 Dokumentiert unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/download/tkb_flyer.pdf.

6 Titel eines Buches von Rechtsanwalt Rolf Bossi über RichterInnen.

Der Angeklagte stellt mündlich den schriftlich fixierten Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden Richter Wendel wegen Besorgnis der Befangenheit, der als Anlage I zu Protokoll genommen wird.

Der Vertr. D. StA. beantragt den Antrag zurückzuweisen.

Der Vert. führt aus, dass sich der Angeklagte auf den Inhalt der Akte bezieht einschl. den dort zitierten Ergebnissen.

Der Vors. gibt folgende Erklärung ab:

In den vom Angeklagten vorgebrachten Gründen sehe ich keine solche, in denen meine Befangenheit begründet werden könnte.

Start

Im Publikum und auf der Angeklagtenbank wurde eifrig mitgeschrieben. Die ersten formalen Akte des Prozesses wurden so genau festgehalten:⁷

9.05 Der Saal ist voll. Der Agenklage B. verliert zum Auftakt einen Befangenhheitsantrag gegen Richter Wendel

9.18 Staatsanwalt Vaupel beantragt die Ablehnung des Antrages – wäre unbegründet. Es folgt eine kleine Debatte, dann gibt Wendel zu Protokoll, er sehe keine Gründe für seine Befangenhheit.

9.21 Das Spiel wiederholt sich mit einem Antrag, den Staatsanwalt aus dem Prozess auszuschließen, weil dieser mehrfacher Straftäter sei. Seine Taten hätte er unter anderem im Ermittlungsverfahren zur verhandelten Tat begangen. Der Antrag bewirkt nichts.

9.23 Personaliaufnahme: Der Angeklagte gibt als Beruf „Maler und Lackierer!“ an. Wendel fragt etwas verstört nach. Gelächter im Saal, Zwischenbemerkungen. Wendel warnt das Publikum: „Sie sind hier zum Zuhören und nicht zum Fragen stellen, wir sind hier kein Debattierklub!“

9.27 Eine Zuschauerin wird von drei Beamten brutal rausgeschleppt, weil sie gefragt hatte: „Können wir darüber abstimmen?“

Richter Wendel wollte Ruhe haben, ermahnte ZuschauerInnen im Stil „Wir alle wollen doch zuhören können“ und ähnlich. Das gab immer wieder Anlass zu Streit mit dem Angeklagtem, der darum bat, er solle nicht im Wir-Stil reden ohne die anderen gefragt zu haben. Das wäre schon beim „im Namen des Volkes“ eine unzumutbare Sache. Kurz danach Staatsanwalt Vaupel „Wir wollen doch alle ...“.

Das alles lief im typischen Design von Gerichtsprozessen: Sitzordnung, Mobiliar, Sitzhöhe und die Kleidung drücken Macht aus. Auf einem Podest mit zwei Stufen Höhe thronten die Offiziellen des Gerichts, von links nach rechts aus der Perspektive von Angeklagtem und Publikum: der Protokollant hinter seinem Computer, Richter Wendel in der Mitte, Staatsanwalt Vaupel rechts. Rechts von ihm glitt der Blick durchs Fenster auf das Ziel des Verfahrens: – der Knast. Unten auf dem Boden des Gerichtssaales stand gegenüber dem Richtertisch, also Auge in Auge, aber zwei Stufen tiefer, die Angeklagtenbank. Dort saßen der Angeklagte und sein Verteidiger – mit dem Rücken zum Publikum sitzen. Rechts von ihnen vor der Fensterfront des Raumes mit Blick auf Mauern mit Stacheldraht nahmen GutachterInnen und immer mal wieder einige NachwuchsjuristInnen Platz. Links und nahe an der Eingangstür stand ein kleiner Tisch mit einem leicht zum Richtertisch gedrehten Stuhl. Hier saßen die ZeugInnen. Für den Angeklagten bedeutete dies: Er musste zum Gericht und zum Staatsanwalt aufschauen. Die ZeugInnen waren von ihm weg zum Richter gewandt, und das Publikum, die darin sitzenden PressevertreterInnen, die Aufpasser aus der Polizeiführung usw. sah er gar nicht.

Abb.: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung vom 4.9.2006 (Bl. 293 der Akte).

Abb. unten und rechts: Auszüge aus der Anklageschrift vom 26.7.2005 (Seite 1 und 2).

Eine Dame im Sitzungssaal unterbricht mehrmals die Verhandlung. Sie wird nach Ermahnung des Vorsitzenden nach wiederholten Unterbrechungen aus dem Saal verwiesen.

7 Die folgende und alle weiteren Passagen mit Uhrzeiten sind Auszüge aus Protokollen von ZuschauerInnen oder Angeklagtem/Verteidiger. Dabei wurden mehrere Texte verwendet und miteinander verschnitten. Die Originaldokumente befinden sich in den Prozessunterlagen des Angeklagten in der Projektwerkstatt in Saasen zur Einsicht.

8 Strafprozessordnung, d.h. das Gesetz, in dem der Ablauf von Gerichtsverfahren genau festgeschrieben ist.

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Gießen
Märburger Straße 2, 35390 Gießen
Telefon: (0641) 934 - 0, Telefax: (0641) 934 - 3393



Gießen, 26.07.2005

501 Js 26964/03

An das
Amtsgericht Gießen
- Strafrichter -
Gutfleischstraße 1

35390 Gießen

Anklageschrift

In der Nacht zum 03.12.2003 beschmierte der Angeschuldigte in der Zeit zwischen 01.12 Uhr und 02.40 Uhr den Gebäudekomplex des Amtsgerichts Gießen sowie der Staatsanwaltschaft Gießen mit rot-violetter Farbe.

Dabei brachte er an Teilen des Amtsgerichtsgebäudes u.a. politische Äußerungen/Parolen wie „Gerichte abschaffen“, „Justiz abschaffen“, „Staat hau ab!“, „A“ mit Kreis, „Weg mit Knästen“, „Strafe ändert nix!“, „Verrecke“ mit den Buchstaben „E“ und „N“ im Kreis an.

An die Seite des Gebäudes der Staatsanwaltschaft schrieb er u.a. Parolen wie „Fuck the Law!“ und „Solidarität statt Strafe!“.

Weiter beschmierte und bespritzte der Angeschuldigte die Gebäude A und B des Amtsgerichts sowie das der Staatsanwaltschaft mit rot-violetter Farbe, ohne dass ein Inhalt erkenntlich wurde. Auch bemalte er die Hinweisschilder „Gerichtskasse“ und „Amtsgericht Gießen, Gebäude B“ mit Farbe.

Schließlich beschmierte der Angeschuldigte das auf dem Gerichtsterrain befindliche Verkehrszeichen Nr. 209 sowie das auf demselben Metallständer befindliche Zusatzzeichen mit der gleichen Farbe, ohne dass ein Inhalt erkennbar war.

Darüberhinaus beschädigte er 8 Türschlösser an den o.g. Gebäuden, indem er jeweils einen Stahlstift in das Zylinderschloss trieb und anschließend einen Klebstoff in den Schließkanal einfüllte.

Es entstand ein Sachschaden in Höhe von ca. 5.000,00 Euro.

- 9.28 Vaupel verliert die Anklageschrift und erhält übertriebenen Applaus. Diesmal fliegt niemand raus, da die Klatschenden nicht genau festgestellt werden können.
- 9.30 Der erste richtige Streit. B. will Erklärung abgeben, aber keine Angaben zur Tat machen. Wendel fragt, was „inhaltliche Erklärung“ sei. B. will unter anderem den Begriff „öffentlicher Nutzen“ in Bezug auf Justizgebäude thematisieren, da deswegen eine gemeinschädliche Sachbeschädigung in der Anklage steht. Wendel will nur „Fakten“, keine „juristischen Bewertungen“, die könnten bis zum Plädoyer warten. Er fügt an: „Sie sind gehalten, jetzt was zu sagen über das rein Tatsächliche.“ Der Angeklagte sagt schlicht: „Dann sage ich das halt zur Sache.“
- 9.33 B. trägt vor. Staatsanwalt Vaupel gibt einem bärtigen Menschen im Publikum ein Zeichen (zeigt auf seine Uhr), der daraufhin rausgeht
- 9.37 Wendel wirkt unzufrieden und macht eine ratlose Geste in Richtung Vaupel. Dann unterbricht er die „allgemeinen rechtsphilosophische Erklärungen“ des Angeklagten, die seien „im Plädoyer in Ordnung, aber doch nicht jetzt!“. B. hält dem entgegen: „Das interessiert Sie doch auch später nicht!“ So geht der Streit eine Weile weiter.
- 9.42 Der Anwalt des Angeklagten mischt sich auch ein: „Angeklagter hat Erklärungsrecht!“ Wendel gibt sich wieder geschlagen: „Dann bitte!“
- 9.49 B. kündigt an, er werde auch Staatsanwalt Vaupel verhören. Vaupel will schlau sein und korrigiert: „verhören LASSEN“. Erwidern des Angeklagten: „Nein: Verhören, auch der Angeklagte hat das Recht dazu“. Er stellt die Frage, ob der Staatsanwalt die StPO⁸ gar nicht kennt. Als Grund für die geplante Vernehmung benennt der Angeklagte die fortgesetzten Straftaten der Staatsanwaltschaft. Da diese organisiert und ständig geschehen würden, sei „Vaupel Teil einer kriminellen Vereinigung“. Richter Wendel greift empört ein: „Das kommt ins Protokoll! Das ist möglicherweise eine Beleidigung!“ So geht es noch eine Weile weiter. Zur Tatnacht äußert sich der Angeklagte nur kurz: „Ich habe mich gefreut, als ich gehört habe, dass jemand der hessischen Verfassung gefolgt ist.“ Damit spielt er auf die Widerstandspflicht an,

wenn öffentliche Gewalt verfassungswidrig handelt.

10.00 Verteidiger D.⁹ beantragt Pause und Lüften. Die „äußere Erscheinung des Staatsanwaltes legt das nahe“. Vaupel kassiert einiges in diesen ersten Stunden des Prozesses. Auf die Strukturen kann er sich aber verlassen. Die anwesende Journalistin der Frankfurter Rundschau geht in der Pause zu Vaupel und schreibt ordentlich alles auf, was er zu sagen hat. Während des Prozesses hat sie ständigen Kontakt mit dem Pro-Polizei-Vorstandsmitglied Lamberts, der den Prozess verfolgt und Fotos macht für den Gießener Anzeiger. Die Verbindung trägt Früchte: Der ziemlich einseitige FR-Artikel erscheint überwiegend wortgleich als Kooperation mit dem Polizeifreund auch im Gießener Blatt.

10.10 Es geht weiter, wieder mit Streit. B. will, dass Vaupel und ein polizeibekannter Journalist, der ihn nach Aktenlage bei der Tatvorbereitung beobachtet haben will, den Raum verlassen, damit er sie als Zeugen vernehmen kann. Wendels Entgegnung: „Bin mir unsicher, ob ich bereit bin, ihn zu laden“ erzeugt wieder Diskussion. B. will festgehalten haben, dass Wendel meint, dass der Zeuge der angeblichen Tatvorbereitung für das Verfahren nicht von Interesse sei. Wendel bestätigt das und bekräftigt auch nach Ausführung des Strafvertheidigers seine Einschätzung.

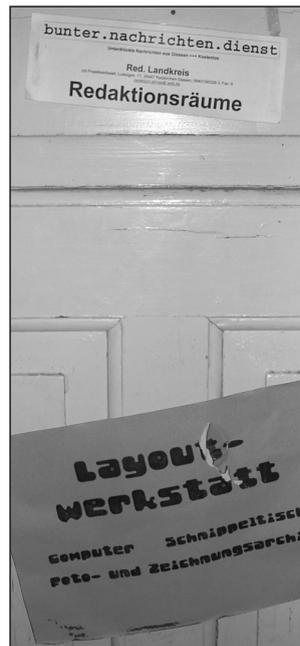
Das alles war Vorgeplänkel. Die Liturgie der sakralen Sitzung in einem Rechtsstaat. Mit Kommunikation hatte das Geschehen wenig zu tun, es war die Aneinanderreihung feststehender Verhaltensmuster, aneinander vorbei geredet für das Protokoll. So wie immer in Gerichtsprozessen, die mit ‚Verhandlung‘ nichts, mit Schau und Selbstbestätigung einer autoritären Macht aber viel zu tun haben. Dann näherte sich der erste Höhepunkt des Prozesses, der Auftritt des ehemaligen Staatsschutzchefs Gerhard Puff. Falschaussagen, falsche Verdächtigungen, Beschimpfungen und Gewalttätigkeiten, illegale Hausdurchsuchungen und Gewahrsamnahmen prägten bislang seine vielen Begegnungen mit den politischen AktivistInnen, denen er berufsmäßig das Handwerk zu legen hatte – im Auftrag ihres Ministers ...

10.21 Vernehmung Puff: Erzählt zunächst den Ablauf von Sicherungen und Ermittlungen. Richter Wendel fragt nach, aber legt Puff mehrfach Aussagen in den Mund. Zuruf aus dem Publikum: „Lassen Sie ihn doch mal selbst reden!“ Wendel: „Psst!“ Zwischendurch werden am Richtertisch Fotos angeschaut. Um 10.43 Uhr geht es im Zeugenstand weiter. Dann wird über den später wichtigsten Punkt des ganzen Verfahrens gesprochen.

Wendel: „Was war Grund für Aufstellen der Videokameras?“

Puff: „Es gab mehrfach Anschläge auf Gerichtsgebäude“, daher befürchtete die Polizei, „dass sich das wiederholen würde“. Auf die Frage nach Beginn der Kameraüberwachung antwortet Puff: „Ca. eine Woche“. Er weiß es nicht sicher. Dann Wendel: Was war der Grund für die Video-

Montag, den 4.9.2006, Saal 100	
8.30 Uhr	Aufruf der Sache
9.00 Uhr	Zeuge KK Haas
9.30 Uhr	Zeuge EKHK Puff
10.30 Uhr	Zeuge POK Broers
11.30 Uhr	Zeuge Weiß
13.30 Uhr	Sachverständige Dr. Kreutz



überwachung? Eine Internetveröffentlichung?“ Puff: „Ja, unter anderem“. Zu weiteren Gründen fügt er an: „Es gab auch Hinweise im Vorfeld von einer Person,¹⁰ die den Angeklagten verdächtig vor dem Landgericht gesehen habe – das sei aber nicht der ausschlaggebende Grund der Videoüberwachung gewesen.“ Ermittlungen zu früheren Straftaten erwähnt Puff gar nicht.

10.48 Vernehmung durch den Verteidiger D.: „Haben Sie die Nägel SELBST sichergestellt?“ Puff druckt herum und gibt keine eindeutige Antwort. Gleiches zum Thema Schuhe: „habe nicht alles selbst eingepackt“. Dann fragt D.: „zu Blatt 97¹¹: Sie schrieben dort: ‚dazu nutzt er eigene Homepages‘. Welche eigenen meinen sie?“ Puff druckt wieder herum und antwortet nach mehrerem Nachfragen auf die Bitte, wenigstens eine zu nennen: „www.projektwerkstatt.de“. D.: „Indymedia‘ war nicht gemeint, oder?“ Puff: „nee“. „Also nur www.projektwerkstatt.de?“ „Ja!“

Zur Verbreitung seiner vielfältigen Aufrufe „pp. nutzt er mehrere eigene Hompages und den Zygang zur überregionalen Szenenumsetzung durch die „Berliner indymedia“

Die Nummer mit den Homepages war nicht neu. Mehrfach bereits hatte Staatsschützer Puff schon einen Tatverdacht mit Verweis auf Internetseiten begründet. Nachgeschaut hatte er aber nie, auch diesmal nicht. Seine Mehrzahl von Homepages schrumpfte schon im Verhör auf eine einzige zusammen. Es sollte noch weniger werden ... Aber wo Puff ermittelte, führte das immer zu einer langen Reihe von Straftaten – nicht der Opfer seiner Ermittlungen, sondern von Puff selbst. Denn gesetzliche Schranken für sein Handeln durchbrach er im Wahn, politische Opposition auslöschen zu müssen, gleich dutzendweise.

D.: „Haben Sie auch Presserräume durchsucht?“

Puff: „Da waren überall Schilder ‚Bibliothek, Layout-Raum usw.‘ und da waren auch Computer und Drucker.“

D.: „Waren weitere Räume als Presserräume gekennzeichnet?“ Puff druckt herum. D. dehnt die Kritik aus: „Herr Vaupel war dabei – hatte er Einwände gegen die Durchsuchung dieser Räume?“ Wieder nichts Genaues von Puff. Nach einiger Pause: „Es war für mich nicht als Presserräume erkennbar“. Gleichzeitig gab er zu, dass Unterlagen, Computer usw. da waren. Aber: „Es war schwer, sich im Haus zurechtzufinden“.

Eine weitere Klärung dieses Vorgangs ließ sich im gesamten Prozessverlauf nicht mehr erreichen. Richter Wendel verhinderte die Aufklärung. Polizei und der anwesende Staatsanwalt Vaupel hatten sich locker über Grundrechte hinweggesetzt – aber darüber darf nicht gesprochen werden.

Danach schaltete sich der Angeklagte in die Vernehmung ein und drängte Staatsschutzchef Puff gleich zu den nächsten Lügen. Er erwähnte die Sicherstellung von Flugblättern für eine spätere Aktion. Puff hatte bei der Hausdurchsuchung am 4.12.2003 nicht

Abb. links: Ladeplan der Zeuginnen, erstellt von Amtsrichter Wendel zum 4.9.2006 (Brief vom 7.7.2006).

Abb. rechts: Auszug aus einem Vermerk des damaligen Staatsschutzchefs Puff am (Bl. der Akte)

Foto: Tür des Layout- und Redaktionsraumes in der Projektwerkstatt. Polizei und Staatsanwalt Vaupel beachteten die Schilder nicht.

Abb. unten: Beide Seiten des beschlagnahmten Flugblattes: Nürgens eine Absenderangabe der CDU!



⁹ Als Verteidiger agierte Rechtsanwalt Tronje Döhmer aus Gießen, siehe www.kanzlei-doehermer.de.

¹⁰ Gemeint war der „unbekannte Journalist“.

¹¹ Der Gerichtsakte zum Prozess.

nur Redaktionsräume durchwühlt, sondern auch Flugblätter beschlagnahmt. Dabei sei von Puff die Aussage gefallen: „Dann ist ihre Aktion wohl ins Wasser gefallen.“ Puff bestätigte dass. Dann ging es um die Gründe für diese Beschlagnahme, die sich mit dem Auftrag der Durchsuchung wohl kaum deckte.

B.: „Aktionen ins Wasser fallen zu lassen“ ist doch eher keine Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme von Flyern ...“ Puff zitiert daraufhin angebliche Inhalte und behauptet, er habe die Flugblätter aufgrund des gelten Polizeigesetzes sichergestellt. Es sei also ein „Zufallsfund“. „Auf den Flyern hat Geschäftsstelle der CDU gestanden!“ Die Flugblätter wurden mitgenommen, „weil die Adresse falsch sein könnte und um zu klären, ob die CDU wirklich etwas damit zu tun habe“. „Das war etwas, was nach meinem Rechtsempfinden nicht normal ist.“

Das war nachweislich erfunden. Auf dem Flugblatt steht nichts von der CDU – Puff hatte sich schlicht etwas ausgedacht, um seine illegale Beschlagnahme zu rechtfertigen. Eine Lüge mehr – vor Gericht. Das war Falschaussage, mindestens ein halbes Jahr Haft steht darauf. Aber Puff konnte sich sicher sein – Staatsanwalt Vaupel würde auch in diesem Fall keine Ermittlungen einleiten. So ging es schließlich weiter – jetzt wieder um die Kameras. Richter und Staatsanwalt kannten die Hintergründe der vielen Fragen zu den Kameras noch nicht. Erst nach der Mittagspause sollte sie ein Antrag dazu überraschen ...

B.: „Wie viele Kameras gab es zur Überwachung des Amtsgerichts?“

Puff: „Nur eine Kamera wurde verwendet, die anderen haben nichts Interessantes aufgenommen.“

B.: „Warum wurden nicht auch die anderen Kameras ausgewertet?“ Er verweist auf die Fotos der farbigen Gerichtswände. Dabei seien verschiedene Orte sichtbar rund um das Gericht. „Warum wurden die entsprechenden Kameras nicht ausgewertet?“ Puff schweigt. B.: „Kann es sein, dass die anderen Kameras nicht ausgewertet wurden, weil sie andere Täter zeigen?“ Sekundenlange Stille, Puff kommt ins Rudern und verweist schließlich hilflos auf andere Zuständige, die die Kameras installiert hätten.

B. macht weiter: „Haben Sie die Anbringung der Kameras angeordnet?“ Puff antwortet sehr allgemein, Einsatzleitung und Behörden hätten entschieden.

Der Verteidiger schaltet sich ein und fragt, wann die Bänder ausgewertet wurden. Puff: „Irgendwann später“. D.: „Haben Sie die Installation angeordnet?“ Puff: „Einsatzleitung und andere“. „Waren Sie mitbeteiligt?“ „Ja.“ „Wussten Sie nicht, wo die anderen Kameras waren? Haben Sie die selbst gesehen?“ „Nee“ „Haben Sie sich selbst nach der Installation den überwachten Bereich angesehen?“ „Ich habe das nicht kontrolliert“ „Sie haben die Aufzeichnung einer Kamera selbst betrachtet, die anderen gar nicht persönlich angeschaut?“ „Ja.“

B. will von Puff eine Personenbeschreibung der Menschen, die er in der Projektwerkstatt bei der Hausdurchsuchung außer ihm noch angetroffen hat. Puff antwortet: „Habe Person nur kurz gesehen, war für mich uninteressant.“ Den folgenden Satz von Puff „Kollegen haben das überprüft“ lässt der Angeklagte im Protokoll vermerken. „Herr Frank hat das gemacht.“

Dann tauchte die nächste Absurdität des Verfahrens auf: Handschuhe. An ihnen wurde nach einem Gutachten des Landeskriminalamtes und den Vermerken des Staatsschutzes Gießen die Farbe gefunden, die auch in der Nacht des 3.12.2003 auf die Gerichtswand gebracht wurde. Die DNA des Angeklagten konnten an den Handschuhen aber nicht gefunden werden. Darauf wurde das Beweismittel aus dem Verfahren genommen ...

Beweismittelfälschung I: Handschuhe mit der Farbe des 3.12.?

Im Laufe der Ermittlungen tauchten sie auf: Handschuhe mit roten Farbspuren. Staatsschutzchef Puff behauptete in seiner Vernehmung am 4.9., die Handschuhe seien am Tag nach der Tat in der Projektwerkstatt sichergestellt worden.

A. B. d. A. :
Die Handschuhe trugen Farbmerkmale und wurden sichergestellt.

Staatsschutzmitarbeiter vermerkte, dass die Handschuhe die gleiche Farbe getragen hätten wie am 3.12.2003 auf der Gerichtswand zu sehen war.

Das Gutachten des HLKA wurde in Kopie diesem Ermittlungsverfahren beigelegt. (vergleiche Blatt 30 bis 36 der Akte). Das Original befindet sich im Ermittlungsvorgang ST/1232643/2003.

Wie aus dem Gutachten hervorgeht, handelt es sich bei der Farbanhaftung am Fahrradhandschuh um eine im Farbton und chemischer Zusammensetzung gleichen Acryllack wie er am Tatort der oben beschriebenen Straftat (Justizgebäude) sichergestellt wurde.

An den bei Herrn BEYER am 14.12.2003 beschlagnahmten Fahrradhandschuhen wurden Farbanhaftungen gesichert, welche sich im Rahmen einer Vergleichsuntersuchung als identisch mit einem anderen Tatort gesicherten Spuren erwiesen.

Bei den Vergleichspuren handelte es sich um Farbe, welche am Gebäude des Amtsgerichts Gießen am 03.12.2003 gesichert worden war (Sachbeschädigung ST/1232643/2003, Az. StA GI 501 Js 26964/03). Im diesem Zusammenhang waren bereits Tatverdächtige ermittelt worden.

Aufgrund der Farbgleichheit lag der Schluss nahe, dass der Träger der Handschuhe als Tatbeteiligter in Frage kommt. Deshalb wurden die Handschuhe einer weiteren Untersuchung unterzogen, um festzustellen, ob sich im Handschuhe Kontaktsuren sichern lassen. Diese sollten zu einer Vergleichsuntersuchung mit vorliegender DNA des Tatverdächtigen herangezogen werden.

Abbildungen

Links oben: Auszug aus der Vernehmung von Ex-Staatschef Puff am 4.9.2006 (Bl. 299 der Akte).

Weitere Abbildung aus der Akte zu den Handschuhen (501 UJs 60509/03). Links jeweils ein Vermerk der Staatsschutzis Broers (oben, Bl. 37) und Cofsky (darunter, Bl. 68). Das klingt nach einem wichtigen Beweismittel.

Abb. rechts: Nachdem klar ist, dass der gewünschte tatverdächtige B. die Handschuhe nie anhatte (DNA-Analyse, Bl. 54 und Vermerk Cofsky, Bl. 58), wird das Beweismittel einfach arrangiert. Handschriftliche Anweisung von Staatsanwalt Vaupel (Bl. 58).

Es wird mitgeteilt, daß das vorliegende Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist gegen Sie wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Fahrradhandschuhe werden in Kürze an Sie zurückgegeben.

B.: „Wo und wann haben Sie die Handschuhe gefunden?“

Puff: „Kann Ihnen das im Einzelnen nicht sagen, wo die Handschuhe vorgefunden wurden, muss im Bericht stehen.“ Daraufhin wird geblättert und gelesen, aber keiner findet etwas. Auch Puff darf in seinen Bericht sehen – aber es steht nicht drin! B.: „Also müssen sie es jetzt sagen: Wann und wo haben Sie die Handschuhe gefunden?“ Puff aber bleibt dabei: „Kann ich Ihnen nicht sagen“.

Der Verteidiger mischte sich wieder ein.

D.: „Gibt es eine Kriminalakte? Hat sie die Staatsanwaltschaft?“ Puff eiert wieder herum und meint nach mehreren Nachfragen, es gäbe nur „Personenakten“. D. zu Vaupel: „Sind diese Personenakten der Staatsanwaltschaft bekannt?“ Vaupel schweigt.

Dann schließt der Verteidiger die Vernehmung genüsslich ab: „Wieviele Polizeibeamte haben insgesamt an diesem Fall gearbeitet?“

Puff: „Das weiß überwiegend der Herr Broers.“ D.: „Schätzen Sie mal.“

Puff: „10-12 Kollegen.“ D.: „36! Wegen Sachbeschädigung!“ Puff: „Wird dann wohl so sein. So ein Gebäude braucht eine größere Zahl von Personen zum Schutz.“

11.23 Der Vorhang fällt symbolisch, Staatsschutzchef Puff wird mit hochrotem Kopf entlassen.

Puff verließ den Saal. Auf dem Flur sprach ihn ein Polizeibeamter darauf an, dass es sicher nervenaufreibend gewesen sei, durch den Angeklagten vernommen zu werden. Dem stimmte Puff zu und fügte an: „Noch schlimmer ist es, wenn der B. und Herr N.¹² zusammen auf der Anklagebank sitzen. Was dem einen nicht einfällt, fragt der andere.“ Ein bemerkenswerter Beleg, welche Wirkung offensive Verteidigungsstrategien entfalten können. Puff verschwand und drinnen im Saal ging es im bewährten Muster weiter.

11.28 B. gibt eine Erklärung zu Protokoll: „Ich rüge, dass Staatsanwalt Vaupel nicht rausgeschickt wurde. Es ist offensichtlich, dass er sich rechtswrig verhielt und zur Aufklärung beitragen hätte können. Aber er ist jetzt als Zeuge verbrannt.“ D. stellt Beweisantrag, wer eigentlich Eigentümer der www.projektwerkstatt.de ist.

Verteidiger und Staatsanwalt streiten sich. Vaupel: „Die Kriminalakten sehen wir nie – das wissen Sie doch ganz genau! Die sehen wir nur, wenn die Polizei es will“. Außerdem fügt er hinzu: „Über die Kameras wussten wir natürlich Bescheid. Wir haben aber nur die ausgewertet, wo Sachen drauf waren, die uns interessiert haben!“

Der Angeklagte horchte auf und notierte die Aussage. Im Plädoyer haute er die Formulierung dem Staatsanwalt noch mal um die Ohren: „Nur ausgewertet, was uns interessierte“. Das Interesse der Staatsanwaltschaft aber war klar: Nicht aufklären, sondern den Angeklagten hinter Gitter bringen – und ansonsten eher vertuschen, manipulieren, verdrehen.

11.30 Der Staatsschützer Broers wird auf den 11.9. um 13.30 Uhr umgeladen.

Sein Kollege Haas von einer anderen Kriminalabteilung wird belehrt. D. äußert Bedenken gegen die Vernehmung des ersten Sachverständigen zum jetzigen Zeitpunkt. Die Vernehmung bringt aber auch wenig: Haas hat kaum Erinnerungen und gehörte auch nicht zu den Beamten, die als erste die Farbbattacken feststellten. Er kann sich nicht mehr an Farben oder Zeichen erinnern. Das Angucken der Bilder zu Farbe und Schuhspuren bringt nichts. Auch er kann schließlich nur auf andere verweisen: „Herr Jürgen Müller weiß das, der hat die Gipsabdrücke gemacht.“

12.00 Der Angeklagte

vernimmt den Zeugen und fragt nach dem Erfassungsbogen zur Strafanzeige: „Wer hat das geschrieben?“ Haas: „Irgendein hessischer Polizeibeamter.“ „Und wer hat K. und B.s als weitere Beschuldigte draufgeschrieben?“¹³ „Ich war's nicht!“, „wird schon Gründe geben“ und „vielleicht Herr Puff? Hätten Sie ihn fragen müssen!“

¹² Der zweite Angeklagte im großen Polit-Verfahren vom 15.12.2003 (erste Instanz) bis 3.5.2005 (Urteil zweite Instanz) mit nachfolgender Revision und Verfassungsklage.

¹³ In den Ermittlungsakten waren mehrere weitere Verdächtige genannt, gegen die aber im weiteren Verlauf nicht mehr ermittelt wurde. Ein Grund dafür war aus den Akten nicht ersichtlich.

Beweismittelfälschung II: Selbstgebastelte Gipsabdrücke von Schuhen

In den Ermittlungen kamen sie ganz groß raus: Die Polizei beschlagnahmte bei der Hausdurchsuchung am 4.12.2003 Schuhe, in denen die DNA des Verdächtigen gefunden wurde und die zu einem Gipsabdruck passte, der angeblich am Tatort erstellt wurde. Das LKA verglich Schuh und Abdruck und urteilte: Das könnte passen. So kam der Schuh auch in die Anklageschrift.

Nach dem Ergebnis dieses Gutachtens ist bei einem Freizeitschuh eine Profilgleichheit zwischen dem linken Schuh und einem Gipsabdruck gegeben. Deshalb kommt dieser Schuh als Verursacher der Tatortspur in Betracht.

Nach dem Gutachten ist bei dem sichergestellten Freizeitschuh, Marke Terrain, eine Profilgleichheit zwischen linkem Schuh und einem angefertigten Gipsabdruck gegeben. Somit kommt dieser Schuh als Spurenverursacher in Betracht.

Schon beim Aktenstudium fiel dem Angeklagten auf, dass es nur Fotos von vier anderen Abdrücken gab, aber nicht von diesem. In den Vernehmungen konnten die beteiligten Polizisten das Rätsel nicht lösen.

Erst als der Spurenbericht auf Antrag des Verteidigers herangeschafft wurde, zeigte sich: Die Spur gab es nie am Tatort. Der Gipsabdruck wurde wahrscheinlich von der Polizei im eigenen Labor erstellt und dem gewünschten Verdächtigen untergeschoben. Klammheimlich wurde das vorher hochgelobte Fußspurengutachten fallengelassen.

Spur 24 : Gipsabdruck von zwei Schuhabdrücken in der Rabatte zur Einfahrt Tiefgarage

Spur 25 : Gipsabdruck von einem Schuhabdruck in der Rabatte zur Einfahrt Tiefgarage

Spur 26 : Gipsabdruck von einem Schuhabdruck in der Rabatte zur Einfahrt Tiefgarage

Abbildungen

Links: Vermerk des Staatsschutzbeamten Broers (Bl. 152) und Auszug aus der Anklageschrift von Staatsanwalt Vaupel (Seite 7).

Rechts: Auszug aus dem Spurensicherungsbericht des 3.12.2003, im Prozess nachgereicht (B. 348 der Akte).

12.05 Haas wird entlassen und soll Jürgen Müller anrufen, ob er kommen und wann er da sein kann.

12.06 Der nächste Zeuge ist der Justizwachtmeister Weiß. Er wird belehrt und berichtet darüber, dass er die angegriffenen Schlösser selbst ausgebaut und mit einem Kollegen repariert hat. Ergebnis: „Alle Schlösser bis auf eines hat man dann noch benutzen können“. Und auch das eine defekte wurde erst von den Wachtmeistern selbst zerstört: „Das haben wir zerlegt, um mal reinzugucken“. Die Methode war eher einfach: „Ein Kollege hat die Schlösser in Verdünner gelegt und mittels Büroklammer die Nägel herausgestochert“. Die verklebten Schlösser hatte er als erster entdeckt: „Ich glaube nicht, dass die Polizei schon da war, als ich früh zum Dienst kam, oder vielleicht war sie schon wieder weg, man konnte ganz normal auf das Gelände gehen, es war nichts abgesperrt“. Als er gegen 6.30 Uhr zum Dienst kam, wusste er noch von nichts.

12.40 Jürgen Müller kommt. Wendel: „Sie wissen, worum es hier geht?“, Müller: „Nicht wirklich.“ Als Spur des Täters wird in den Akten eine halbe Fußspur angegeben. Die wird nun auf den Fotos der Fußabdrücke gesucht. Wendel: „Welches Bild zeigt halbe Spur?“ „Keines“. Der Verteidiger fragt noch einmal nach: „Wo ist die halbe Spur?“ Müller weiß es nicht. Zur Farbe sagt er: „Ich meine mich erinnern zu können, dass die rote Farbe noch so frisch war, dass sie noch abgewischt werden konnte.“ Hat er kaputte Schlösser bemerkt? „Nein, nichts gesehen“.

12.55 bis 13.30 Mittagspause

Abb. Mitte links: Auszug aus der Vernehmung des Gipsspurenversicherers der Polizei am 4.9.2006 (Bl. 300 der Akte).

A. B. d. Vors.:

Es kann durchaus sein, dass ich Fußspuren gesichert habe. Entweder habe ich Fotos gemacht oder habe Gipsabdrücke genommen. Genau weiß ich das nicht mehr.

Abb. unten links: Kopfzeilen des Antrags auf Verwertungsverbot des Beweismittels „Video“. Der Antrag wurde vom Angeklagten gestellt und eröffnete das Hauptthema des gesamten Prozesses und führte zu einer dramatischen Serie von Manipulationsversuchen im Verfahren.

Abb. rechts: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung vom 4.9.2006 (Bl. 305 der Akte).

Foto: Aktivisten machten sich einen Spaß und basteln aus den grobsten schlechten Bildern, die die Anthropologin vorstellte, ein Fahndungsplakat.

14 Der Antrag ist einzusehen unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbergericht/instanz1/videoantrag.html.

Allein der Vormittag des ersten Prozesstages bot Material für eine hauptamtliche Stelle in der Staatsanwaltschaft. Lügen und falsche Verdächtigungen sowie offensichtliche Manipulationen oder zumindest der Verdacht, dass hier Ermittlungsergebnisse gefälscht wurden, drängte sich deutlich auf. Woher stammte der Gipsabdruck, der dem Angeklagten in der Anklageschrift als Beweismittel zugeschrieben wurde? Auf dem Gelände ist kein Foto von ihm aufgenommen worden. Der die Gipsabdrücke nehmende Beamte konnte sich ebenfalls an keine halbe Fußspur erinnern. Wann waren die Schlösser verklebt worden? Die aufnehmenden Beamten in der Nacht wollen nichts bemerkt haben – danach war das Gelände längere Zeit unbeobachtet, bis der Justizwachtmeister Weiß an den Schlössern scheiterte. Morgens war zudem die Farbe noch ganz frisch – stimmte überhaupt der behauptete Zeitablauf? Und was war auf den Videosequenzen, die in den Polizeistunden verschwanden? Warum wurden sie vernichtet? Zeigten sie die oder den Täter, aber andere als den gewünschten? Zudem irritierten die aneinandergereihten falschen Verdächtigungen und Falschansagen des Ex-Staatsschutzchefs Puff, der sich bei der Hausdurchsuchung in der Projektwerkstatt für andere Personen als den gewünschten Angeklagten nicht interessierte. In neues Drama um Polizei- und Justizwillkür nahm seinen Lauf. Der nächste Akt: Die Vernehmung der Anthropologin zur Frage, was auf dem Video zu sehen sei.

13.35 Beginn nach der Mittagspause. Doch die schon anwesende Anthropologin muss wieder raus, denn er Angeklagte stellt einen Antrag zu den Videoaufnahmen: Es hätte keine Beschilderung gegeben, damit seien die Auf-

nahmen rechtswidrig und es trete ein Beweismittelverwertungsverbot wegen Nicht-Ausschilderung ein. Soll das Amtsgericht behaupten, dass doch eine Ausschilderung vorhanden gewesen sein soll, sollte der Hilfsantrag gelten, alle Amtsgerichtsangestellten zu vernehmen und die Amtsgerichtsakten nach entsprechenden Belegen für den Kauf der Schilder zu durchsuchen.¹⁴

Die Sensation: Vaupel und Wendel wirken ratlos. Offenbar hat keiner bislang darüber nachgedacht, ob das überhaupt legal war, was an Beweismitteln vorliegt. Vaupel versucht sich wie immer mit schmutzigen Tricks und behauptet, dass die überwachten Bereiche gar nicht „öffentlich“ seien. Das ist selbst Richter Wendel zu blöd. Er stellt klar, dass der videoüberwachte Bereich „öffentlichlicher Raum“ ist. In die Ratlosigkeit merkt der Verteidiger an, dass jetzt entscheidend sei, ob es die Schilder gab. Vorher könne nicht mit dem fragwürdigen Beweismittel weitergemacht werden.

Richter Wendel pokert und will trotzdem vor Entscheidung über die Verwertbarkeit des Videos die Sachverständige Kreuz vernehmen, obwohl diese nur eine Auswertung des Videos vorgenommen hat. Der Verteidiger erhebt Einspruch. Daraufhin ergeht Gerichtsbeschluss, dass die Vernehmung der Gutachterin folgen kann.

Der Verteidiger widerspricht der Vorführung des Films.

Der Vertr. d. StA. beantragt, den Antrag abzuweisen .

B. u. v.:

Der Antrag wird zurückgewiesen. Das Videomaterial soll in Augenschein genommen werden

Der prägendste Punkt des weiteren Gerichtsverfahrens war damit benannt. Er erzeugte reichlich Aufregung hinter den Kulissen. Richter, Staatsanwalt und einige der anwesenden Polizeiführungsbeamten schachtelten, diskutierten und suchten nach Lösungen. Es dauerte noch zwei Stunden, bis sie versuchten, das Verfahren zu retten. Zunächst begann die Vernehmung der Kronzeugin. Ein weit angereicher Zuhörer, selbst fachlich geschult in dem Bereich, machte Notizen:



13.45 Vernehmung der Anthropologin Dr. Kreuz

K. bringt wahllos weitschweifige Erläuterungen zu methodischen und begrifflichen Details, ohne die Wahl ihrer Methoden zu diskutieren oder rechtfertigen. Dies, obwohl wiederholt ein solcher Bedarf offenkundig wurde.

Der Richter reklamiert dies nicht, sondern holt ausufernd oberflächliche Auskünfte, zB betreffend der Definition von „Stupsnase“ ein. Wie ihn umgekehrt die unterschiedlichen Bekleidungen und Tatzeiten auf den Aufzeichnungen zu keiner Reaktion veranlassen.

Offen ließ K., warum sie es bei einem eingestandenen Arbeitsaufwand von 2 Monaten unterließ, die videografierten Abläufe mit dem sichergestellten Beweismittel „quergestreifte Jacke“ nachzustellen, anstatt über die Darstellbarkeit dieses doch so wichtig gemachten Merkmals zu philosophieren.

Antrag

Die Videoüberwachung am 3.12.2003 verstieß gegen geltendes Recht. Eine Verwertung der dadurch gewonnenen Beweise ist daher ausgeschlossen.

Nicht nachvollziehbar bleibt, auf welche Weise sie ihre erhobenen oder vorgefundenen Daten zu einem Ergebnis (etwa der Signifizierung „mit hoher Wahrscheinlichkeit“) führt. Beispiel: 1,6% von insgesamt 100 untersuchten Personen der Altersgruppe des Angeklagten sind 1,92 m groß. Nach den Regeln der Statistik ist nun eine Reihe von Korrelationen erforderlich. Z.B. sind die Messunsicherheiten betreffs Körpergröße der videografierten Gestalten und alle anderen Prämissen der Datengewinnung systematisch in die Fehlerrechnung einzubeziehen. Die Messwerte sind mit der Stichprobengröße in ein Verhältnis zu setzen, ihre Streuung ist zu diskutieren usw. Die Signifikanz des Endergebnisses ist nach der gewählten und begründeten statistischen Methode zu ermitteln und die Wahrscheinlichkeit einer Identität des videografierten Täters mit dem biometrisch erfassten Angeklagten zu beziffern. Unter den gegebenen Bedingungen ist ein auf Grundlage einer Stichprobengröße von 100 Personen erstellter Vergleichsmaßstab offensichtlich nicht verwendbar: Eine einzige Versuchsperson würde das Ergebnis um über 62,5% verändern und die Wahrscheinlichkeit einer Identität also mehr als verdoppeln. Ein anderes Beispiel für mangelhafte Datenbewertung ist die unsystematische und unbezifferbare Einstufung der Bildqualität. Nach bisher gerichtlich anerkannter Praxis ist schon bei vergleichsweise geringer Unschärfe eine Evidenz nicht mehr gegeben. Es verbietet sich also, bloße Annahmen in Messungen einfließen zu lassen, die ohnehin nicht durch Gegenmessungen von Erwartungswerten bereinigt sind. Klartext: wer postuliert mehr oder weniger zeltdachartige Nasenflügel, wo der Beobachter gerade noch die bloße Existenz einer Nase bezeugen könnte und rechnerkontrollierte Bilderkennung nicht versucht wurde?

K. spekuliert über den Einfluss einer Schuh-Einlage auf die Bein- und somit Schrittlänge. Sollte sich herausstellen, dass sie nicht erraten kann, welche schemenhaft fotografierten Versuchspersonen Einlagen tragen und welche nicht, darf man wohl annehmen, dass sie sich einfach verzweifelt darum bemüht, ein deduktiv gewonnenes Ergebnis mit induktiven Ansätzen zu schmücken.

K. unterstellt den Gutachtern der Polizeischule andere als wissenschaftliche, nämlich wirtschaftliche Gründe. Zweitens versuchte sie uns weißzumachen, diese arbeiten nicht mit Deckungsbildern, sondern nur „von Pixel zu Pixel“.¹⁵

Gutachterin Kreutz orientierte sich an Studien über Bevölkerungsverteilungen, die angaben wie viele Prozente der Bevölkerung die Merkmale aufweisen (z.B. Eingrenzung nach Alter & Geschlecht). Als wichtigstes Werk für ihre Arbeit zitierte sie eine Studie aus den 20er Jahren, veröffentlicht 1931. Am zweiten Prozesstag verlas der Angeklagte dazu eine persönliche Erklärung. In der hieß es: „Am ersten Verhandlungstag des laufenden Prozesses wurde ein anthropologisches Gutachten vorgetragen. Dabei stützte sich die Gutachterin wesentlich auf die Arbeiten eines bedeutenden, rassebiologischen Wissenschaftlers mit Namen Walter Scheidt. Dieser war von 1933-1965 Leiter des Institutes für Rassenbiologie, d.h. beginnend mit der Herrschaft der Nationalsozialisten, deren Zeit vollständig hindurch, aber ungebrochen auch bis in die Bundesrepublik Deutschland hinein.“ Zudem benannte er die weiteren Veröffentlichungen des Nazi-Rasseideologen: „Die rassischen Verhältnisse in Nordeuropa“, „Rassenkunde und Kulturpolitik“, „Die Rassen der jüngeren Steinzeit in Nord-, Mittel- und Osteuropa“ und „Neue Methoden der Erb- und Rassenforschung“. Mit einem solchen Werk als Hintergrund agierte die wichtigste Gutachterin des ganzen Prozesses. In ihrer Anwesenheit wurden die Videos und etliche Standbilder betrachtet, die von der Gutachterin über Laptop und Beamer an die Wand projiziert wurden. Dazu machte

sie eine Menge weiterer Angaben, aber auch andere Prozessbeteiligte äußerten sich zu der großen Fülle an Bildern. Aus den Mitschriften einiger ZuschauerInnen:

Kreutz behauptet, auf ihrem Bildschirm seien die Bilder deutlich schärfer als an der Wand, nachdem von allen Seiten kritisiert wird, dass die total schlecht seien. Der Anwalt schaut sich das kurz an und kehrt sofort an seinen Platz zurück. D.: „Nichts zu erkennen ...“

Kreutz behauptet immer wieder, irgendwelche Details in der Pixelmasse, die sie zur Grundlage für ihr Gutachten verwendet hat, zu erkennen. Richter Wendel: „Dass sie da einen Vollbart sehen, halte ich für gewagt.“

Dann Diskussion über mögliche Halluzinationen der Gutachterin, Gesichts- und Kleidungsdetails in dem von ihr selbst als „Aquarell“ bezeichneten Bildmaterial erkennen zu wollen. Wendel: „Da ist die Gefahr da, dass man sieht, was da sein müsste.“

Immer wieder die gleiche Situation: Kreutz zeigt ein Bild, aber Farbe, Form usw. stimmen nicht mit dem überein, was z.B. an Kleidung beschlagnahmt wurde. Als Jacke hellblau statt dunkelblau war: „Das ist jetzt überzeichnet“. Als Form nicht stimmte: „Das ist jetzt verzerrt“. Als Nasenform nicht stimmte: „Es kommt jetzt darauf an, wie es sich im Gesamten zeigt“.

Wendel sieht auf dem Bild eher eine Stupsnase, wo die Gutachterin eine nach unten gewölbte Nase beschreibt.

Der Auftritt der Gutachterin war eine einzige Enttäuschung für Anklage und Gericht. Klare Beweise gerieten zur völligen Fehlanzeige. Erhellender war da eher der Abschlussatz ihres Begleitbriefes zum Gutachten an POK Broers (Staatschutz): „Ich ... würde mich über eine zukünftige Zusammenarbeit freuen.“

Dann, zu später Stunde – Presse und viele ZuschauerInnen waren leider schon weg – die Überraschung des Tages: Ein älterer grauhaariger grau-schnauzbärtiger Mann in grauem Anzug, der morgens in einem PKW mit Kennzeichen MR-CE 44 vorgefahren war, stürmte durch die vordere Tür in die Vernehmung und wollte sofort den Staatsanwalt Vaupel sprechen, weil das Bedeutung für das Verfahren haben könnte. Zunächst wurde er von Richter Wendel gebremst und entschuldigte sich für die Störung, er hätte nicht gewusst, dass das Verfahren gerade laufen würde. Nun wusste er es, aber zog die Nummer weiter durch. Und Wendel? Er unterbrach brav das Verfahren. Vaupel stand auf und ging mit dem Strippenzieher im Hintergrund hinaus. Nun wurde Wendel vom Angeklagten attackiert, was das denn gewesen sei: Andere Zuschauis, die mal was dazwischenfragen, wurden rausgeschleppt und irgend so ein hergelaufener Unbekannter könnte jetzt den ganzen Prozess stoppen? Auf Nachfrage gibt Wendel Auskunft, dass er den Menschen auch nicht genau kennen würde, aber wisse, dass er Polizist sei. Der Verteidiger ergänzte die Kritik des Angeklagten, dass Wendels Verhalten schon sehr ungeschickt gewesen sei.

16.25 Die Vernehmung der Gutachterin Kreutz geht zunächst weiter. Währenddessen weiteres Rein- und Rausgehen von zivil gekleideten Personen, die offenbar im Hintergrund an Strippen ziehen.

16.36 Die Vernehmung ist zu Ende, die Gutachterin bleibt an ihrem Platz sitzen.

Fotos: Wagen und Porträtbild des Strippenziehers im Hintergrund. Wie sich später herausstellte, handelte es sich um den Beamten Zacharias der Polizei Gießen. Diese Institution ist daher der gezielten Manipulation verdächtig – nicht das erste Mal. Einen Zeugen zu einer Falschaussage zu drängen, ist nicht ohne – u.a. eine Straftat.



¹⁵ Dieser Bericht stammte von einem Zuschauer, der selbst über Fachwissen im entsprechenden Themengebiet verfügt.

Abb.: Auszug aus der Vernehmung des Gerichtsmitarbeiters Weiß als Zeuge (Bl. 306 der Akte).

Foto: Älteres Schild zur Überwachung – angebracht noch (!) der Überwachungsphase Dezember 2003. Inzwischen sind Kameras dauerhaft installiert und viele Schilder aufgehängt.

A. B. d. Vors.:

Die Beschilderung war vorhanden, als die Kameras aufgebaut wurden. Ich selbst habe die Schilder hergestellt und auch angebracht. Ich habe die Schilder im Eingangsbereich Gebäude A, Haupteingang Gebäude B, Archiv des Grundbuchamts und am Behindertenaufzug angebracht.

Die Schilder hatten die Größe DIN A 4.

Auf den Schildern stand:
Dieses Gebäude wird videoüberwacht.



Richter Wendel fiel aber noch etwas ein: Die Schuhe. Schon außerhalb der offiziellen Zeuginnenvernehmung zeigte er der Gutachterin Fotos der Turnschuhe, die bisher als Täterschuhe galten. Dr. Kreuz antwortete klar und deutlich, dass das nicht die Schuhe auf dem Film sein können. Das hatte sie auch schon im Gutachten geschrieben, war aber nicht beachtet worden. Das Landeskriminalamt hatte sogar noch einmal nachgefragt, aber weder die Polizei noch Staatsanwalt Vaupel registrierten das. Stattdessen setzten sie weiter auf ein paar Turnschuhe als Täterschuhe. Für diese Turnschuhe tauchten Gipsabdrücke auf, für die aber schon am Ende des ersten Tages der Verdacht aufkam, dass sie nie am Tatort aufgenommen wurden. Das einzige, was die Turnschuhe interessant machte für die Repressionsbehörden war die Tatsache, dass sie die DNA des gewünschten Angeklagten enthielten. Waren hier Schuhe ausgewählt und gezielt als Beweismittel in den Prozess hineingeführt worden, um den gewünschten Angeklagten belasten zu können? Was war mit den halbhohen Stiefeln, die auch in der Projektwerkstatt beschlagnahmt wurden und viel besser zu den Aussagen der Gutachterin gepasst hätten? Warum wurden sie als Spur nicht mehr weiterverfolgt, nachdem klar war, dass der gewünschte Angeklagte sie nie getragen hatte? Es roch nach Manipulationen an allen Ecken und Kanten ...

Doch im Gerichtssaal war der Tag noch nicht beendet. Staatsanwalt Vaupel meldete sich zu Wort und präsentierte den

16.39 Erneute Vernehmung des Justizbeamten Weiß

Weiß berichtet: Beschilderung zu den Kameras hat er selbst gemacht und könnte sich ganz genau daran erinnern. Er nennt auch die Orte genau: Eingangsbereich Gebäude A Haupteingang, Haupteingang Gebäude B, Archiv Grundbuch (unter dem Übergang vom Alt- zum Neubau), Aufzug Gebäude A. „Zettel war in DIN A4-Querformat mit Drucker gemacht: „Dieses Gebäude wird videoüberwacht.“ Zum Zeitpunkt der Aufhängung der Kamera seien diese Schilder bereits angebracht gewesen.

Schweigen. Keine Fragen der Staatsanwaltschaft. Der Verteidiger fragt. Dann kommt dem Angeklagten die entscheidende Frage: „Wann haben Sie die Schilder wieder abgenommen?“ Weiß: „Gar nicht. Hab ich hängen lassen.“

Der Angeklagte beantragt, noch mal alle Fotos anzuschauen: „Es sind alle Wandteile des Gerichts fotografiert worden. Wenn die Schilder angebracht und hängen gelassen wurden, müssten sie darauf zu sehen sein!“ Der Richter scheint auch zu zweifeln und willigt sofort ein, sich diese Fotos anzugucken. Eine der Stellen, die der Hausmeister benennt, ist zu sehen – es hängt kein Schild. Durchblättern der Akte. Richter Wendel: „Ich kann keine Schilder erkennen“.

So endete der erste Prozesstag mit einem dicken Paukenschlag: Einem so dummen Manipulationsversuch des Prozesses, dass er sehr schnell aufflog. Das würde zwar, mutmaßte der Angeklagte sofort, weder zu Anklagen führen noch ihm etwas nutzen. Schließlich war hier Vaupel der Staatsanwalt – und der schützte GesetzesbrecherInnen, die der Obrigkeit angehören. Gleichzeitig würde es auch mit diesem Vorgang nicht gelingen, die ganze Anklage und vor allem die Ermittlungsbehörden als Lügenapparate zu demaskieren. Obwohl es stimmen würde. Aber für die Politisierung des Prozesses war der Vorgang hochinteressant. Die Bildgucker gingen vom Richtertisch zu ihren Plätzen zurück. Der Angeklagte zeigte im Raum herum: „Alles eine riesige kriminelle Vereinigung hier“. Diesmal beantragte der Richter die Aufnahme ins Protokoll nicht. Es war zu deutlich: Hier lief der Versuch, ein Verfahren zu manipulieren. Ver-

schon einmal vernommenen Justizwacht- und -hausmeister Weiß als Zeugen, der sogar eigenhändig Schilder mit der Aufschrift „Dieses Gebäude wird videoüberwacht“ angebracht haben will. Zweifelnde Blicke im Publikum und auf der Angeklagtenbank – die dreckigen Tricks Gießener Polizei und Justiz waren bekannt. Kam jetzt wieder so eine Lügenstory, die im konkreten Fall ja eine bemerkenswerte Manipulation eines Gerichtsverfahrens wäre – noch dazu unter Beteiligung von Beamten des Gerichts selbst? Oder waren doch Schilder da und von denen, die das damals vor Ort überprüft hatten, nur nicht entdeckt worden?

Rechts: Artikel im Gießener Anzeiger am 5.9.2006.

Saasener Politaktivist wieder vor Gericht

42-Jährigem wird Sachbeschädigung vorgeworfen – Angeklagter zweifelt Verwertbarkeit der belastenden Videoaufnahmen an

GIESSEN (mei/j). Weil er Gebäude der Gießener Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts mit Parolen wie „Gerichte abschaffen“ oder „Weg mit Knästen“ besprüht und beschmiert haben soll, muss sich seit gestern ein 42-jähriger Politaktivist aus Saasen vor dem Amtsgericht verantworten. Zudem soll er auch Türschlösser und Autokennzeichen der Gießener Justiz beschädigt haben. Der Sachschaden beträgt laut Staatsanwaltschaft rund 5000 Euro.

War der 42-Jährige der Täter? Gesehen hat den Mann in der Tatnacht des 3. Dezembers 2003 offenbar niemand. Wichtige Beweismittel dürften für die Staatsanwaltschaft deshalb Videoaufzeichnungen der Polizei sein, auf denen schemenhaft eine männliche Gestalt zu sehen ist. Laut Gutachten einer Anthropologin soll es sich dabei in einem Fall mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ und in einem zweiten Fall „mit sehr großer Wahrscheinlichkeit“ um den Angeklagten handeln.

Doch noch ist nicht klar, ob die Videoaufzeichnungen überhaupt juristisch verwertet werden dürfen. Vor dem Gutachten hatte der 42-Jährige erklärt, die Videoüberwachung sei rechtswidrig gewesen und daher im Verfahren gegen ihn nicht verwertbar. Da die Videoaufzeichnungen in

einem öffentlich zugänglichen Bereich gefertigt worden seien, hätte dies nach geltendem Recht durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein müssen. Und genau dies zweifelt der Angeklagte in einem Beweisantrag an. Da weder Gericht noch Anklagevertreter diese Behauptung entkräften konnten, kam das Gericht zu dem Schluss, das Gutachten dennoch vortragen zu lassen, über dessen Verwertbarkeit aber erst zu entscheiden, wenn geklärt ist, ob zum Zeitpunkt der tatrelevanten Aufnahmen Hinweisschilder angebracht waren.

Zu den vorgeworfenen Taten äußerte sich der Angeklagte bislang kaum. Als Justizkritiker handele es sich für ihn jedoch hier um keine Straftat, sondern „um Widerstand gegen rechtswidrige Gewalt“, sagte er. Wer immer es auch gewesen sei – es habe ihn gefreut, dass Menschen dadurch Widerstand gegen die hessische Verfassung leisteten.

Es ist nicht der erste Prozess für den Mann aus der Reiskirchener Projektwerkstatt. Nur wenige Tage nach den angeklagten Taten war er im Dezember vor drei Jahren wegen gefährlicher und vorsätzlicher Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung zu einer mehrmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Seine Haft musste er bislang jedoch noch nicht antreten. Denn



Parolen, die vor dem Prozess gegen den Saasener Politaktivisten auf das Pflaster vor dem Amtsgericht geschrieben worden waren, wurden sofort entfernt. Bild: Lamberts

obwohl das Landgericht das Urteil vom Amtsgericht überwiegend bestätigt hatte, prüft das Bundesverfassungsgericht zurzeit die richterlichen Entscheidungen aus Gießen, nachdem der 42-Jährige Verfassungsklage eingereicht hatte.

Einen Befangenheitsantrag des Angeklagten gegen den Vorsitzenden Richter Michael Wendel – derselbe wie vor drei Jahren – lehnte dieser zu Beginn des

Prozesses ab. Der Politaktivist hatte ihm unter anderem Voreingenommenheit vorgeworfen, da er Teil der beschädigten Institution sei. Zudem sei er ihm gegenüber nicht neutral. Gleiches gelte für den Vertreter der Staatsanwaltschaft. Wie bei den vergangenen Prozessen wird auch der jetzige von erhöhten Sicherheitsvorkehrungen begleitet. Das Verfahren wird am kommenden Montag fortgesetzt.

strickt: Polizei, Gericht und Staatsanwalt. Der Zeuge Weiß saß hilflos noch immer auf seinem Zeugenstuhl herum. Es war jedem Menschen im Raum klar: Ein armer Tropf, eines der letzten Glieder in der Hierarchiekette der Repressionsapparate, war von Führungskräften in Polizei und Justiz missbraucht worden, damit diese das Verfahren retten konnten. Aus allen Blickwinkeln eröffnete sich ein Abgrund an Ekligkeit.

Thematisiert wurde der Vorgang nicht weiter. Gerichtsverfahren haben ihre eigene Liturgie – bürokratisch läuft das Unvermeidliche ab. Die Befragung des Zeugen begann von Neuem.

Verteidiger D.: „Sind Sie sicher, oder kann es zu einem anderen Zeitpunkt gewesen sein?“ Zeuge Weiß fährt jetzt starr den einmal eingeschlagenen Kurs weiter. Er ist sich sicher und hätte sogar mit den Kamera-aufbauenden Leuten die Orte abgestimmt.

Der Angeklagte will ganz anders wissen: „Mit wem haben Sie in der letzten Stunde draußen gesprochen?“ Weiß: „Nur mit Kollegen von der Justiz, nicht mit Polizeibeamten“.

Staatsanwalt Vaupel übernimmt das Erklären der Peinlichkeiten: Zeuge Weiß hätte mitgekriegt, dass sich Polizisten über fehlende Schilder unterhalten und er hätte gesagt, dass er die doch aufgehängt hat. Das habe der grauhaarige Herr gehört und ihm, Vaupel, dann erzählt. Vaupel wiederum habe dann Weiß gefragt, ob er was dazu sagen kann.

16.53 Zeuge Weiß wird unvereidigt entlassen

16.57 Ende der Verhandlung

Der Prozess hatte damit seinen Skandal. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht waren direkt verwickelt in eine gezielte Manipulation eines Beweismittels und des Gerichtsverfahrens insgesamt. Alle aber reagierten in der typischen Manier: Vertuschen, weitermachen – business as usual. Der Zeuge wurde bei den folgenden Verhandlungstagen nicht mehr in die Nähe der Gerichtsverhandlung gelassen. Staatsanwalt Vaupel lamentierte schon am folgenden Verhandlungstag herum, alles sei vielleicht nur eine fahrlässige Falschaussage gewesen.¹⁶ Der Versuch, den Zeugen Weiß nochmals zu laden, scheiterte am Widerstand des Richters.

StGB § 153 Falsche uneidliche Aussage

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

StGB § 160 Verleitung zur Falschaussage

(1) Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wer einen anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eides Statt oder einer falschen uneidlichen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

Neue Tricks: Der zweite Verhandlungstag

Der zweite Prozesstag startete an einem vieldeutigen Datum, dem 11. September. Aufregung entstand aber wegen anderer Vorgänge und erneut bereits vor Verhandlungsbeginn: Immer neue BesucherInnen erschienen vor der gut bewachten Gerichtstür und fragten sich recht orientierungslos nach dem Raum durch, in dem die bekannte Fernsehrichterin Barbara Salesch heute eine Prozess-Aufzeichnung machen wollte. Fast alle waren entsprechend gekleidet – das Gerichtsportal wirkte wie der Zugang zu einem Opernball. Was war geschehen? Unbekannte hatten vor dem Wochenende ein fingiertes Schreiben der Richter-Sendung verbreitet,¹⁷ bei der dieser und der nächste Verhandlungstag im Farbgerichts-Prozess als offizielle Aufzeichnungstermine bezeichnet wurden. Insgesamt waren an diesem Tag etwa zehn Personen hereingefallen, die fast alle von der Polizei informiert wurden und danach wieder gingen. Wo kein Medienrummel winkt, der wahrscheinlich die Motivation zum frühen Aufstehen bildete, lässt das Interesse für die Justiz schnell nach – traurig, welche Mechanismen Menschen in dieser Gesellschaft zu etwas bewegen. Da wäre es klug gewesen, hätten die VerursacherInnen dieses Schreibens das mitbedacht und in das Fake einbezogen. Dann wäre noch mehr politische Vermittlung möglich geworden.

Im Gerichtssaal zog Richter Wendel zunächst einen vorläufigen Schlussstrich unter die offene Frage, ob denn nun das illegal aufgenommene Video benutzt werden könne ...

Der Vorsitzende teilt mit, dass nach Auffassung des Gerichts die Augenscheineinnahme und Verwertung der am 3.12.2003 aufgezeichneten Videobänder zulässig sind, und zwar unabhängig von der Frage, ob durch Schilder auf die Videoüberwachung hingewiesen wurde.

8.36 Eröffnung der Verhandlung ohne Aufsteh-Zeremonie

Gleich zu Beginn verliert Richter Wendel den Beschluss vom 7.9.06: Der Befangenheitsantrag wird abgelehnt

Wendel teilt zudem mit, dass die Inaugenscheinnahme und Verwertung der Videobänder zulässig sind und zwar unabhängig von der Frage, ob durch Schilder auf die Videoüberwachung hingewiesen wurde

Nach Absprache mit Staatsanwalt und Verteidiger wird auf die Beweismittel und Gutachten „Farben“ und „Schuhe“ verzichtet.

Hier zeigten die Vernehmungen vom ersten Prozesstag Wirkung. Die Fälschungen und Verdrehungen waren nicht ausreichend gut miteinander abgestimmt – der Lügenapparat von Polizei und Justiz blieb steigerungsfähig. Es hätte noch schlimmer kommen können. So hatte zwar die Polizei einen schönen Gipsabdruck des Täterschuhs und auch in einem Gutachten vermeintlich herausgefunden, dass auf dem Schuh die gleiche Farbe wie auf der Gerichtswand zu finden wäre, aber die Anthropologin meinte, der Schuh könne es gar nicht sein – umsonst gefälscht! Der Beschluss von Richter Wendel, das Video unabhängig von der Frage zuzulassen, ob es legal entstanden ist, zeigte eine merkwürdige Rechtsauffassung. Obwohl das Grundgesetz Gerichte in besonderer Weise zu



Abb. oben: Kopfbereich der gefälschten Barbara-Salesch-Ankündigung, die in Gießen verteilt wurde.

Abb. links: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung vom 11.9.2006 (Bl. 325 der Akte).

¹⁶ Rückblick: Damit wurde auch der CDU-Politiker Gail vom Vorwurf der Falschaussage befreit – Vaupel wiederholt seine Tricks.

¹⁷ <http://de.indymedia.org/2006/09/156687.shtml>

Beweismittelfälschung III: Woher stammen die Nägel?

Die Nägel wurden mal wieder vom Chefefinder Puff ins Spiel gebracht. Er wollte sie gesehen und Vergleichsnägel bei der Hausdurchsuchung sichergestellt haben. Kratzer und braune Kleberspuren seien an den Stiften gewesen.

A. B. d. Vors.:
Die Beschädigungen an den Schlössern habe ich in Augenschein genommen. Es war so, dass Stahlstifte in die Schlösser geschlagen wurden.

A. B. d. Vors.:
Es wurden Stifte eingeschlagen und mit Kleber verklebt worden. Dieser hinterließ dann diese Braunen Spuren.

Doch als die Stifte beim LKA in Wiesbaden untersucht wurden, waren weder Kratzer noch Klebespuren vorhanden. Jedenfalls konnte sich der Gutachter an solches nicht mehr erinnern. Wer Nägel auf Spuren untersucht, wird aber wohl Kratzer und Klebereste entdeckten.

Mir war bekannt, dass die Nägel in Sicherheitsschlösser getrieben wurde.

Die Stifte erhalten dadurch Spuren oder Deformationen. Daraufhin habe ich die Stifte nicht durchsucht.

Als uns die Nägel vorgelegt wurden, sollten sie auf Produktionsgleichheit überprüft werden. Ob sich etwas anderes an den Nägel befanden hat, kann ich nicht mehr sagen.

Die Frage kam auf: Sind nie die Nägel aus den Schlössern zum LKA geschickt worden? Hat der Staatsschutz stattdessen Nägel aus der Projektwerkstatt so manipuliert, dass sie als Spur dienen konnten? Wurde hier nach den Gipsabdrücken das nächste Beweismittel im Polizeipräsidium gebastelt? Oder bei Gerhard Puff zuhause?

Der Staatsschutzbeamte Broers jedenfalls wusste nicht, wie die Nägel zum LKA gekommen waren.

Wer die Stahlstifte gesichert und nach Wiesbaden geschickt hat, kann ich nicht sagen.

Zusätzlich stimmte die Rechnung der Schlösser nachdenklich. Nach Aussagen der Zeugen Weiß hätte er sofort neue Schlösser in Auftrag gegeben. Die Rechnung zeigt aber als Auftragsdatum den 30.4.2004. Das ist fast ein halbes Jahr später ...

Abbildungen

Links: Vernehmung des Staatsschutzchef Puff am 4.9. (Bl. 297) und, darunter, des LKA-Beamten Koch am 11.9. (Bl. 327).

Rechts: Vernehmung des Staatsschutzbeamten Broers am 11.9. (Bl. 333) und Rechnung der Firma Gaidies, eingegangen im gar nicht betroffenen Landgericht am 3.5.2004.

s. Art.nr.		Bezeichnung	Menge	E-Preis	G-Preis
Betr.: Lieferschein Nr.: 1764 v. 30.04.04					
zur BVVA-Anlage 79247T					
1	GZ100001	Profil Doppelzylinder 31/43 mm	1	102,50	102,50
2	GZ100001	Profil Doppelzylinder 31/46 mm	2	109,30	218,60
3	GZ100001	Profil Doppelzylinder 41/41 mm	6	109,30	655,80
4	GZ100001	Profil Doppelzylinder 41/46 mm	1	116,10	116,10
5	MEC10005	Altanlagenzuschlag für Schließanlagen die über 10 Jahre alt sind, Werkzuschlag	1	163,95	163,95

Gesetzestreue ermahnt, sollte in diesem Fall ein Rechtsbruch folgenlos bleiben oder sogar zum Vorteil werden, denn für die gewünschte Strafverfolgung war die Nichtkennzeichnung ja möglicherweise der Grund, warum überhaupt solche Bilder entstanden. Das Grundgesetz galt also in Gießen einmal mehr nicht: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“¹⁸ Für Richter Wendel galt dagegen offenbar mehr die Devise: Die Justiz darf alles – legal, illegal, schießegal.

Weiter im Gerichtsprozess, nach den Mitschriften der ZuschauerInnen:¹⁹

Der Verteidiger beantragt gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Verwertbarkeit der Videoaufzeichnungen

Wendel: „Beschlossen und verkündet“: Die Videoaufzeichnungen vom 3.12. können in Augenschein genommen und verwertet werden.

8.55 Gutachter Koch vom Hessischen Landeskriminalamt wird zu Nagelgutachten vernommen

Kopf und Schaftbereich unterhalb des Nagelkopfes sind relevant für die Identifizierung von Produktionsmerkmalen, da an diesen Stellen die Maschinen zugreifen und Spuren hinterlassen. Nagelpresse kann zugeordnet werden.

Unter 50 Nägeln aus einer Baumarktpackung sind 6 bis 8 verschiedene Produktionslinien zu erwarten. Diese Nägel werden millionenfach hergestellt und nicht in bestimmten Läden verkauft

Wendel: „Wenn Sie bei mir im Keller suchen, würden Sie diese Nägel auch finden.“

Koch: „Ja.“

Auch die Abknippsspuren wurden untersucht, aber da kein Werkzeug sichergestellt wurde, konnte keine Zuordnung erfolgen

Koch zur Frage, ob Spuren beim Eintreiben der Nägel in das Schloss feststellbar wären: „Wenn derartige Spuren vorhanden gewesen wären, hätten wir die beschrieben.“ Auch wäre es unterscheidbar gewesen von den Spuren her, ob die Nägel eingetrieben oder eingeschoben wurden

Der Verteidiger D. daraufhin: „Also können wir aus Ihrem Gutachten noch nicht einmal entnehmen, ob die untersuchten Nägel überhaupt aus den Schlössern stammen.“

Koch: „Nein, das lässt sich aus meinem Gutachten nicht ableiten.“

D.: „Sind die Nägel mal auf ihre chemische Zusammensetzung untersucht worden?“ „Nein.“

Koch meint, dass auch unterschiedliche chemische Zusammensetzung nicht auf verschiedene Produktionslinien hinweisen müssen, sondern dass einfach unterschiedliche Drähte verwendet wurden. „Von den Merkmalen auf den Hersteller zu schließen, ist nicht möglich.“

Nachfrage des Angeklagten: „Wissen Sie, von wem Sie die Stifte bekommen haben?“

Koch: „Kann ich nicht sagen.“

„Haben Sie Spuren von Kleber an den Nägeln entdeckt?“ „Nein.“

9.30 Ende der Vernehmung und erste Pause des Tages

Das merkwürdige Ende des Nagelgutachtens – im Urteil verwendete Richter Wendel kein Wort mehr darauf. Beweisanträge, den Weg der Nägel genauer nachzuvollziehen, lehnte er in den folgenden Prozesstagen ab. Den Verdacht aber konnte er damit nicht mehr aus der Welt bringen. Hatte Staatsschutzchef Puff oder ein anderer gar nicht die Nägel aus den Schlössern an das LKA geschickt, sondern solche aus dem Bauwagen der Projektwerkstatt selbst gekappt und dann mit anderen Nägeln aus dem Bauwagen zum Vergleichen eingereicht? Dann wäre es kein

¹⁸ Artikel 20, Absatz 3, Grundgesetz.

Wunder, dass es Übereinstimmungen gab. Aber wie sonst ließe sich erklären, dass an den Nägeln keine Kratzer und keine Klebstoffreste waren?

9.48 *Persönliche Erklärung des Angeklagten, beginnend mit den Worten: „Am ersten Verhandlungstag des laufenden Prozesses wurde ein anthropologisches Gutachten vorgelesen. Dabei stützte sich die Gutachterin wesentlich auf die Arbeiten eines bedeutenden, rassebiologischen Wissenschaftlers mit Namen Walter Scheidt.“*

10.21 *Vernehmung Gutachterin Gerl (ebenfalls vom HLKA). Zunächst allgemeine Erklärungen zur Prüfung von Kleidungsstücken auf DNA. Es wird dabei nach Hautabriebspuren gesucht. Unterschiedliche Menschen haben unterschiedlich viel Hautabrieb. An einer Jacke und den Turnschuhen konnte DNA des Angeklagten gefunden werden, an etlichen anderen Kleidungsstücken nicht.*

Die Vernehmung erbrachte wenig Spektakuläres. Auch die Gerl-Erkenntnisse erwähnte Wendel im Urteil später gar nicht. Interessanter wäre eine andere Frage gewesen: Warum waren etliche Kleidungsstücke nach dem DNA-Gutachten nicht mehr als Beweismittel weiterverwendet worden? Die meisten im Verdacht stehenden Schuhe, darunter auch welche mit dem Aussehen, wie es die Anthropologin Kreuz auf dem Videofilm zu erkennen glaubte, sowie Handschuhe, bei denen die gleiche Farbe angehaftet haben sollte wie auf der Gerichtswand, wurden einfach nicht weiter beachtet. Bei ihnen allen gab es keine DNA des gewünschten Angeklagten. Das alles machte deutlich sichtbar, dass es um die Belastung eines aus politischen Gründen ausgewählten Verdächtigen ging, während alle auf andere namentlich bekannte oder unbekannte Personen hindeutenden Indizien schnell aus dem Verfahren verschwanden. Neben den Fälschungen, die den Tatverdacht erhärten sollten, kamen also mehrere weitere hinzu, mit denen Hinweise auf andere TäterInnen vertuscht wurden.

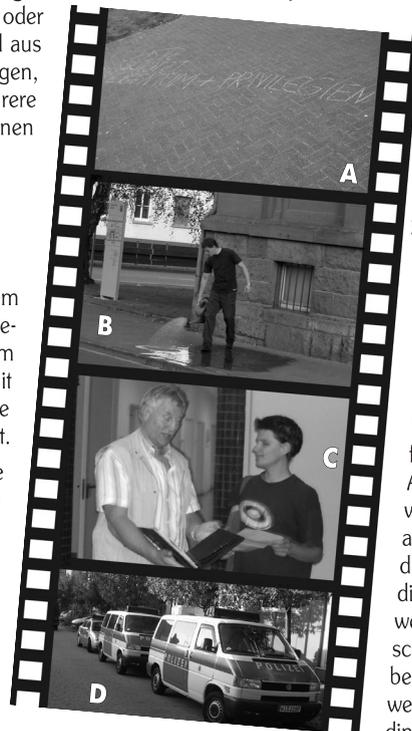
10.45 *Unterbrechung bis 13.30 Uhr*

Eine lange Pause stand bevor, Zeit für Aktionen. Dem zu diesem Zeitpunkt immer noch namentlich unbekanntem Polizeibeamten, der seit dem ersten Tag im Hintergrund wirkte und auch die Falschaussage mit den Hinweischildern zur Kamera initiierte, wurde eine Urkunde als „Manipulator des Tages“ überreicht.

Anschließend griffen einige Menschen zur Kreide und bemalten den Fußweg rund um des Innenministers Kanzlei²⁰ mit Parolen. So kritisierten sie die Verstrickungen der Rechtsanwaltskanzlei, die Schläger und Mörder in Uniform verteidigten und von der auch schon mal Menschen, die eine Petition an den Thüringischen Landtag einreichen, unerfreuliche Post bekommen.²¹ Erwartungsgemäß reagierte ein Angehöriger der Kanzlei sehr unentspannt, seit zwei nun etwas zurück liegenden Graffiti- und Farb-

Aktionen²² lagen hier offenbar die Nerven blank. So trat der Herr im Anzug nach einem Kreidemaler und stieß wüste Beschimpfungen aus. Auf die Frage, auf welcher Grundlage er gerade handle, gab der feine Herr an: „Rechtfertigender Notstand.“ Außerdem forderte er eine mutmaßliche Kreidemalerin auf, den Spruch vor der Einfahrt zur Kanzlei („Hier geht's zur Law + Order Kanzlei“) wegzumachen: „Das ist Sachbeschädigung.“ Daraufhin erwiderte die Angesprochene, dass Kreidemalen auf öffentlichen, nicht überdachten Flächen wie dieser keine Sachbeschädigung darstelle. „Auf Ihre Rechtsauffassung kommt es nicht an“, raunte der Rechtsverdreher aus der Innenministerkanzlei und zeigte damit das typische Denken in JuristInnenkreisen: Wer die Macht hat, hat das Recht. Schließlich informierte er die Behörden von der Aktion. Es folgte das übliche Spiel, nur noch etwas abgedrehter: Zwei Polizeistreifenwagen, Personalienkontrolle ... und trotz deutlicher Hinweise auf die Tätlichkeiten des Kanzlei-Menschen wurde von diesem nicht einmal die Personalien kontrolliert. Weil aber nun von Kreide auf dem Fußboden eine öffentliche Gefahr auszugehen schien, nahm der den Einsatz leitende Polizeibeamte einem Maler die Kreidedose weg. Zu guter Letzt kam sogar noch ein Wagen der städtischen Reinigung, um sofort die kritischen Parolen zu entfernen. Wohlgermerkt: Eine öffentliche Einrichtung wurde benutzt, um eine private Kanzlei vor legaler Kritik zu bewahren. Deutlicher konnte kaum gezeigt werden, wie die Verhältnisse in Gießen sortiert sind. Denn vor den meisten anderen Häusern würde so ein Aufwand wohl nicht betrieben ...²³

Der weitere Verlauf des heldenhaften Polizeieinsatzes sei angefügt und spielte sich in den Wochen danach ab: Ein Betroffener legte gegen die Beschlagnahme der Kreide Widerspruch und dann Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht ein. Im Angesicht der juristischen Niederlage räumte die Polizei schließlich selbst zähneknirschend ein, illegal gehandelt zu haben.



14.03 *Vernehmung des Zeugen Broers, Mitarbeiter des Gießener Staatsschutzes und im Dezember 2003 zuständig für Ermittlungen gegen das Umfeld der Projektwerkstatt*

Damit stand die umfangreichste Vernehmung des Tages auf dem Programm: POK Broers vom Staatsschutz, der fast im gesamten Ermittlungsverfahren federführender Sacharbeiter war, wurde vom Anwalt und dem Angeklagten intensiv verhört und war merklich in der Defensive. Am Anfang sagte er, auf dem Videobändern habe er „den B. erkannt“. Auf die Frage des Anwalts, anhand welcher Merkmale er diese Identifizierung begründe, nannte Broers die Bewegungsmuster, den Bart und die Brille; er habe B. schon auf vielen Demonstrationen beobachtet. Genau beschreiben, worin typische motorische Verhaltensweisen des Angeklagten bestünden, konnte er allerdings nicht.

A und B: Kreidesprüche vor dem Gericht – von Häftlingen auf Befehl beseitigt. Die KreidemalerInnen haben vorher mit den Häftlingen gesprochen, denen es meist gleichgültig war, welen Arbeit sie verrichten mussten.

C: Urkundenübergabe an den Strippenzieher im Hintergrund, Zacharias, der am ersten Verhandlungstag für den Paukenschlag einer fingierten Falschaussage sorgte. Er erhielt eine Urkunde als „Manipulator des Tages“.

D: Wie immer umfangreich gesichert – das Amtsgericht am 11.9.2006 (Blick auf den Hof).

19 Alle Anträge und Beschlüsse des zweiten Verhandlungstages unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht/instanz1/11_9_06tag2.html.

20 Volker Bouffier (CDU), Innenminister von Hessen und Scharfmacher gegen die Projektwerkstatt

21 Hintergründe: www.projektwerkstatt.de/bouffier.

22 Siehe im Kapitel zum 14.5.2006 und unter <http://de.indymedia.org/2006/05/146051.shtml>. Die damaligen Folgen: www.projektwerkstatt.de/weggesperrt/mek_140506.html.

23 Bericht unter <http://de.indymedia.org/2006/09/156951.shtml>.

Vertuschung: Personen mit ähnlichem Aussehen

Als die Polizei am 4.12.2003 die Projektwerkstatt betrat, kam ihr eine Person entgegen, die von Körpergröße, Statur und Gesichtsproportionen dem gewünschten Tatverdächtigen sehr ähnlich sah. Diese wollte schnell weg, als die Polizei kam. Das alles macht niemanden zum Täter. POK Frank vermerkte die Begegnung und überprüfte nichts.

Beim Betreten des Gebäudes kam Unterzeichner folgende Person im Erdgeschoßbereich entgegen:

_____, geb. am _____

amtl. gemeldet für Berlin _____

BPA - Nr. _____

Herr _____ war bereits vollständig begleitet.

Nach Überprüfung seiner Person (keinerlei Erkenntnisse) wurde Herr W. gg. 09.00 Uhr auf seinen Wunsch hin entlassen, da er einen wichtigen Termin wahrnehmen müsse.

Abbildungen

Links: Auszug aus dem Vermerk des POK zur Hausdurchsuchung am 4.12.2003 (Bl. 33 der Akte).

Rechts: Auszug der Vernehmung des Staatsschutzbeamten Broers am 11.9.2006 (Bl. 335).

A. B. d. A. :
Ich habe lediglich die Familie überprüft, mir sind keine weiteren Personen im Umfeld der Projektwerkstatt eingefallen, die Ähnlichkeiten mit ihnen haben.

Ich war mir ja von Anfang an sicher, dass Sie auf den Bildern erkennbar sind.

Durch die, nach den im Hinblick auf die ersten Sachbeschädigungen und der anstehenden Gerichtsverhandlung am 15.12.2003, durchgeführten Überwachungsmaßnahmen wurde in der Nacht eine männliche Person dabei gefilmt, wie er an einer Hauswand des Gerichtsgebäudes (AG) und am Hintereingang Schmierereine und Parolen anbrachte.

Abb.: Auszug aus dem Antrag auf die Hausdurchsuchung, verfasst vom Staatsschutzbeamten Broers am 3.12.2003 (Bl. 11 der Akte). Im Prozess räumte Broers ein, damals gelogen zu haben. Damit war neben der Videoüberwachung auch die zweite Fahndungsmaßnahme schlicht illegal.

Abb. unten: Beschluss des Landgerichts vom 3.5.2004 zur DNA-Untersuchung: je 1 Mütze, Jacke und Turnschuhe – sonst nichts. Darunter: Die Polizei hält sich nicht daran. Auszug aus dem Ergebnis der DNA-Untersuchung beim LKA, verfasst durch Dr. Gerl am 5.11.2004 (Bl. 196 der Akte). Darunter: Vermerk von Staatsschützer Broers am 19.11.2004 (Bl. 201). Der merkt immerhin die Panne, doch niemand reagiert. Staatsanwalt Vaupel geht auf den Punkt nie ein (z.B. in Vermerk an Broers vom 14.12.2004, Bl. 205 Rückseite). Gesetzesbrüche von dieser Seite sind ihm egal.

Die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 26.1.04 in der Fassung vom 3.2.04 wird auf Kosten des Beschuldigten mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass sich die Untersuchung lediglich auf folgende Gegenstände erstreckt:
dunkelfarbige Wollüberziehmütze, Sicherstellungsnachweis lfd. Nr. Jacke vom Trainingsanzug, Sicherstellungsnachweis lfd. Nr. 8. schwarze Turnschuhe mit roten Farbanhaftungen, Sicherstellungsnachweis lfd. Nr. 7.

In der Stoffprobe der Jeanshose wurden DNA-Merkmale nachgewiesen, die nicht mit denen des Beschuldigten, Herrn J. B., *1964 übereinstimmen.
Herr B. J., *1964, ist somit als Spurenverursacher auszuschließen.

Bezüglich des DNA Musters von der Jeanshose ist eine Entscheidung herbeizuführen, ob es sich um eine tatrelevante Spur handelt und die Daten in der Analysedatei verbleiben können oder ob sie vernichtet werden müssen.

24 Festnahmen nach einer Gedicht-lesung (siehe Kap. 6 und www.projektwerkstatt.de/9_12_03).

In der Vernehmung hielt der Verteidiger von B. Broers den von ihm formulierten Antrag auf einen Durchsuchungsbeschluss vor. Darin – ebenso wie in der Akte – hatte der Staatsschützer geschrieben, dass das Video B. zeige, wie er Parolen aufsprühe. „Ich wusste, dass Sie das sagen würden“, meinte Broers dazu und ergänzte kleinlaut: „Das ist so falsch.“ Der Rechtsanwalt ließ sich dadurch nicht beruhigen und fragte nach, warum er das dann so geschrieben habe. Daraufhin erklärte der Polizeibeamte, er habe die „Gesamtumstände“ gemeint. Das zog den Zorn des Anwalts auf sich: „Ich weiß, warum sie das geschrieben haben. Sie wollten einen Durchsuchungsbeschluss vom Gericht.“ Weiter führte der Verteidiger aus, dass der zuständige Richter faktisch zielgerichtet belogen worden und es in Deutschland gängige Praxis sei, dass Gerichte ohne eigene Tatsachenüberprüfung Durchsuchungen anordnen würden.

Der Angeklagte B. zu Broers: „Was ist mit der dritten Kamera? Gibt es da weitere Filme?“

Broers: „Die sind nichts geworden.“

B.: „Was heißt das: nichts geworden?“ Broers: „Na, es war auch ihnen nichts zu erkennen?“ „Wie – nichts? Konnte man durch den Bildschirm durchgucken oder was? Was haben Sie auf dem Bildschirm gesehen?“ „Es war wohl eine Defekt. Es war alles überbelichtet.“ „Also der Bildschirm war hell.“ „Ja.“ „Nichts zu erkennen? Auch nichts Schemenhaftes?“ „Nein, der Bildschirm war ganz weiß.“

Der Angeklagte bohrte zudem in anderer Sache energisch nach und wollte wissen, wie eigentlich mit sichergestellten Kleidungsstücken verfahren worden sei, welche als Beweismittel angesehen wurden. Dazu meinte Broers, dass erst geprüft worden sei, welche Kleidungsstücke ähnliche Farbspuren aufgewiesen hätten oder auf dem Video erkennbar gewesen seien. „Das heißt: Alles, was übereinstimmende Farbspuren hatte, blieb also weiter im Rennen?“ fragte der Angeklagte. Das bejahte der Staatsschützer, woraufhin er sich vorhalten lassen musste,

Staatsschutzbeamter Broers behauptete dann, dass es keine dem Angeklagten ähnlichen Personen gegeben hätte. Das stimmte nicht. So besteht der Verdacht, dass auch hier wieder eine vom Angeklagten wegführende Spur bewusst nicht verfolgt wurde. Dieses Spiel machte auch Amtsrichter Wendel mit. Der Antrag des Angeklagten, den POK Frank als Zeugen zu hören, wurde abgelehnt.

dass zwischenzeitlich sichergestellte Handschuhe, an denen sich Spuren der am Amtsgericht verwendeten Farbe befunden haben sollen, an ihren Träger zurückgeschickt wurde und wie das eigentlich zu erklären sei. An diesem Punkt schaltete sich Staatsanwalt Vaupel ein: Die Handschuhe gehörten einem Herrn B. aus Magdeburg, gegen den ein gesondertes Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei. Das sei aber eingestellt worden, weil man außer der Farbspur an den Handschuhen nichts gegen die Person gehabt hätte. Das sei alles ganz normal gelaufen. Diese Ausführungen sorgten für Raunen im Gerichtssaal, weil es sich doch wenig glaubwürdig anhörte, dass bei einem so harten Beweismittel Ermittlungen einfach so beendet werden. Deutlich zeigt sich, dass das Ziel, den vorher fest stehenden „Schuldigen“ verurteilen zu können, so wichtig war, dass eindeutig belastende Indizien gegen andere Personen schnell fallen gelassen wurden.

Der Angeklagte hielt Broers aus vor, dass die Gegenstände, welche für eine DNA-Abgleichung genutzt werden durfte, durch das Landgericht auf vier Kleidungsstücke begrenzt wurden und sich das LKA sichtlich nicht an diesen Beschluss gehalten hatte. Broers räumte dies ein, konnte oder wollte aber nicht sagen, welche Stelle(n) diesen Rechtsbruch verantworteten. Er selbst hatte die rechtswidrigen DNA-Analysen in den Akten notiert und die Staatsanwaltschaft angefragt, wie mit den nicht vom Beschluss erfassten Kleidungsstücken umzugehen sei. In der Akte folgt dann nichts. Trotz Hinweise auf die Rechtswidrigkeit wurde einfach in der geplanten Art weitergemacht.

Ziemlich ins Taumeln kam der Staatsschützer auch, als er gefragt wurde, wie es dazu kommen konnte, dass zwei weitere Personen, die erst am 9. bzw. 10. Dezember 2003 in Verdacht gerieten,²⁴ schon ab dem 5. Dezember in der Anzeige geführt wurden. Dass sei ein Fehler, der damit zusammenhänge, dass weitere Verdächtige auf das Datum der Ausgangsanzeige eingestellt würden. Als der Angeklagte daraufhin anhand der Akte belegte, dass die beiden Personen sogar noch früher als Verdächtige geführt wurden, konnte Broers nur seinen Lieblingssatz des Tages rezitieren: „Ich weiß es nicht.“

Relativ deutlich musste er auch einräumen, von Anfang an nur in einer Richtung ermittelt zu haben. Er habe keinen anderen Ansatz gesehen und B. von Beginn an für den Täter gehalten. Auch etwaige ähnlich aussehende Personen im Umfeld der Projektwerkstatt wurden nie überprüft. Immerhin gab der Staatsschützer unumwunden zu, dass im konkreten Fall gerichtete Ermittlungstätigkeiten vorlagen, die sich deutlich niederschla-

gen. Und auch zu den vermeintlichen Nägeln aus den zugeklebten Schlössern wurde Broers gefragt.

Verteidiger D.: „Könnte es sein, dass die Sicherung der Metallstifte so unsachgemäß geführt wurde, dass sie nicht mehr verwertbar sind?“

Broers: „Das könnte sein.“

Dem Verteidiger war aufgefallen, dass der Spurensicherungsbericht in den Akten fehlte. Das ist normalerweise ein wichtiges Dokument, denn hier wird systematisch erfasst und aufgelistet, welche Spuren z.B. am Tatort gefunden und gesichert wurden. Nachdem die Liste am Vormittag nachdrücklich eingefordert wurde, brachte Staatsanwalt Vaupel sie zur Fortführung am Nachmittag mit. Der Blick auf das Papier sprach für sich: Der als Täterspur in Ermittlungsunterlagen und in der Anklageschrift benannte Fußabdruck tauchte auf dem Spurensicherungsbericht gar nicht auf. Der Gipsabdruck stammte also nicht vom Gelände. Woher aber stammte er aber dann? War er von der Polizei selbst angefertigt worden, nachdem die Schuhe in der Projektwerkstatt beschlagnahmt wurden und die Polizei dann überlegte, dieses Beweismittel künstlich aufzubauen? Und warum war der Spurensicherungsbericht nicht in den Akten – etwa, um diese Manipulation der Polizei zu vertuschen? Der für die Ermittlung zuständige Staatsschützer Broers wollte dazu gar nichts mehr aussagen: „Weiß ich nicht“.

Nun waren also alle Gutachten im Prozess durchgekaut worden. Der Zwischenstand war deutlich und eigentlich hätte das Verfahren nun beendet werden können. Angeklagter und Verteidiger haben den Prozess gewonnen. Sie hatten alle Gutachten zerlegt, die GutachterInnen als willige Vollstreckerinnen vorgefertigter Meinungen enttarnt oder die Beweismittel als gar nicht vom Tatort stammend (Nägel, Fußabdruck, Farbspuren). Das Hauptbeweismittel war zudem nur noch über einen mutigen Beschluss des Richters im Rennen, dass illegales Handeln durch die Justiz selbst folgenlos bliebe. Diese peinliche Lage war auch dem Gericht und dem verfolgungswahnsinnigen Staatsanwalt Vaupel klar. Die Gutachten waren das einzige, was in der Anklageschrift als Beweis genannt war – sie aber spielten keine Rolle mehr im Prozess. Doch offenbar war der politische Druck zu hoch: Der Angeklagte sollte verurteilt werden. Es ging nicht um Wahrheitsfindung, sondern um einen politischen Auftrag, klassische gerichtete Justiz²⁵ also. Daher wechselten die drei verfilzten Repressionsstrukturen Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei an diesem Tag zum ersten Mal die Taktik: Sie redeten nicht mehr von den Gutachten, sondern ließen – beginnend mit dem Auftritt des Staatsschützers Broers am Nachmittag des zweiten Tages – Polizeibeamte vor Gericht auftreten. Die sagten dann einfach „Ich habe den B. klar erkannt“ oder „Das ist er“. Auf Fragen, woran sie die Person identifiziert hätten, fügten sie ein „weiß nicht“ oder „kann ich nicht sagen“ an, damit nichts Angreifbares mehr entstand. Somit wurden ausgerechnet die Personen zu Kronzeugen, die den Angeklagten und die Projektwerkstatt seit Jahren hassten, x-mal mit falschen Beschuldigungen überzogen, immer wieder mit Gewalt vorgingen, für illegale Hausdurchsuchungen und Festnahmen verantwortlich waren und bereits mehrfach auch vor Gericht logen. Anträge, diese Zeugen für ihre Lügen und den Hass in der Vergangenheit zu überführen, wurden vom Richter als „gehört nicht zur Sache“ abgewehrt. Die

Auffassung eines Menschen, eine Person wiederzuerkennen, sei eine „innere Tatsache“ und damit unwiderlegbar ist, phantasierte Richter Wendel. So schien das Ende des Prozesses absehbar: Alle Beweismittel der Anklageschrift würden vom Tisch sein, aber die Amtsträgerwürden als willige Vollstrecker herrschender Interessen durch die Aussage „Der war’s“ ausgerechnet der Polizisten, die die Projektwerkstatt seit Jahren mit üblen Machenschaften überziehen, das Urteil begründen. Aber es kam noch absurder ...

Rettet das Beweismittel: Der dritte Verhandlungstag

Ob Richter Wendel noch einmal über seinen Beschluss nachgedacht hatte, für das Beweismittel Video sei es gleichgültig, ob es legal entstanden sind oder nicht – das blieb unbekannt. Jedenfalls entwickelte sich am dritten Tag eine neue Dynamik – das Auswechseln der Rechtsgrundlagen für ein Beweismittel wie beim Eishockey. Im laufenden Spiel wird eine Rechtsgrundlage rausgenommen und – schwupps – eine neue hineingeschoben, damit alles wieder passt.

Ausgangspunkt war die Aussage des LKA-Beamten Schweizer, dem einzigen geladenen Zeugen des Tages. Ob der von sich aus auf die skurrile Idee einer anderen Rechtsgrundlage kam oder alles im Vorfeld abgeklärt war – auch das blieb unbekannt. Jedenfalls berichtete er zunächst, dass das LKA Wiesbaden von der Polizei Gießen um Hilfe gebeten worden sei. „Die Gießener Behörden hatten erhebliche Probleme, gehäuft auftretende Sachbeschädigungen aufzuklären.“ Daher hätte das LKA prüfen sollen, ob es möglich sei, die Sachbeschädigungen wenigstens zu dokumentieren, wenn diese schon nicht zu verhindern seien. Er selbst sei dann an der Installation dreier Kameras auf dem Amtsgerichts-Komplex am 24. November 2003 beteiligt gewesen. Auf die Frage von Richter Wendel, wo diese aufgebaut wurden, antwortete Schweizer, dass er nur eine eingeschränkte Aussageerlaubnis hätte und den Ort nicht sagen dürfe. Diesen Satz wiederholte er auch auf andere Fragen noch mehrmals.

Aber immerhin – auf die Nachfrage von Wendel, ob die Überwachung offen oder verdeckt erfolgt sei, sagte er klipp und klar: „Verdeckt.“ Die Aufmerksamkeit im Saal wuchs. Der Richter hielt ihm die Bestimmungen des HSOG vor, nach denen nur eine offene Überwachung möglich war. Doch der Zeuge blieb cool und leitete den Wechsel ein: Rechtsgrundlage für die Überwachung, so der LKA-Mann, sei nicht das HSOG, sondern die Strafprozessordnung (StPO) gewesen. Schweizer nannte den § 100c in der damals geltenden Fassung. Die Maßnahme habe Herr Puff vom ZK 10 (Staatsschutz Gießen) angeordnet.

Schweizer: „Es ging nicht um das HSOG, es ging um sicher zu erwartende Straftaten durch Herrn B.“ Die Überwachung habe sich gegen B. gerichtet, dieser sei deswegen auch schon einschlägig bestraft.



Foto: Kamera am Amtsgericht Gießen mit Blick auf den Hintereingang von Gebäude A – jetzt dauerhaft installiert und in einem bunten Aktenordner ‚versteckt‘.

StPO § 100c

- (1) Ohne Wissen des Betroffenen
 1. dürfen a) Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt werden ...
 - (2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

²⁵ Zum Begriff siehe www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/gerichtetejustiz.html.

Beweismittelfälschung IV:

Austausch der Rechtsgrundlage für den Videofilm

Der Antrag auf Verwertungsverbot des Beweismittels Video überraschte Richter und Staatsanwaltschaft. Zunächst war unbestritten, dass das Polizeirecht (hier: HSOG) Grundlage der Überwachung war. Um sie zu legalisieren, organisierten Polizei, Staatsanwalt und Amtsgericht in einer konzertierten Aktion die beschriebene Falschaussage eines Justizwachtmeisters hinsichtlich angebrachter Schilder. Das wäre wohl nicht geschehen, wenn die Schilder nicht nötig gewesen wären. Zudem beschloss Richter Wendel ja auch erst einmal, dass trotz der fehlenden Rechtmäßigkeit das Video benutzbar wäre.

Der Vorsitzende teilt mit, dass nach Auffassung des Gerichts die Augenscheinseinnahme und Verwertung der am 3.12.2003 aufgezeichneten Videobänder zulässig sind, und zwar unabhängig von der Frage, ob durch Schilder auf die Videoüberwachung hingewiesen wurde.

Offenbar kamen ihm Zweifel angesichts des seltsamen Beschlusses eines Richters, dass das Recht nicht beachtet werden brauchte – vor allem von Polizei und Gerichten nicht. So trat der LKA-Beamte Schweizer mit einer Lösung auf: April, April, es war eine ganz andere Rechtsgrundlage. Es ging um die Aufklärung irgendwelcher früheren Straftaten – und dass die Kamera genau da und zu diesem Zeitpunkt hing, sei alles purer Zufall.

Es handelte sich nicht um eine Maßnahme nach § 14 HSOG. Es wurde eine gezielte Maßnahme nach § 100 c StPO eingeleitet. Zum einen sollte eine zu erwartende Maßnahme befürchtet. Es sollte u.a. auch Schmierereien an diesem Gerichtsgebäude befürchtet.

Das war zwar schon als solches absurd. Herr Schweizer konnte die vermeintlichen früheren Straftaten auch nicht benennen. Erst Staatsanwalt Vaupel kramte in den Folgetagen in verstaubten Akten und förderte beliebige, allerdings längst eingestellte Altfälle auf dem Gerichtsgelände zutage. Straftaten, die im überwachten Bereich stattfanden, waren allerdings gar nicht dabei. Außerdem widersprach sich der LKA-Beamte selbst. Er brachte die Anforderungsformulare für die Videoüberwachung mit – klassisch mit geschwärzten Zeilen, wo es um die Quelle der Anforderung ging. Die Formulare zeigten klar: Es ging ausschließlich um eine präventive Maßnahme zum 15.12.2003, außerdem war eine konkrete Zielperson der Überwachung nicht angegeben. Das wäre, falls die StPO Rechtsgrundlage sein sollte, aber nötig gewesen. Somit bewies auch dieses Papier, dass das HSOG die Grundlage war.

Kurzsachverhalt: Am 15.12.03 findet beim AG Gießen eine Gerichtsverhandlung gegen den Jörg Bergstedt statt, der dem linksautonomen Spektrum zuzurechnen ist. Es wird befürchtet, dass der GT zum Anlass genommen wird, Aktionen am Gerichtsgebäude auszuführen.

Daten zur Zielperson	
Nationalität / Hautfarbe	
Geburtsdatum, und -Ort	

Rechts: Auszüge aus den Protokollen der Verhandlung zu den Vernehmungen von Ex-Staatsschutzchef Puff (Bl. 381), darunter Broers (Bl. 385) und Scherer (Bl. 386).

Unten rechts: Auszug aus dem Urteil vom 20.11.2006 (Seite 9).

In allen weiteren Vernehmungen wurden Angehörige der Polizei befragt, was die Rechtsgrundlage war. Alle sagten das gleiche: HSOG. Befragt nach der Abweichung zur Aussage des LKAlers, legten sich alle ohne Zögern fest: Der LKAler irrte.

Abbildungen

Links: Beschluss von Richter Wendel zur Rechtsgrundlage (Protokoll der Verhandlung vom 11.9.2006, Bl. 325 der Akte).

Darunter: Vernehmung des LKA-Beamten Schweizer am 25.9.2006 (Bl. 359)

Auszüge aus dem Anforderungsformular vom 6.11.2003 (Bl. 363 ff.).

Die Anlage wurde installiert, als ich in Urlaub war. Soweit ich erinnere, war eine Installation nach der StPO außen vor. Es sollte die Anlage nach dem Hess. Polizeigesetz installiert werden. Das war mein Kenntnisstand, als ich in Urlaub ging.

Es sind danach sicher noch Gespräche bzgl. der Installation geführt worden, dazu kann ich aber nichts sagen.

A. B. d. Vors.:
Nach dem HSOG muss die Anlage öffentlich installiert sein, d.h. es müssen Schilder angebracht werden.

Als ich zum Dienst kam, habe ich von Kollegen erfahren, dass die Kameras installiert sind. Ob Schilder angebracht waren, habe ich nicht überprüft.

Auf Vorhalt der pol. Aussage des Zeugen Schweizer:
Das kann nicht sein, die Gespräche im Vorfeld gingen immer davon aus, dass nach dem HSOG installiert wird, nicht nach der StPO.

A. B. d. Vors.:
Rechtsgrundlage wird die Installation der Videoanlage war das HSOG. Das hat aber das LKA gemacht.

Von besonderer Bedeutung war dabei die Aussage des Mitglied im Führungsstab der Polizei, Scherer. Er benannte klar das HSOG als Grundlage. Das Anforderungsformular für die Überwachung zeigte ihn als Zuständigen für die Maßnahme.

Ich habe nur den Antrag ans LKA gestellt. Es ging um § 14 HSOG. Herr Schweizer ist mit Sicherheit in Gespräche involviert gewesen. Er hatte keine Bedenken geäußert.

Sachbearbeitende Dienststelle:	PP Mittelhessen, PD Gießen
Sachbearbeiter:	Scherer / Weber

Wie Herr Schweizer auf die Maßnahme nach der StPO kommt, kann ich nicht sagen. Ich ging davon aus, dass die Maßnahme nach dem HSOG erfolgt.

Richter Wendel interessierte das alles nicht. Er präsentierte im Urteil das Ergebnis der Beweisaufnahme: Die StPO war Rechtsgrundlage und damit alles legal. Er formulierte es sogar so, dass die Polizei die Kamera wegen StPO anbrachte – obwohl alle, die das veranlasst hatten, im Prozess etwas anderes ausgesagt hatten. Merke: Der Richter steht auch über der Polizei. Da können noch so viele Uniformierte klar und deutlich etwas sagen. Wenn es der Auftrag an den Richter ist, zu verurteilen, wird er die Wahrheit auch so festlegen.

Bei den Videobändern handelt es sich um ein verwertbares Beweismittel. Die Installation der Kameras erfolgte gemäß § 100c StPO a.F. rechtmäßig. Aufgrund der Ankündigungen im Internet und der bereits früher gemachten Erfahrungen war mit Übergriffen auf Gebäude ernsthaft zu rechnen, und zwar durch Personen, die der "Projektwerkstatt" angehören oder nahe stehen. Die Überwachung der Gebäude durch Kameras war geeignet, frühere Straftaten aufzuklären zu helfen, sei es durch Vergleich der Vorgehensweise, sei es durch unmittelbare Festnahme von Personen.

Daraufhin Wendel kritisch. „Ja ... aber nach meinem Verständnis geht es bei dem §100c um bereits begangene Straftaten, oder?“ Mist, hatte der LKA-Beamte vergessen. Doch er dachte schnell und ergänzte: „Es ging auch darum, Hinweise zu sammeln, um frühere Straftaten aufzuklären.“ Es habe auch schon in der Vergangenheit erhebliche Sachbeschädigungen an Giebener Gerichtsgebäuden gegeben.

Verteidiger D.: „Hatten Sie damals keine Bedenken gegen die Überwachung?“ Schweizer wiederholte noch einmal, dass sich der §100c auf Straftaten bezogen habe, die noch begangen werden sollten – was nicht stimmt (siehe Gesetzesauszug oben). Lebte der LKA-Mann bereits in der düsteren Welt des 'Minority Report',²⁶ in der Menschen verurteilt werden für Straftaten, die sich noch begehen werden?

Der Angeklagte fragte nach: „Und Sie tun das ohne eine konkreten Tatverdacht?“

„Ja.“ Es habe die Vermutung gegeben, dass B. weitere Straftaten verüben würde. Außerdem, so phantasierte es Schweizer komplett herbei, hätte es hinreichende Verurteilungen in der Vergangenheit gegeben. Auf Nachfrage konnte er keine nennen. Das war wenig verwunderlich, denn bis zum 3.12.2003 hatte es keine einzige Verurteilung in puncto politischer Farb- und Graffiti-Aktionen im Raum Gießen gegeben, gegen den Angeklagten B. war bis zu dem Zeitpunkt noch kein entsprechendes Gerichtsverfahren angezettelt. Konkrete Verdachtsmomente konnte der LKA-Mann dann auch nicht nennen.

Schweizer legte eine schriftliche Einsatzanforderung der Gießener Polizei vor. Auch das hätte er lieber nicht tun sollen: Aus diesem Schreiben, dessen Absenderkennung geschwärzt war, ging nämlich als Grund für die Kamera hervor, dass die Polizei anlässlich eines Verfahrens gegen B. Angst vor Aktionen hatte. Diese wurden zwar nicht näher beschrieben, es ergab sich aber klar, dass die Kamera nicht zur Überwachung schon geschehener Straftaten installiert wurde. Kein einziges Wort in dem Papier deutete auf frühere Straftaten oder den Zweck hin, einen Verdächtigen solcher Aktionen zielgerichtet zu überwachen. Das Blatt mit den Angaben zum Täter war sogar gänzlich leer. Schließlich fiel noch auf, dass die angegebene Aufbau-Zeit der Kameraanlagen nicht mit der Aussage des LKA-Beamten übereinstimmte: Auf dem Anforderungsbogen stand „ca. 8. Dezember 2003“, was den Verteidiger zweifeln ließ, ob hier überhaupt der gleiche Vorgang und die gleiche Kamera behandelt würde.

Frage des Angeklagten B.: „Ist es für Sie normal, wegen einem einfachen Graffiti mit solch einem Spezialauftrag angefordert zu werden?“ Nach einigem Herumdrukken sagte der LKA-Mann: „Das kommt schon mal vor.“ Nachfrage: „Nur an öffentlichen oder auch an privaten Gebäuden?“ Antwort mit zweideutigem Schmunzeln: „Dazu darf ich nichts sagen.“

Weiterhin führte Schweizer aus, die Videobänder zusammen mit anderen in Augenschein genommen und dann Puff übergeben zu haben. Dann ein neuer Höhepunkt der Absurdität:

Wendel: „Was war denn auf dem dritten Film zu sehen?“

Die dritte Kamera, gab Schweizer daraufhin an, sei an eine digitale Aufzeichnungseinheit angeschlossen gewesen. „Die Kamera hat aber keine verfahrensrelevanten Darstellungen aufgenommen“. Alles habe eine schlechte

Qualität gehabt. „Man konnte schon etwas sehen, aber es waren nur schemenhafte Bewegungen einer Person.“ „Und was konnte man sehen?“ „Der Bildschirm war sehr dunkel und alles verschwommen.“

Und wieder dieses Raunen im Gerichtssaal. Staatschützer Broers hatte am zweiten Verhandlungstag gesagt, auf dem Bildschirm sei eine weiße Fläche zu sehen gewesen. Schemenhafte Bewegungen hatte er gar nicht erwähnt. Im dichten Takt reihten sich jetzt Entlarvungen von Lügen.

Verteidiger D. nach der Vernehmung von Schweizer: „Da hat der Herr Broers offenbar die Unwahrheit gesagt.“ Wendel daraufhin trocken: „Oder er.“ (gemeint: Schweizer)

Bevor nun der Prozess für diesen Tag beendet wurde, verlas der Angeklagte noch eine Gegendarstellung²⁷ zum Kamera-Beschluss des vorhergehenden Prozesstages. Der Verteidiger fügte ergänzend hinzu, dass eine Aufklärung des Sachverhaltes notwendig sei, unter anderem wer auf welcher Grundlage die Überwachung veranlasst habe. Der Verdacht einer Verfahrensmanipulation stehe im Raum.²⁸ Immer wieder kam es zu verbalen Hakeleien zwischen Staatsanwalt und Angeklagten. Ankläger Vaupel hatte angedeutet, gegen den am ersten Tag falsch aussagenden Justizbeamten nicht ermitteln zu wollen – und damit auch die gesamten Hintermänner zu decken. Es sei möglicherweise eine fahrlässige Falsch-aussage gewesen, recycelte Vaupel seinen Trick aus der Einstellung des Falsch-aussageverfahrens gegen den CDU-Politiker Gail. Der Angeklagte warf ihm vor, seine Tätigkeit von politischen Erwägungen leiten zu lassen.

Immerhin machte Staatsanwalt Vaupel an diesem Tag nicht den üblichen schläfrigen Eindruck. Sein Spezialstil ist, Anklagen zu verfassen, am Anfang von Prozessen zu verlesen, dann wenig zu machen und am Ende ins Plädoyer zu schreiben, es hätte sich nichts Neues ergeben. Offenbar sah

²⁷ Gegendarstellung heißt die zusätzliche Begründung eines Antrags nach dem richterlichen Beschluss dazu. Darin kann nochmal die eigene Position dargelegt oder ergänzend begründet werden. Das Gericht muss dazu aber nicht erneut beschließen. Die Gegendarstellung im Wortlaut: www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht/instanz1/videoantrag.html.

²⁸ Genauer unter www.die-indymedia.org/ 2006/09/156534.shtml.

Beweismittelfälschung V:

Die dritte Kamera

Schon früh bestand der Verdacht, dass es mehr Kameras gab als die Polizei zugeben wollte. Daher wurden die passenden Zeugen dazu befragt. Als erstes räumte Ex-Staatsschutzchef Puff ein, dass es mehrere Kameras gewesen wären. Er könne sich aber nicht mehr erinnern ...

A. B. d. A. :

Insgesamt haben wir mehrere Kameras sichergestellt. Wo die genau standen, kann ich heute nicht mehr sagen. Es ging um den erweiterten Bereich der Justizgebäuden. Einmal stand eine Kamera zwischen dem alten und neuen Gebäude der STA.

Das bestätigte auch sein Mitarbeiter Broers. Der benannte eine dritte Kamera, auf der aber nichts zu sehen gewesen sei.

Es wurden nur 2 Bänder ausgewertet, die Bilder einer Kamera konnten nicht ausgewertet werden. Es war auf diesem Band gar nichts zu sehen.

Auch der LKA-Beamte Schweizer räumte die Existenz einer dritten Kamera ein. Nach seinen Worten war etwas zu sehen, allerdings die Personen nicht eindeutig zu identifizieren. Das Bild sei sehr dunkel gewesen. Auch Puff kannte keine leeren Bänder.

A. B. d. Vors.:

Wir haben technische Mittel in Einsatz gebracht, haben u.a. Videokameras installiert. Es wurden ursprünglich 3 Kameras installiert. Sie wurden am Abend des 24.11.2003 installiert. Wo die Kameras installiert waren, darf ich nicht sagen. Die Aufnahmen erfolgten verdeckt.

A. B. d. A. :

Es waren nur Schemen auf diesem 3. Videoband erkennbar. Ob dies weibliche oder männliche Personen waren, konnte man nicht sehen, deshalb wurde auf eine Auswertung verzichtet.

Ich habe keine Filme ausgewertet, auf denen nichts zu erkennen war.

Bei seiner zweiten Vernehmung wurde nun Herr Broers darauf nochmal angesprochen. Er blieb bei seiner Meinung: Das Bild sei weiß gewesen. Ein Antrag des Angeklagten auf Hausdurchsuchung bei der Polizei, um unterschlagene Beweismittel sicherzustellen, wurde vom Richter abgelehnt.

Herr Schweizer hat die Überwachungsbänder Herrn Puff übergeben. Ich bekam dann 2 Bänder, die ausgewertet wurden. Bei einem 3. Band lief ein anderes System, das nicht funktionierte. Auf dem Band war nichts zu erkennen. Was auf dem Monitor sichtbar war, weiß ich nicht mehr genau.

Es kann sein, dass alles weiß gewesen ist.

Aufgrund der Lichtverhältnisse war nur etwas weißes zu sehen.

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Schweizer:

So etwas kann ich nicht bestätigen. Ich meine, es sei alles weiß gewesen.

Abbildungen

Links: Auszug aus den Vernehmungen von Ex-Staatsschutzchef Puff am 4.9.2006 (Bl. 299 der Akte), seinem Mitarbeiter Broers am 11.9.2006 (Bl. 333) und dem LKA-Beamten Schweizer am 25.9.2006 (Bl. 359).

Rechts: Weitere Auszug zu Schweizer (Bl. 360), nochmals Puff (Bl. 382) und aus der zweiten Vernehmung von Broers am 2.11.2006 (Bl. 385).



A und B: Nachtaufnahmen des Hintereingangs am Amtsgericht, Gebäude A, an dem die Videoaufnahmen entstanden.

C: Blick aus der Anwaltskanzlei. An beiden Straßen, die an die Kanzlei grenzen, stand ein Überwachungsfahrzeug. Sie folgten auch den Personen auf Schritt und Tritt.

D: Ständiger Blick aus dem Gerichtssaal A 100 auf den Knast.

er diesmal einige Felle davonschwimmen und wollte vor allem sein Beweismittel, den Videofilm retten. Daher kündigte er an, neue Dokumente und Akten dazu herbeischaffen zu wollen. Diese seien allerdings bei der Behördenleitung und nicht so schnell verfügbar. Er bot an, sich darum zu kümmern, dass diese Unterlagen in die Hauptverhandlung eingeführt werden können. Der Angeklagte und sein Verteidiger waren zufrieden und stimmten zu – schließlich galt bisher in diesem Prozess: Je mehr Fakten, desto schlechter für die Ankläger und ihre Hilfstuppen.

Der Angeklagte stellte einen Antrag zu der Verfahrensmanipulation des ersten Prozesstages unter Mitwirkung von Polizeikreisen. Ziel war vor allem die Offenlegung der Identität der zentralen Figur in den Abläufen des 4. Septembers. Vaupel dazu: „Dem würde er stattgeben.“ Und nannte gleich den Namen des bisher unbekanntem Polizeibeamten: KHK Zacharias. Das unfreundlichste Gesicht des Prozesses bekam einen Namen.

Nach weiterem Geplänkel, u.a. einer Gegenvorstellung zur Ablehnung seines Befangenheitsantrages²⁹, zeigte sich Richter Wendel noch in einem weiteren Punkt sehr besorgt: Der Tatgegenstand schien verlustig zu gehen. Hatten die Graffiti die Gerichtswände überhaupt beschädigt? Im Jahr 2003 galt noch die alte Gesetzesfassung, nach der ein Graffiti nur dann Sachbeschädigung, wenn es nicht zerstörungsfrei wieder abzumachen wäre. Staatsanwalt Vaupel hatte in der Zwischenzeit die zur Zeit

des Prozesses (2006) für Ermittlungen gegen die Projektwerkstatt zuständige Staatsschützerin Cofsky mit „Nachermittlungen“ beauftragt. Sie sollte herauszufinden, wer die Gebäudereinigung durchführte und ob die MitarbeiterInnen dieser Firma möglichst inoposant aussagen könnten, wie kaputt das Gebäude gewesen sei. Doch die Rechnungen, die nun am 3. Tag in das Verfahren gereicht wurden, waren recht mickrig: Gerade mal 1000 Euro ließen sich nachweisen als entstandene Kosten der Farbatacke – die Schlösser waren, wie ein Zeuge aussagte, gar nicht kaputt gegangen. Zudem standen zehn Schlösser auf der Rechnung, was zu acht zerstörten Schlössern ohnehin nicht wirklich passte.

Dann meldete sich nochmals der Angeklagte B. und stellte den Antrag, die Zeugen und (Ex-)Staatsschutzmitarbeiter Broers und Puff wegen der massiven Ungereimtheiten in ihren Aussagen und dem Verdacht, dass sie Informationen verschwiegen hätten, erneut zu laden. Dem Antrag wurde stattgegeben. Der Plan des Angeklagten ging aber weiter als der Antrag vermuten ließ. Tatsächlich sollten beide Staatsschützer noch einmal in eine scharfe Vernehmung genommen werden, um ihnen ihre Lügen nachzuweisen oder sie zu weiteren zu verleiten. Nachdem die Gutachten an Wert verloren hatten, lenkten Richter und Staatsanwalt bei ihrem unbedingten Verurteilungswillen das Hauptaugenmerk jetzt auf diese Zeugen und ihre Aussagen. Es war daher wichtig, deren Glaubwürdigkeit zu hinterfragen. Dass sowohl Vaupel wie auch Wendel dem Antrag überraschend wenig Widerstand entgegenbrachten, mag daran gelegen haben, dass sie hofften, Puff und Broers bei einer erneuten Ladung als Art 'Kronzeugen' stärken zu können und so das Urteil sattelfest zu machen. Sie sollten sich irren – aber bis zum zweiten Auftritt des Staatsschutz-Duos in diesem Prozess sollten noch einige Wochen Zeit ins Land gehen.

Auch den Justizbeamten, der die Falschaussage bezüglich der Anbringung von Hinweisschildern gemacht hatte, hätte der Angeklagte gern noch einmal geladen. Sein Antrag, so den Weg der aus den Schlössern herausgezogenen Nägel prüfen zu wollen, wurde von Richter Wendel abgelehnt. Das täte nichts zur Sache. So hielt er seine schützende Hand über die „eigenen“ Leute – aber auch den Deckel auf dem Topf von Lügen, der zum Überquellen neigte. Das Nagelgutachten musste Wendel aber damit ganz verwerfen – ohne einen nachgewiesenen Weg der Nägel waren die ohnehin kaum belastenden Ergebnisse der Untersuchungen im LKA wertlos. Andererseits konnte der Angeklagte auch das Gegenteil nicht mehr endgültig beweisen: Nämlich dass die Nägel Fälschungen waren.

Zum guten Schluss des kurzen Prozesstages überreichte Staatsanwalt Vaupel der Verteidigung eine bisher nicht in das Verfahren eingeführte Akte. Darin ging es um eine Person aus Magdeburg, bei der Handschuhe mit identischen Farbspuren zu denen auf dem Amtsgericht gefunden worden sein sollten. Trotz dieser eindeutig wirkenden Verdachtsspur wurde gegen diese Person nie ermittelt. Wie oft mensch die Akte auch hin- und herblättere, nirgends war irgendein Hinweis zu finden, dass die Polizei überhaupt mal darüber nachdachte, mit den Handschuhen weiterzuarbeiten, nachdem klar war, dass sie nicht dem gewünschten Tatverdächtigen zuzuordnen waren. Sie weiter zu beachten, hätte also von diesem abgelenkt. Und das war nicht angesagt. Eine von vielen Spuren, die in eine andere Richtung zeigten, aber nie verfolgt wurden ...

Als alles vorüber war im herrschaftsförmig möblierten Raum 100 A des Amtsgerichts, suchte und fand das umfangreiche Polizeiaufgebot passende Anschlussbeschäftigungen. Zugespitzt gegenüber dem Treiben in der Mittagspause des vorhergehenden, dritten Verhandlungstermins wurde ein Aktivist schon vor Vollendung des ersten Kreidespruches auf dem öffentlichen Gehweg vor der Bouffier'schen Kanzlei in der Nordanlage 37, wenige Hundert Meter vom Gerichtsgelände entfernt, von zwei Zivis³⁰ angegangen, nach Personalien kontrolliert, der Kreide beraubt und des Platzes verwiesen. Der gerade gemalte Kreidespruch wurde so flugs bewahrheitet: „Diese Kanzlei ist gleicher als andere.“ Denn ob zur Verhinderung kritischer Meinungsäußerung auf öffentlichen Wegen vor anderen privaten Institutionen so ein Aufwand betrieben würde, darf bezweifelt werden.

Danach ließ die Polizei nicht mehr locker: Während des weiteren Vormittags wurde die ihrer Kreide beraubte Person und der ebenfalls im Stadtgebiet herumradelnde Angeklagte jeweils von mindestens einer gefüllten Wanne,³¹ zum Teil aber auch von zwei Fahrzeugen gleichzeitig verfolgt. Die ungleichen Gruppen bewegten sich getrennt durch die Stadt, artig warteten die BeamInnen draußen in der Kälte, wenn ein Aktivist z.B. in ein Geschäft ging. Für die Straßenverkehrsordnung interessierten sich die Uniformierten bei der Verfolgung hingegen wenig. Ihre schwerfälligen Transporter waren gegen die Radler schlecht gewappnet, da half nur Fahren gegen die Einbahnstraße, Durchfahren gesperrter Bereiche oder Überfahren roter Ampeln.

Die finale Dramatik vollzog sich rund um die Anwaltskanzlei des Verteidigers. Hier fanden sich zu einer Beratung der Angeklagte und eine weitere Person ein. Die Polizei bewachte das Gelände – an zwei Seiten stellte sie eine Wannen auf, an einer dritten Seite befand sich ohnehin die Polizei-

²⁹ Antrag, Ablehnung und Gegenvorstellung unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht/instanz1/befangenantrag.html.

³⁰ Kosewort für zivil gekleidete PolizeibeamtInnen.

³¹ Kosewort für einen Kleinbus der Polizei mit sechs bis neun Sitzplätzen und Platz für Kampfausrüstung, oft auch zum Transport von Gefangenen benutzt, wenn keine speziellen Gefangenentransporter bereitstehen.

station Gießen-Nord. Hochgesichert konnte so im Haus über den laufenden Prozess diskutiert werden – offenbar jagte schon ein Rechtsanwaltsbesuch den Gießener PolizeibeamtInnen Angst und Schrecken ein. Nervös betraten Polizisten mehrfach das Gelände der Anwaltskanzlei und schielten aus ihren Fahrzeugen in die Räume – gut zu sehen durch das leicht geöffnete Fenster der Toilette ...

Die überwachten Personen hatten ihren Spaß vor allem bei den Durchfahrten durch die Innenstadt. Immer wieder waren die Wannern zum verkehrswidrigen Fahren oder zum Halten mitten auf der Straße gezwungen, weil kein Parkplatz zu finden war, wo die Objekte der Überwachungsbegehrde sich aufhielten. Lustig war zudem, dass ein solches Wandeln mit grünem Anhängsel höchst auffällig war – und so wunderten sich auch einige Passanten über die ständige Begleitung der Einzelpersonen. Die Überwachten wiesen immer wieder witzelnd auf ihre „Begleitung“ hin: „Die nehme ich gleich wieder mit“, beruhigten sie irritierte GeschäftsinhaberInnen. Den Uniformierten mag die Unsinnigkeit solcher Tagesbeschäftigung gedämmert haben. Ihren Frust ließen sie aber, wie üblich, nicht an den Verantwortlichen z.B. der Polizeiführung aus, sondern gegen die, die sie als noch schwächer ansahen. So füllten sie gegen eine Person ein Anzeige wegen angeblicher Missachtung einer roten Ampel aus. An weiteren Tagen flatterten weitere Anzeigen solcher Art bei den Observierten herein.

Ihnen wird vorgeworfen, am 02.11.2006 um 18:15 Uhr in Gießen, Moltkestr./Eichgärtenallee als Radfahrer folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Sie missachteten als Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage. Die Rotphase dauerte bereits länger als 1 Sekunde an.
§ 37 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 132.2 BKat; § 3 Abs. 6 BKatV

Beweismittel:
Zeuge: POK Schmidt, Kriminaldirektion Gießen

wegen Ordnungswidrigkeit nach der StVO

erwägt das Gericht, das Verfahren gemäß § 47 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ohne Erstattung ihrer notwendigen Auslagen einzustellen.

Zwischenspiele

Nach dem Terminplan des Richters wäre der Prozess bereits vorbei gewesen. Drei Verhandlungstage hatte er maximal eingeplant. Nun war erst einmal kein Ende mehr abzusehen. Aber Wendel hatte seinen Urlaub gebucht. Auch Vaupel war die kommenden Montage verhindert. Allerdings darf ein Prozess nicht länger als drei Wochen unterbrochen werden. Daher musste ein üblicher Trick her: Richter Wendel setzte einen „Guten Tag und tschüss“-Termin fest, für den er seinen Urlaub unterbrechen wollte. Vaupel schickte eine Vertretung – und tatsächlich war der vierte Prozessstag ereignislos und kurz. Verhandelt wurde gar nichts, Richter Wendel verlas nur das Vorstrafenregister des Angeklagten. Interessant immerhin, dass dieses nur einen läppischen Hausfriedensbrucheintrag vor vielen Jahren in Stuttgart (Atomforum) enthielt. Aber Richter Wendel erinnerte sich, dass da ja noch etwas war, an dem er sogar mitgewirkt hatte, und erwähnte mit dem Hinweis „Aber wir wissen ja alle“ die Verurteilung des Angeklagten in genau dem Prozess, gegen den sich die Aktion richtete, die nun verhandelt wurde – 8 Monate Haft setzte es dafür am Ende, doch der Fall hing noch beim Bundesverfassungsgericht.³²

Das große Polizeiaufgebot war am Gericht nur für fünf Verhandlungsmi-nuten eingesetzt, aber trotzdem für einen ganzen Tag mit Essen ausgestattet. Da bot es sich an, wieder das schon bekannte Verfolgungsspiel in der Gießener Innenstadt zu beginnen. Der Angeklagte radelte nach dem

Prozess noch mehrere Stunden zu verschiedenen Stationen in der Stadt, besuchte verschiedene Läden und schließlich wieder seinen Rechtsanwalt. Zwei Wannern voll Bereitschaftspolizei fuhren immer nebenher und lenkten das Interesse der stauenden PassantInnen auf sich. Während der Besprechung in der Rechtsanwaltskanzlei standen wieder die Polizeiwannern an den Ecken des Gebäudes und betrachteten die schönen Wände. Stundenlang, denn zwei neue Akten waren beim Verteidiger eingegangen – jene über die Farbanschläge in den Monaten vor der Aktion des 3.12.2003. Die Anbringung der Überwachungskamera sollte nach neuer Lesart ja der Aufklärung dieser Straftaten dienen. Die eine Akte bezog sich auf den 19. Juni 2003. An diesem Tag war tatsächlich ein Gericht bunt geworden, allerdings das Verwaltungsgericht Gießen – in orangerote Farbe getaucht. Was eine Kamera am Amtsgericht damit zu tun haben sollte, blieb das Geheimnis von Staatsanwalt und Amtsrichter auf ihrer verzweifelten Suche nach einer Rechtsgrundlage für ihr Beweismittel.

Das Theater der Lügner: Der fünfte Verhandlungstag

Es galt, die neue Basis für eine Verurteilung zu widerlegen – die beiden Staatsschützer Broers und Puff. Sie kamen zum zweiten Mal, sie hatten schon bei ihrem ersten Auftritt mehrfach gelogen. Dennoch schienen Richter Wendel und Staatsanwalt Vaupel gewillt, ihre Aussagen als Grundlage der Verurteilung auszuwählen. Daher wurde ihre Glaubwürdigkeit ein zweites Mal geprüft. Das Prüfergebnis: Durchgefallen – und zwar so dramatisch, dass selbst Richter Wendel sich im Urteil genötigt sah, explizit darauf hinzuweisen, seine Verurteilung nicht auf die Zeugen Broers und Puff aufzubauen. Doch so weit war es noch nicht. Erst einmal stand der fünfte Verhandlungstag bevor. ZuschauerInnenmitschriften des Showdowns am 2. November 2006:

8.40 Erneute Vernehmung des Ex-Staatsschutzchefs Puff

Richter Wendel: „Warum fand die Videoüberwachung statt?“

Puff: „Im Vorfeld gab es Wahlkampfaktionen, zu denen die Projektwerkstatt aufgerufen hatte ... dann gab es auch einen Brandanschlag auf das Landgericht.“ „Im Dezember gab es verschiedene Sicherheitsgespräche im Vorfeld des Prozesses ... Ziel war, beweiskräftiges Material zu erlangen.“ Puff war vor dem 3.12.2003 im Urlaub, hatte aber noch vorher die „Kontakte nach Wiesbaden“ (dort sitzt das LKA) wegen der Installation der Kamera.

Wendel: „Was war die Grundlage für die Kamera?“ „Grundlage war das HSOG, der § 14“. Am Abend der „Tat“ kam Puff gerade aus seinem Urlaub zurück.

Wendel: „Wann war der Urlaub?“ Puff: „Von Anfang November bis Anfang Dezember“. Ab 3.12. war er wieder im Dienst.

„Was war mit der Strafprozessordnung?“ „Die StPO war außen vor.“ „Warum?“ „Der Prozess baute ja nicht auf schwerwiegenden Straftaten (wie Brandanschlägen usw.) auf, sondern nur auf Sachbeschädigungen.“



Farbbeutelanschlag auf das Verwaltungsgericht

Unbekannte Täter haben in der Nacht zum Donnerstag einen Farbbeutelanschlag auf das Gebäude des Verwaltungsgerichts am Kennedy-Platz verübt. Einer Fahrradstreife der Polizei war dies im Laufe des Vormittags aufgefallen. Die Kriminalpolizei nahm die Ermittlungen auf. An die Vorderfront des Gebäudes hatten die Täter Parolen gekritzelt und um den Eingangsbereich wohl zwei Dutzend Beutel mit roter Farbe bis in den dritten Stock empor geschleudert. Die Beweisstücke wurden sichergestellt. Die Anzahl der Asservate lässt den Schluss zu, dass es sich um mehrere Täter handelte. Ein Mitarbeiter eines Reinigungsunternehmens nahm noch in den Mittagsstunden die Arbeit auf und befreite die Mauern von den Verunreinigungen. Konkrete Verdachtsmomente gegen bestimmte Täter gab es gestern noch nicht. Auch die Höhe des Sachschadens ist unklar. Im letzten September war auf das Landgerichtsgebäude ein Brandanschlag verübt worden. Kurz davor hatten Unbekannte das Amtsgericht verunstaltet. (ba/Foto: ba)

Abb. oben: Gießener Allgemeine am 20.6.2003 zur Farbbattache tags zuvor auf das Gießener Verwaltungsgericht. Diese Farbbattache diente zur Legalisierung der Videoüberwachung, obwohl das Verfahren dazu eingestellt wurde. Die Videobilder vom 3.12.2003 kamen in der Akte zum 19.6.2003 nicht vor. Auch das beweist, dass Videoüberwachung und die Farbbattache des 19.6.2003 keinerlei Bezug zueinander hatten.

Abb. links: Bußgeldverfahren nach den Observationen. Aber das Amtsgericht hatte keine Lust auf neue Prozesse.

32 Das BVerfG hob das Urteil auf, aber das konnte Richter Wendel zu diesem Zeitpunkt noch nicht wissen. Die Berücksichtigung einer Vorstrafe, die dann aber wieder aufgehoben wurde, stellt ohnehin das Urteil stark in Frage.

„Warum gab es keine Hinweisschilder? ... Das Anbringen von Schildern ist offenbar nicht geschehen, um es vorsichtig zu formulieren“ Puff zuckt mit den Achseln. Wendel: „Ob da Schilder waren, haben Sie nicht überprüft?“ „Nein, das war nicht meine Aufgabe.“

Wendel: „Der Zeuge Schweizer hat aber ausgesagt, daß nach der StPO die Videoüberwachung ganz klar verdeckt stattfand!“ „Da muss der Kollege was durcheinandergebracht haben!“

Staatsanwalt Vaupel war heute wieder der alte schläfrige und matte Typ, der auf eine Verurteilung wie am Fließband hoffte und trotz der vielen Widersprüche keine Fragen an den Zeugen Puff stellte. Das war sicherlich auch schlau so, denn jede neue Frage war nur ein Risiko bei einem derartigen Ex-Staatsschutzchef. Aber der Verteidiger hakte nach:

D.: „Will der Zeuge die Aussage aufrechterhalten, daß es keine Kriminalakten gäbe?“

Puff: „Äh ...“ Läuft rot an, sagt aber nichts. Der Verteidiger setzt nach und erwähnt Puffs Aussagen vom ersten Prozessstag. Dort hat dieser ausgesagt, es gäbe keine Kriminalakten zum Fall. Puff daraufhin: „Das ist eine Unverschämtheit, was Sie hier darstellen!“ D. wütend: „Das sind Falschaussagen. Sie führen uns an der Nase herum. Das wird ein Nachspiel haben.“ Puff: „Dann hat es eben ein Nachspiel!“

D.: „Gab es 3 Kameras oder nur 1?“ Puff: „Ich weiß es nicht. Was uns um 11 Uhr übergeben wurde, haben wir ausgewertet.“

Der Verteidiger fragt danach, was von den Bändern alles überprüft wurde. Puff: „Der Zeitabschnitt konnte eingegrenzt werden, und nur der wurde ausgewertet. Die Zeit vorher und nachher wurde nicht überprüft.“

Richter Wendel fragt sehr konkret nach dem dritten Film und ob noch weitere Sequenzen mit möglichen Tatverdächtigen existierten. Puff: „An solche Bänder kann ich mich nicht erinnern.“

Auf Nachfrage des Angeklagten, wen er erkannt haben will, antwortet Puff: „Herr Broers hat schriftlich protokolliert, daß ich Sie erkannt habe.“ Daraufhin der Verteidiger: „Sie selbst haben das nicht?“ Puff: „Nein“

Abb.: Der Dialog um den erfundenen Tatverdacht zum Brandanschlag ist auch im offiziellen Gerichtsprotokoll vom 2.11.2006 festgehalten (Bl. 382 und 383).

Auch die letzte Zeile dieses Ausschnittes hatte es in sich (siehe nächste Seite). Der Fund „am nächsten Morgen“ war nämlich frei erfunden.

Es gab einen Brandanschlag auf Justizgebäude, der Verdacht lag nahe, dass das im Zusammenhang mit der Projektwerkstatt stand.

Es wurde auch im Internet zu Aktionen aufgerufen.

Es lag der Verdacht nahe, dass Aktionen gestartet werden sollten. Aus diesem Grund wurden die Maßnahmen u.a. Videoüberwachung angeordnet.

A. B. d. A.:
Wann genau der Brandanschlag war, kann ich nicht mehr sagen, da müsste ich in die Akten sehen. Ich meine, es sei 2002 gewesen. Genau weiß ich es nicht. Es war im Zusammenhang mit dem Prozess gegen Sie.

A. B. d. A.:
Wenn der 1. Prozess war, weiß ich nicht mehr.

A. B. d. A.:
Es gab so viele Dinge, wobei es u.a. um die Sicherheitsmaßnahmen der Stadt Gießen ging. Die ganzen Veröffentlichungen stammen doch aus Ihrem Umfeld oder von Ihnen selbst.

A. B. d. A.:
Es bestand jeweils der Verdacht, dass Sie dies gemacht haben, oder von Leuten aus Ihrem Umfeld.

A. B. d. A.:
Die Tat war in der Nacht zum 3.12.2003. Die Hausdurchsuchung war am Morgen nach der Tat.

A. B. d. A.:
Ich habe Sie auf dem Video erkannt.

A. B. d. A.:
Am nächsten Morgen haben wir die Flugblätter bei Ihnen gefunden.

Schon zu diesem Zeitpunkt war allen im Gerichtssaal klar: Da liegt einiges in der Luft. Hier herrschte eine Art politischer Krieg zwischen den Parteien. Der ehemalige Staatsschutzchef Puff, entwickelte sich ob der hartnäckigen Fragen von Verteidigung und Angeklagtem zum Nervenbündel, sprach ständig persönliche und emotionale Verdächtigungen und Beschuldigungen gegen den Angeklagten aus, um anschließend – darauf angesprochen – sofort zu dementieren, so etwas gesagt zu haben. Immer wieder behauptete er, ihm würden die Worte im Mund herumgedreht werden, man wolle ihn falsch verstehen usw. Aber selbst die gutgemeinte Unterstützung des Richters konnte seinen offensichtlichen Verfolgungswahn gegen den Angeklagten

B. nicht verbergen. Ein Gast im Gerichtssaal notierte: „Spaßig für die ZuschauerInnen“.

Noch haariger wurde es, als es um die Gründe für die Videoüberwachung und Verdachtsmomente gegen den Angeklagten ging:

Verteidiger D.: „Auf welche konkreten Tatsachen wurde diese Überwachung gestützt?“

Puff spricht schwammig über „Gesamtaktivitäten“ in den Jahren 2002 und 2003. „Im Zusammenhang mit Prozessen gab es auch einen Brandanschlag.“ „Es gab Mitläufer und Unterstützer ... auch zum Nachteil der Justiz“. Dann redet er sich in Rage: „Das ist alles krankhafte Selbstdarstellung, was der Herr B. da treibt“ und „Es gab ständig irgendwelche Aktionen im Stadtgebiet, die standen immer ein bis zwei Stunden später im Internet“. Während er das sagte, schmiedete er spontan einen neuen Plan, um den Angeklagten scheinbar zu überführen: „Am gleichen Morgen nach dem Anschlag auf das Amtsgericht waren Bilder der Aktion auf Flugzetteln in der Projektwerkstatt ... wer hat die ihm gebracht ein paar Stunden später?“

Wendel interessiert sich für eine der aufgezählten Aktionen: „Wann war der Brandanschlag?“ Puff: „Irgendwann 2002 oder 2003, vor dem Prozess. Ich muss in der Akte nachgucken.“

Vaupel half seinem Schützling: „Er hat gerade keine Erinnerung im Moment.“

Verteidiger D. regt sich über die Vertuschung auf: „Der Zeuge stellt den Angeklagten in die Nähe des Brandanschlages!“ und fügt an: „Ich verlange alle Namen der Mitglieder des Führungsstabes der Polizei.“

Puff: „Dazu sehe ich keine Veranlassung.“ D. sucht Hilfe beim Richter. Wendel: „Er muß sie nennen.“ Peinlicher Versuch des Polizeifreundes Vaupel: „Es könnte ein Dienstgeheimnis sein.“ Da sagt selbst Wendel: „Quatsch!“

Doch Puff will die Namen nicht rausrücken und tut nun plötzlich so, als könne er sich nicht erinnern, wer zum Führungsstab der Polizei gehörte. „Ich kann mich nicht festlegen, ein Kollege kann nachher befragt werden.“ (gemeint ist Scherer, der später als Zeuge vorgeladen ist) D.: „Kann der Herr Broers dazu befragt werden?“ „Broers hat damit nichts zu tun.“

Wendel: „Haben Sie mit der Polizeidirektion 1 verhandelt?“

Puff: „Da finden regelmäßig, also ca. 1x wöchentlich, Gespräche statt unter Leitung des Polizeipräsidenten“. Er nennt diese Treffen „Lagebesprechung“. Dabei sei die „Leitung der Polizeidirektion, also die Führungsebene“, dass seien so „4-5 Personen“, später sind es „6-7“. Dabei wäre immer der Polizeipräsident Meise und der Leiter der Polizeidirektion 1 gewesen.

D.: „Name?“ Puff antwortet nicht. Er ist die ganze Zeit stark erregt, pampig und „auf 180“!

Danach war der Angeklagte an der Reihe, Fragen zu stellen. Ihn interessierten vor allem die ihm vorgeworfenen Straftaten, die Puff in seine Aussagen quasi nebenbei eingeflochten hatte.

B.: „Sie sagten, ein Brandanschlag sei im Zusammenhang mit einem Prozess geschehen. Wissen Sie, wann ungefähr der Brandanschlag war?“ Puff: „Sie werden mich hier nicht festlegen ... ich weiß es nicht genau. Vielleicht 2002?“ B.: „Und wann war der erste Prozess?“ „2002“

Der Angeklagte fragt nach Verdachtsmomenten gegen sich. Puff: „Ich habe gar nicht gesagt, dass wir Tatsachen zum Brandanschlag hätten, sonst hätten wir am nächsten Tag bei Ihnen in der Wohnung gestanden.“ Puff rudert

weiter herum und versucht abzulenken. Dabei fügt er die nächste Verdächtigung an: „Es gab ja sogar Anrufe, wo Sie zu Dingen beglückwünscht wurden.“ Mit 'Dingen' meinte Puff Aktionen. Auf Nachfrage, was er konkret meinte, kam keine klare Antwort. Es habe „Verdachtsmomente“ gegeben, dass dieser aus den „Reihen der Projektwerkstatt begangen wurde“. Er sei jetzt Beamter in Ruhestand und B. hätte das auch in einer Aktion gewürdigt – wieder so ein ganz nebenbei eingestreuter Verdacht. B. fragte nach und Puff erwähnte, dass bei seiner Pensionierung ein Schreiben mit seiner Unterschrift verteilt wurde, in dem er sich von Geschäftsleuten verabschiedet hatte. Da sei aber gefälscht gewesen. Puff fauchte dann den Angeklagten an: „Sie haben das doch verbreitet“ B.: „Und was haben Sie als konkrete Verdachtsmomente, dass ich das gewesen sein soll?“ Schweigen dazu.

Puff: „Ich habe nie eine Anzeige gemacht, ich lasse mich von Ihnen nicht provozieren. Ich bin nicht wie Sie ... Sie zeigen ja alle an.“ Die Wahrheit sieht etwas anders aus: Der Versuch längerer Untersuchungshaft am 9.1.2003, die Anzeige wegen Körperverletzung am gleichen Tag sowie eine Vielzahl von Amts wegen eingeleiteten Strafverfahren, bei denen Puffs Staatsschutz tätig wurde, sind eher eine auffällig lange Liste als besondere Zurückhaltung bei Anzeigen.

Der Angeklagte will aber noch die Sache mit dem Brandanschlag genau klären. Ex-Staatsschutzchef aber antwortete auf nichts mehr: „Herr Puff, ich kann ihnen sagen, wann der Brandanschlag auf das Landgericht war. Das geht ja aus den Akten hervor. Es war der 14. September 2002. Und wissen Sie, wann der erste Prozess gegen mich war? Nein? Ich kann es Ihnen auch sagen: Am 15.12.2003. Das ist gut eineinviertel Jahre später. Wollen Sie immer noch behaupten, der Brandanschlag sei im Zusammenhang mit einem Gerichtsprozess erfolgt?“ Schweigen.

Dann redet sich Puff wieder in Rage: „Sie stehen doch immer über allen als Guru. Sie halten doch über alles die Hand.“ „Bekennen Sie sich doch mal zu was, dann werden Sie auch anerkannt!“ „Sie haben doch nur 6-8 Leute!“

Die nächste Verdächtigung wird vom Angeklagten hinterfragt. „Herr Puff, Sie haben gesagt, Sie hätten am Morgen nach der Tat bereits Flugblätter mit Fotos der Farbe am Gerichtsgebäude beschlagnahmt. Stimmt das und sehen Sie das so?“ Puff: „Ja.“ „Gut, dann möchte ich Sie fragen, wann die Tat war.“ „Ach ... das wissen Sie doch selbst.“ „Gut, dann sage ich es Ihnen: Die Zeit ist auf den Videobändern festgehalten. Was dort zu sehen ist, geschah am 3. Dezember nachts zwischen 1.17 Uhr und 2.09 Uhr. Und wann, Herr Puff, war die Hausdurchsuchung, bei der Sie die Flugblätter beschlagnahmt haben?“ Puff schweigt. B.: „Das kann ich Ihnen auch sagen. Am 4.12. vormittags war diese Durchsuchung. Herr Puff, ich frage Sie nochmal: Am 3.12. um 2 Uhr früh war die Tat. Was ist der Morgen danach?“ Puff: „Das ist Auslegungssache.“ Lachen im Saal. B.: „Herr Puff, Sie versuchen hier zu suggerieren, dass es Stunden danach war. Dabei war es über einen Tag später. Das ist falsche Verdächtigung.“ Wendel würgt den erneuten Streit ab: „Das Gericht hat es verstanden.“

Der Angeklagte will noch wissen, ob es eine schriftliche Anforderung für die Kamera gab und welche Begründung dort draufstand. Puff: „Es gab eine schriftliche Anforderung für die Installation. Das LKA installiert nichts ohne Begründung.“

B.: „Wer hat die Kamera angefordert?“ „Jemand aus der Führungsgruppe, ich weiß nicht wer.“ Ein bemerkenswerter Widerspruch zur Aussage des LKA-Beamten, der aussagte, Puff selbst hätte die Kameraüberwachung angefordert.

B.: „Was ist mit den Kameras nach dem 3.12.2003 passiert?“ „Weiß ich nicht.“ Streit darüber, warum ein Staatsschutzchef nicht weiß, wie seine Überwachungsmaßnahmen verlaufen. B.: „Wie ist die Überwachung weitergegangen?“ „Weiß ich nicht.“

Staatsanwalt Vaupel versucht sich wieder als Bremser: „Was hat das mit diesem Prozess zu tun?“

Der Angeklagte verweist auf die Verfügung von Herrn Scherer aus der Polizeiführung, mit der die Kamera für einen ganz anderen Zeitraum, nämlich den 8. bis 22. Dezember angefordert wurde. Zum Staatsanwalt: „Das ist Ihnen jetzt wohl peinlich.“

Richter Wendel fragt Puff: „Wieso ist die Kopfzeile geschwärzt vom Fax?“ Puff: „Ich kenne das Fax nicht.“

Der Angeklagte versucht, ein letztes Thema aufzumachen. Sechs Tage nach der Farbattacke war Staatsschutzchef Puff in eine absurde Lügenstory verwickelt, bei der 12 Personen, die eine Gedichtelesung auf dem parkähnlichen Gelände am Amtsgericht abhielten, zunächst ein Farbanschlag und dann sogar Brandstiftung untergeschoben wurde. B.: „Sind Sie im Zeitraum vom 4. bis 15.12. in Maßnahmen persönlich involviert gewesen?“ Puff: „Soweit ich weiß nicht.“ „Aber was ist mit dem 9.12.? Da haben Sie versucht, zwölf Menschen für mehrere Tage hinter Gitter zu bringen.“ Puff laut: „Nein! Belegen Sie mir das!“

Der Angeklagte berichtet von der Gedichtelesung am 9.12. „Am Folgetag gab es einen Antrag auf 6 Tage wegsperren – von Ihnen!“ Puff: „Das hatte nichts mit Überwachungsmaßnahmen zu tun.“ B.: „Was waren die Gründe für diesen Antrag?“

Jetzt griff Wendel selbst ein: „Was hat das mit diesem Prozess zu tun?“

B.: „Es geht um die Glaubwürdigkeit des Zeugen. Meines Erachtens ist der Herr Puff verfolgungswahnsinnig und halluziniert in seinem Wahn ständig irgendwelche Straftaten der Menschen, die er verfolgen will.“ Puff: „Nicht ich bin krank – Sie sind krank!“ Wendel: „Jetzt ist aber mal Schluß!“

B.: „Worauf basierte Ihre Aussage (bzw. Notiz), daß die zwei anderen Vorstandssprecher des Vereins nie festgestellt oder angetroffen wurden?“ Puff schweigt. Der Verteidiger schaltet sich ein: „Worauf beruhen diese Erkenntnisse?“ Puff spricht von eigener Wahrnehmung, Gesprächen mit anderen, u.a. „andere Diensten“. Dann fügt er an: „Deswegen ist ja der Angeklagte auch in der Szene verbrannt!“ Also meint Puff die Gespräche mit dem Verfassungsschutz, denn in der Tat wurde der Angeklagte etliche Jahre vor der hier verhandelten Aktion vom Bundes-Verfassungsschutz besucht, der ihn gerne als Mitarbeiter gewonnen hätte.³³

Der Verteidiger ist unzufrieden, hakt nochmal an einigen Punkten nach und resümiert schließlich: „Der Zeuge arbeitet mit falschen Verdächtigungen und unrichtigen Tatsachen.“ Der Ex-Polizist habe einen erheblichen Belastungsseifer an den Tag gelegt und den Angeklagten mit falschen Verdächtigungen in ein schlechtes Licht rücken wollen. Zu Puff sagt er dann: „Der Herr Broers hat wenigstens zugegeben, dass er Anträge auf Grund von falschen Tatsachen gestellt hat.“

Puff: „Was genau soll das sein?“ Wendel (an Puff gewandt): „Das ist doch jetzt nicht wichtig!“ Der Verteidiger protestiert und thematisiert nochmals die lange Liste von Falschaussagen und falschen Verdächtigungen durch Ex-Staatsschutzchef Puff. Daraufhin meint Staatsanwalt Vaupel ernsthaft: „Und was ha'm wir davon?“ Gelächter im Saal, böse Blicke des Richters (Lachen verboten ...).

Der Angeklagte beantragt, den Zeugen zu vereidigen.

B. u. v. :

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Um 9.45 Uhr waren die Vernehmungen beendet. Der Angeklagte beantragte die Vereidigung des Zeugen, da dieser offensichtlich ständig lügen würde. Richter Wendel lehnte den Antrag ab, Puff konnte gehen.

Abb.: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung vom 2.11.2006 (Bl. 384).

³³ Siehe www.projektwerkstatt.de/debatte/repression/vs__ja.html.

Der Angeklagte B. gibt eine persönliche Erklärung ab. Er benennt als Verfahrenshemmnis, dass die gesamten Ermittlungen von einem Verfolgungswahn geprägt wurden und das Ziel, nämlich seine Verurteilung, vorher feststand. Daher seien alle Ergebnisse dieser einseitigen Ermittlungen unbrauchbar.

Wendel: „Ich teile diesen Schluss nicht.“

Der Vorhang fiel. Die zweite Vernehmung des Ex-Staatsschutzchefs Puff war vorbei. Fast 1,5 Stunden reihte der pensionierte Polizeibeamte Lügen, falsche Verdächtigungen und Beschimpfungen aneinander, präsentierte Gedächtnislücken, wo es spannend wurde und zeigte insgesamt, welche Ausrichtung der Staatsschutz Gießen in der Auseinandersetzung mit den Polizei- und JustizkritikerInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt aufzuweisen hatten. Es war schon ein Skandal an sich, dass überhaupt Ermittlungen einer solchen Einheit, die ständig mit Manipulationen, Rechtsbrüchen, aber auch falschen Beschuldigungen und anderen Straftaten arbeitete, zu einer Anklage führten. Dass sie bislang ausnahmslos auch für Verurteilungen reichte, zeigte deutlich, dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte in Gießen ein zusammenhängender und selbst vor ständigen Straftaten nicht zurückschreckender Apparat sind – eine kriminelle Vereinigung.

Die Vernehmung von Puff war der Höhepunkt. Gegenüber seinen Ausbrüchen der Wut und des blanken Hasses, seinen Lügen und peinlich-strategischen Gedächtnislücken waren die weiteren Zeugenaussagen blass – auch wenn sie noch den einen oder anderen interessanten Punkt enthüllten. Doch die Luft war ein bisschen raus, Verteidiger und Angeklagter waren erschöpft und ohne Biss in den folgenden Stunden.

9.50 Zweite Vernehmung des Staatsschutzmitarbeiters Broers

Wendel: „Was war die rechtliche Grundlage der Videoüberwachung?“

Broers ist eher unsicher: „Das HSOG?“ Er weiß es selbst nicht. „Das war Sache der Polizeidirektion. Ich war an Vorgesprächen nicht beteiligt.“ Er wird vom Richter nach den Kameras gefragt. „Es gab 3 Kameras.“ „Was geschah mit den Filmen?“ „Die Bänder gingen von LKA-Beamten Schweizer an Herrn Puff.“ Auf Nachfrage fügt er an: „Ich habe 2 Bänder ausgewertet.“ „Gab es weitere?“ „Ein drittes Band war in anderer Anlage.“

Broers berichtet über die Bänder. Es hätte 2 VHS-Bänder gegeben, „einmal in schwarz-weiß, einmal in Farbe“. Auf Nachfrage: „Einmal war es etwas anderes – da konnte man nichts erkennen, nur was Helles.“ Richter Wendel hakt ein: „Herr Schweizer sagte, das dritte Band war dunkel und darauf schemenhaft etwas zu erkennen.“ Broers: „Das war nicht so.“

Der Angeklagte fragt nach: „Was wurde mit den Kameras nach dem 3.12.?“ Broers: „Ich war nicht vor Ort – keine Ahnung. Ich wußte nicht, wo die Kameras hängen.“ Nach einer Pause des Überlegens: „Ich würde sagen, dass weiter aufgenommen wurde, weiß das aber nicht.“

B.: „Waren Sie an weiteren Ereignissen z.B. an den Folgetagen beteiligt?“ Broers: „Nein, ich war nicht an polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gerichtsgelände nach dem 3.12. beteiligt, nur an Sachen im Zusammenhang mit dem 3.12. selbst.“ „Der weitere Schutz war Sache der Polizeidirektion.“ Dennoch gehe er davon aus, dass die Observation nach dem 3.12. fortgeführt worden wäre, immerhin sollte es angeblich darum gehen, Straftaten vor dem Gerichtsprozess am 15.12. zu verhindern. In den

Akten steht jedoch, dass die Kameras am 4.12. abgebaut wurden – offenbar läßt sich gar nicht klären in diesem Prozess ...

Im weiteren geht es um die beiden im Prozess verwendeten Videofilme und was darauf zu sehen sei. B.: „Auf dem Film ist ja eine Person oder mehrere Personen zu sehen, die sich dort bewegen. Daraus ergibt sich aber nichts Klares über den tatsächlichen Tatablauf. Hatten sie eine Hypothese zum Handlungsablauf?“ Broers: „Ich habe nur auf dem Video gesehen, wie sich eine Person – meiner Meinung nach Herr B. – zum Schloss bückt, und wie eine Person – meiner Meinung nach auch Herr B. – an die Wand sprüht oder malt.“ Staatsanwalt Vaupel ist ausnahmsweise wach und beteiligt sich: „Das ist in Schulterhöhe zu sehen!“ Der Verteidiger korrigiert: „In Hüfthöhe!“

B.: „Können Sie sicher sagen, ob die Person auf dem Video eine Straftat ausführt?“ Broers: „Ja.“ B.: „Was macht die Person an dem Schloss?“ Broers: „Das kann man nicht sehen.“ „Und wieso sind sie sich dann sicher?“ Broers schweigt. Schließlich gibt er zu: „Das könnte niemand so sagen“ – gemeint war die Frage, ob auf dem Film zweifelsfrei festgestellt werden könne, ob die Person dort überhaupt die Taten ausführt, die hier zur Verhandlung stehen.

A. B. d. A.:
Ich bin der Meinung, die Person auf dem Video sprüht oder malt. Was die Person macht, als sie sich auf die Tür zu bewegt, ist auf dem Video nicht zu sehen.

Der Angeklagte erwähnt einen Vermerk von Broers und zitiert den aus den Akten:³⁴ Darin hieß es, dass es „Verdachtsmomente“ zu Brandanschlag und weiteren Straftaten „in Richtung Bergstedt“ gab. „Worauf basierten diese?“ Broers fällt nichts dazu ein.

Die nächste Vorhaltung des Angeklagten: „Sie erwähnten in ihren Vermerken einen Tatverdacht gegen mich für die Farbattacke am 2. Juli 2003, weil ich in der Tatnacht nahe dem Ort kontrolliert wurde. Stimmt das so?“ „Ja.“ „Wissen Sie noch, wann die Tat genau war?“ „Nein.“ „Ich lese das mal aus den Akten vor: Die Farbattacke war am 2.7. gegen 3 Uhr. Kontrolliert wurde ich am 2.7. zwischen 21 und 23 Uhr. Ist das dieselbe Nacht?“ Broers: „Nein, das ist nicht dieselbe Nacht.“ „Das begründet dann also keinen Tatverdacht?“ „Nein, es begründet keinen Tatverdacht.“

Immerhin – anders als Ex-Staatsschutzchef Puff hatte Broers wenigstens den Schneid, seine falsche Verdächtigung einzugestehen. Als der Angeklagte Broers von den Lügen seines Ex-Chefs berichtete und fragte, was er unter Morgen nach der Tat verstehen würde, verteidigte er Puff nicht: „Da muss ich Ihnen zustimmen“, sagte der Staatsschutz-Mitarbeiter, nachdem B. erklärt hatte, dass der nächste Morgen nach der Tat wohl eher der 3. Dezember gewesen sei und die Hausdurchsuchung erst einen Tag später erfolgte.

10.08 Ende der Vernehmung von Staatsschützer Broers

Der Angeklagte verlangt ein Nachspiel: „Der falsche Tatverdacht gegen mich hinsichtlich des 2. Juli 2003 ist nicht nur eine Erfindung in einem Vermerk von Herrn Broers gewesen. Auch der Staatsanwalt Vaupel hat das behauptet. Daher verlange ich eine dienstliche Erklärung zu der Behauptung, wo sie herrührt und worauf sie sich stützt.“

Vaupel wehrt einfach ab: „Was hat das mit diesem Prozess zu tun?“ B.: „Das ist Teil der Anklageschrift!“ Richter Wendel versucht zu schlichten, aber auch zu vertuschen: „Das ist doch klar, das hat er von der Polizei übernommen.“

Abb. rechts: Protokoll der zweiten Vernehmung von Staatsschützer Broers am 2.11.2006 (Bl. 386). Broers räumt ein, dass auf dem Video keine klare Handlung zu erkennen ist. Aber auch das führt nicht zum Freispruch.

Der gesamte Ablauf sprach für sich – aber er machte auch noch etwas anderes deutlich, nämlich die Chancen eines Gerichtsverfahrens. Es ist der einzige Moment, während dem die Verhältnisse umgekehrt werden. Der Politaktivist verhört den Staatsschützer – und nicht umgekehrt, wie sonst im Zuge polizeilicher Maßnahmen ständig. Noch schöner: Der Staatsschützer muss antworten. Zwar kann er sich in der Regel der Schützenhilfe von Gericht und Staatsanwaltschaft gewiss sein, schließlich verfolgt der Repressionsapparat gemeinsame Ziele. Jedoch ändert das nichts an der grundsätzlichen Lage. Nur äußerst selten spielen die Angeklagten in Gerichtsverhandlungen eine prägende Rolle. Damit werden riesige Chancen vertan, denn sie kennen oft die PolizeibeamtInnen, wissen um Lügen, Gewalttaten und sonstige interessante Punkte, die hier auf den Tisch kommen können – mitten in der Öffentlichkeit. Fragen zu stellen ist möglich, ohne von seinem eigenen Wissen etwas preiszugeben, ohne andere zu belasten oder reinzureiten in den Justizsumpf. Broers und Puff haben das schmerzlich erleben müssen – eingekleidet zwischen dem gezielt und bisweilen polemisch fragenden Angeklagten und dem aufmerksamen Verteidiger ließen sich nicht nur viele Lügen entlarven, sondern vor allem Ex-Staatsschutzchef Puff ließ sich zu Beschimpfungen und immer neuen Lügen und falschen Verdächtigungen hinreißen. Er kann sicher sein, dass Staatsanwalt Vaupel in keinem einzigen Fall gegen ihn ermitteln wird – stattdessen hatte Vaupel falsche Beschuldigungen der Staatsschützer immer ungeprüft übernommen. Dennoch war dieser Auftritt eines Staatsschützers das Beste, was durch offensive Verteidigung im Gerichtsprozess zu erreichen ist. Und immerhin – auch der Gießener Anzeiger erkannte den Ablauf als eine widerliche Schmierkomödie.³⁵

10.11 Vernehmung von KHK Scherer

Scherer zu seiner Beteiligung an der Vorbereitung der Sicherheitsmaßnahmen: „Ich war damals Teil der Führungsgruppe“, „Ich war an Gesprächen beteiligt“, „Mit dabei waren Herr Weiß, Herr Schweizer vom LKA und ein Herr vom Landgericht“

Wendel stellt die übliche Frage: „Welche Rechtsgrundlage hatte die Aufstellung der Kamera?“ Scherer: „Das war der § 14, Absatz 3 des HSOG.“

„War der Herr Schweizer bei dieser Entscheidung beteiligt?“ „Herr Schweizer war auch beteiligt, es gab von ihm keine Bedenken.“

Wendel: „Kann es auch eine mögliche andere Rechtsgrundlage gewesen sein?“ Scherer: „Die StPO wäre möglicherweise in Frage gekommen, aber die StPO hat von den Voraussetzungen her nicht gepasst“ ... „Sachbeschädigung ist im Tatbestandskatalog des § 100c nicht dabei. Daher schied diese Rechtsgrundlage aus.“

Richter, Staatsanwalt und Verteidiger guckten nun den damaligen Antrag für die Kamera an. Nach Scherer Aussage war der Antrag die Konsequenz der Gespräche, d.h. er wurde nach dem Abschluss der Besprechungen formuliert und eingereicht.

Wendel: „Warum ist die Kopfzeile im Fax geschwärzt?“ Scherer: „Weiß ich nicht. Das war ich nicht, die Datei müsste es aber noch geben. Ich weiß nicht warum das geschehen ist.“

Der Angeklagte fragte dann: „Wo waren die Kameras postiert?“ Scherer weiß es nicht: „Alles Technische hat der Herr Schweizer gemacht.“ Scherer

will die Bänder selbst nie gesehen haben und weiß nicht, wie lange die Anlage installiert war. „Ich gehe davon aus, dass sie am 15.12. noch installiert war. Das gäbe ja gar keinen Sinn, die Kameras schon am 4.12. zu demontieren.“ Scherer berichtete, dass Herr Weiß Schilder anbringen sollte. Das sei telefonisch mit Herrn Schweizer auch so besprochen worden.

Damit war die Vernehmung schon am Ende. Aber welche Aussage. Alle Polizeibeamten aus Gießen, auch der Angehörige des Führungsstabes, äußern sich ganz klar: Das HSOG war Grundlage der Kameraüberwachung. Allerdings wäre sie wegen fehlender Schilder dann rechtswidrig. Nur ein LKA-Beamter machte die Aussage, dass eine ganz andere Rechtsgrundlage herangezogen worden sein solle. Er konnte jedoch keine Verdachtsmomente und frühere Straftaten benennen, die für die neue Rechtsgrundlage notwendig gewesen wären. Für Staatsanwalt Vaupel aber war das trotzdem sofort das Startsignal, eben mal auf ein neues Pferd zu setzen in seinem Verfolgungseifer. Der Führungsbeamte Scherer behauptete nun nicht nur, dass das HSOG die Grundlage war, sondern sagte zudem klar aus, dass auch der LKA-Beamte das wusste und dem zustimmte. Wie absurd wirkt angesichts dessen das spätere Urteil: Wendel schlug sich auf die Seite des LKA-Beamten, um die gewünschte Verurteilung zu erreichen. Konsequenz wäre dann aber gewesen, alle Zeugen aus der Gießener Polizei wegen Falschaussage vor Gericht zu stellen. Aber Vaupel und Wendel dürften wissen, dass ihre eigene Version die Lüge war. Und einerseits zwecks Verurteilung allen Zeugen zu unterstellen, dass sie die Unwahrheit sagten, gleichzeitig aber niemanden deswegen zu belangen, ist halt Gießener Justizstil, wenn es um den Schutz der Obrigkeit und ihrer VollstreckerInnen geht. Richter Wendel zeigte sehr offen, dass er den Putsch klar hatte.

Wendel erhebt verzweifelt seinen Stift und fragt, zum Zeugen gewandt: „Wer kann mir denn nun in Gießen sagen, was für eine Straftat aufgeklärt werden sollte?“ Scherer: „Kann ich Ihnen nicht sagen.“ Wendel lässt den Stift auf den Tisch fallen. Es wirkt wie eine Geste: Hier geht nichts mehr ...

10.25 Ende der Vernehmung von KHK Scherer

Pause bis 10.45 Uhr

10.48 Vernehmung von H., Gebäudereinigermeister aus Wieseck)

H. hat bisher dreimal Gerichtsgebäude gereinigt – jeweils nach Farbattaken. Die konkreten Reinigungsarbeiten nach der Farbattacke am 3.12.2003 konnten nur teilweise sofort ausgeführt werden: „Wir mussten die Reinigung der Sandsteinblenden auf Frühling 2004 verschieben wegen der Frostgefahr“.

Gießener Anzeiger			
Telefon (06 41) 95 04 - 0 · Telefax (06 41) 95 04 - 3599 redaktion@gieessener-anzeiger.de			
Gießener Anzeiger	Kreis Anzeiger	Lauterbacher Anzeiger	Oberhessische Zeitung
Stadt Gießen			03.11.2006
Verdächtigungen und Unfreundlichkeiten			
Prozess gegen Politaktivisten um Farbschmierereien fortgesetzt			
GIESSEN (hh). Die eine Familie musste den gewaltsamen Tod eines Sohnes hinnehmen. Die andere den beinahe tödlichen Angriff auf einen ihrer männlichen Nachkommen. Und da "Blutrache" das Motiv für weitere Gewaltakte sein könnte, waren vorgeblich am Landgericht im Prozess um die Beilattacke auf der Baustelle am Neustädter Tor "strange" Sicherheitsmaßnahmen angeordnet worden. Absperren von Saal 207, einige Justizwachmeister zur Aufsicht auf dem Gerichtsflur und Kontrollen am Treppenaufgang. Am Amtsgericht hingegen ging es gestern lediglich um Sachbeschädigung. Die Sicherheitsvorkehrungen aber waren weitaus aufwändiger. Drei Polizeibeamte versahen stehend vor dem Justizgebäude ihren Dienst, rund ein halbes Dutzend verteilte sich im Eingangsbereich, beinahe ebenso viele hatten die Aufsicht auf dem Gerichtsflur übernommen. Und obendrein beobachteten vier Wachmeister den Prozessverlauf. Das war aber keineswegs der einzige Unterschied zwischen den beiden unterschiedlichen Prozessen. Denn während vor der Schwurgerichtskammer ruhig die offensichtlich tiefe Feindschaft zwischen zwei albanischen Familien aufgearbeitet wurde, konnte sich die Verhandlung vor dem Strafrichter zeitweise mit den schrillen Gerichtsshows einiger Privatsender messen. Denn dabei beschimpfte ein Zeuge – immerhin früher Leiter des Staatsschutzes – den Angeklagten. Daraufhin beschimpfte der Angeklagte – als Politaktivist ständig im Visier der Strafverfolger – den Zeugen. Und dann mischten sich noch Verteidiger, Staatsanwalt und Strafrichter in die ausgetauschten Unfreundlichkeiten ein.			
Zur Last gelegt wird dem 42-Jährigen, in der Nacht zum 3. Dezember 2003 die Gebäude des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft beschmiert zu haben. Zudem soll er acht Türschlösser mit Klebstoff zugefüllt haben. Sachschaden: Rund 5000 Euro. Für den Ex-Staatsschützer besteht an der Täterschaft des 42-Jährigen keinerlei Zweifel. Denn schließlich will er ihn eindeutig auf der Videoaufzeichnung des Vorfalles erkannt haben, die schemenhaft eine Person zeigt. Zudem sei er überzeugt, ohne allerdings Belege dafür zu liefern, dass der Politaktivist auch für andere "Aktionen" verantwortlich sei. Für die Verteilung von irreführenden Flugblättern, einen Brandanschlag auf das Amtsgericht und frühere Farbschmierereien an den Justizgebäuden.			
Letztere begründeten aber augenscheinlich auch für Staatsanwalt Martin Vaupel den Tatverdacht für die Farbattacke in der Nacht zum 3. Dezember. Schließlich heißt es in Anklage, dass "bereits zu einem früheren Zeitpunkt", nämlich bei Graffiti-Schmierereien an den Justizbehörden in der Nacht zum 2. Juli 2003, der Angeklagte und ein Begleiter "in der Tatnacht in unmittelbarer Nähe des Tatortes überprüft" worden seien. Bemerkenswert allerdings, dass aus den Akten hervorgeht, dass diese Schmierereien in der Nacht vom 1. auf den 2. Juli gegen 3 Uhr angebracht wurden, die vermeintlichen Tatverdächtigen aber am 2. Juli zwischen 21 und 23 Uhr in "Tatortnähe" kontrolliert wurden. Da musste selbst ein zweiter Staatsschützer einräumen, dass das nicht mehr in unmittelbarer Nähe zur Tatzeit gewesen sei. Neben einem Befangenheitsantrag gegen Strafrichter Wendel und mehreren – abgelehnten – Beweisanträgen, hat Verteidiger Tronje Döhmer ein zweites anthropologisches Gutachten gefordert. Die erste Expertise, in der die Sachverständigen den Angeklagten eindeutig auf dem Videoband erkannt haben will, erfüllte nicht die Anforderungen an ein Gutachten. Der Prozess wird am 20. November fortgesetzt.			

Abb. oben: Bericht im Gießener Anzeiger am 3.11.2006 (Internet).

³⁵ Pressebericht zum fünften Prozesstag im Gießener Anzeiger: www.gieessener-anzeiger.de/sixcms/detail.php?id=2401980&template=d_artikel_import&_adtag=localnews&_zeitungstitel=1133842&_dpa=

Wendel fragt nach der Ablösbarkeit der Farben. H.: „Am alten Gebäude war das einfach, weil die Farbe auf einer anderen Farbe war.“ „Es war eine wasserlösliche Farbe auf lackierten und verputzten Flächen. Die ging da leicht ab.“ Ein Hochdruckreiniger sei dafür eingesetzt worden.

Wendel: „Gab das Schäden am Lack?“ H.: „In manchen Bereichen ja.“ Der Gebäudereiniger berichtete, dass 5 bis maximal 10 Prozent der Lackoberfläche bzw. der Fassadenfarbe bei der Reinigung mit abgespült würden. Die Fassadenfarbe sei also leicht dünner hinterher. Weitere Berichte betrafen die unterschiedlichen Reinigungsmethoden und -erfolge auf unterschiedlichem Material. Glas, Kunststoff, Wandfarbe waren auf der Rück- und Stirnseite des alten Amtsgerichts und beim „Gebäude gegenüber“ (Staatsanwaltschaft) betroffen. „Nur beim Sandstein reichte das Abspülen nicht. Die Oberfläche musste leicht angeschliffen werden.“ „Die Oberfläche war durch das Beschleifen wieder wie im Neuzustand.“

Der Angeklagte fragte: „Wann waren Sie wo tätig?“ „Ich war nur einmal am Amtsgericht tätig, aber zweimal am Verwaltungsgericht.“

Foto: Dieses Graffiti wollte Staatsanwalt Vaupel dem Angeklagten einfach gleich mit in die Schuhe schieben. Aber es entstand Monate früher.

Abb. darunter: Protokoll der Verhandlung mit des Wandreinigers (Bl. 389).

Abb. rechts: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung zu den Beschlüssen des Richters hinsichtlich der Beschilderung der Kameraüberwachung (Bl. 390).

Das führte zu einiger Verwunderung, weil gar keine zwei Farbattacken auf das Verwaltungsgericht bekannt waren. Wichtiger war dem Angeklagten aber die Frage, welche Farbe vom Gebäudereiniger nach dem 3.12.2003 auf Sandstein vorgefunden und gereinigt wurde. Daraufhin berichtete dieser vor allem von einem großen Schriftzug „Justiz stoppen!“ Das sei die größte Beschädigung gewesen.



Angeklagter: „Sind Sie sicher, dass dieser Schriftzug am 3.12.2003 entstand.“ H.: „Ja.“ „Wissen Sie das ganz genau?“ „Ja, ich bin ganz sicher.“

Der Angeklagte beantragte dennoch, nochmal alle Fotos in den Gerichtsakten anzusehen. Das geschah. Der Staatsanwalt blieb gleich auf seinem Platz. Richter, Gebäudereiniger und Angeklagter schauten in die Akten auf dem Richtertisch. Blättern, blättern, blättern, immer auf die Fotos gucken, kein Schriftzug „Justiz stoppen!“ dabei. Weiterblättern, noch weiter – dann ist die Akte durchgeblättert. Es gab keine Fotos von der großen Sandsteinfassade mit Parole darauf.

Jetzt mischt sich Vaupel ein: „Das ist doch unwichtig“ Angeklagter: „Ja, das ist typisch für Sie. Sie interessieren sich ständig nicht für die Aufklärung der Taten.“

Wendel zeigt dem Gebäudereiniger Fotos aus einer anderen Akte, der zum 2.7.2003³⁶. Als er Blatt 51 aufschlägt, sagt H.: „Das war’s!“

Damit war klar, dass der vom Gebäudereiniger als grösste Sachbeschädigung benannte, aufgesprühte Spruch gar nicht vom 3.12.2003 stammt, sondern ein halbes Jahr vorher entstand. Der Staatsanwalt hatte diese Frage als „unwichtig“ bezeichnet, d.h. er hatte geplant, den Angeklagten

für eine Tat hinter Gitter bringen zu wollen, die gar nicht zum angegebenen Zeitpunkt entstanden war.

Der Angeklagte schritt wütend durch den Raum, zeigte auf Vaupel und rief laut: „So ist der. Dem ist es egal, ob die verhandelte Tat überhaupt da stattgefunden hat, wo sie angegeben wurde. Der will gar keine Aufklärung, sondern nur verurteilen, verurteilen, verurteilen. Der ganze Laden ist eine einzige kriminelle Vereinigung.“

Auch diesmal ließ Richter Wendel die Bemerkung nicht ins Protokoll eintragen. Hatte er klar, dass eine Verurteilung als Beleidigung kaum vorstellbar war, weil es zu offensichtlich war, dass der Angeklagte schlicht recht hatte?

Als alle wieder saßen, ging es weiter.

Wendel erkennt, dass der Gebäudereiniger zwei Arbeitseinsätze am Gericht durcheinander gebracht hatte: „Dann waren Sie doch zweimal am Amtsgericht! Kann es sein, daß Sie sich irren?“ H. war sich nun nicht mehr sicher: „Möchte möglich sein, muss ich in meine Unterlagen gucken.“

Dann geht es um die Rechnungshöhe. Die war sehr gering. Vaupel behauptet zunächst, dass der Beleg in den Akten nur die zweite Rechnung gewesen sei und noch eine weitere existierte. Vaupel daher zum Zeugen: „Wo ist die erste Rechnung?“ H.: „Gibt es doch nicht.“

11.15 Ende der Vernehmung des Gebäudereinigers H. und Anfang der Vernehmung eines zweiten Gebäudereinigers, Herrn Ha.

Ha. berichtet von einigen Schwierigkeiten bei der Reinigung: „Ich musste nach ein paar Tagen die Reinigung wegen Frost unterbrechen. Danach war die Farbe zu hart zum Entfernen“ Er hatte es mit Graffitientferner versucht, aber davon ging die Oberfläche kaputt. So trat er von seinem Angebot zurück und führte die Arbeiten nicht aus.

Wendel: „Was haben Sie gemacht?“ Ha.: „Wir haben nur Teile erfolgreich gereinigt“ Er nennt die pulverbeschichtete Blechfassade, die Edelstahloberflächen und gestrichene Flächen. Es wurde nur die Hälfte der Rechnungssumme anerkannt. Der Rest wurde nicht zurückgezahlt, sondern als Gutschrift für eine spätere Glasreinigung verrechnet.

11.20 Ende der Vernehmung von Ha.

Bevor es in die Mittagspause ging, machte Wendel noch Schluss mit dem Dauerstreit um die Schilder zur Videoüberwachung. Er verkündete einen Beschluss, dass der noch ausstehende Hilfsbeweisvertrag vom 14.9.06, der Teil des Verwertungsverbotsantrags zum Überwachungsfilm war, zurückgewiesen würde, da „bereits bewiesen sei, dass am 3.12.03 keine auf die Videoüberwachung hinweisenden Schilder angebracht waren.“

B. u. v. :	
1.	Der Hilfsbeweisvertrag vom 4.9.2006, Anlage III z. Prot. v. 4.9.2006 wird zurückgewiesen, da bereits bewiesen ist, dass am 3.12.2006 keine auf die Videoüberwachung hinweisenden Schilder angebracht waren.
2.	Der Beweisvertrag, Anl. III z. Prot. v. 25.9.2006 wird zurückgewiesen, weil es für die Entscheidung ohne Bedeutung ist, auf welche Weise es zu einer möglicherweise falschen Aussage des Zeugen Weiß gekommen ist.

Damit war die am stärksten umkämpfte Frage des Prozesses entschieden. Verteidigung und Angeklagter hatten sich durchgesetzt. Die Folge war jedoch nicht, dass das Beweismittel unverwertet blieb, sondern alles ging einfach weiter. Der nun offensichtliche Rechtsbruch durch Polizei und das

Gericht selbst blieb ohne Folgen. Wendel wies zudem weitere Anträge ab, die der Aufklärung der versuchten Verfahrensmanipulation durch Polizei und Gericht dienten. Es sei „für die Entscheidung ohne Bedeutung, auf welche Weise es zu einer möglicherweise falschen Aussage des Zeugen Weiß gekommen ist.“

Derweil bastelte Staatsanwalt Vaupel weiter an der formalen Absicherung des Wechsels in der Rechtsgrundlage der Videoüberwachung. Er stellte einen Antrag auf Einbringung der Strafakten zu den Farbattacken vom 19.6.2003 und 2.7.2003. Wie im Grusel-Science-Fiction ‚1984‘ sollte die Vergangenheit verändert werden und die damals angewendete Rechtsgrundlage des Kameraeinsatzes durch eine neue ersetzt werden. Die Geschichte wurde seziiert und umgeschrieben.

Und noch ein Rückzieher, der aber sogleich durch einen weiteren juristischen Trick geheilt wurde: Vaupel beantragte, dass Richter Wendel die vorgeworfene Tat erweitern sollte. Auch eine gemeinschaftliche Tat solle nun in Frage kommen. Das bedeutete einen grandiosen Salto rückwärts. Das gesamte Ermittlungsverfahren war so abgelaufen, dass Polizei und Staatsanwaltschaft alle Hinweise auf mögliche andere TäterInnen oder auch MittäterInnen sofort vernichtet hatten, um ja nur den gewünschten Angeklagten verurteilen zu können. Jetzt, nachdem Angeklagter und Verteidigung die teuren Gutachten und tollen Zeugen der Anklage eines nach dem anderen zerlegten, ruderten die zurück, die in den Ermittlungen das zu klären verhindert hatten, was sie nun – ohne jeglichen Beweis – doch als Rettungsanker werfen wollten.

Wendel ist folgsam und erteilt den „Hinweis, dass Mittäterschaft in Betracht kommt, nämlich für den Fall, dass sich erweisen sollte, dass der Angeklagte aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes mit anderen gemeinsam gehandelt hat.“

Anschließend verliert Wendel die Texte der Anzeigen aus den Akten wegen der Farbattacken auf das Verwaltungsgericht am 19.6.2003 und auf das Amtsgericht am 2.7.2003. Der Angeklagte B. ist nirgends als Tatverdächtiger genannt.

B. daraufhin: „Herr Vaupel – halten Sie immer noch an § 100c StPO fest?“ „Ja!“

Auszug aus der StPO:

Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Der Angeklagte war nirgends in den Akten als Beschuldigter zu finden. Um die Ermittlung eines Aufenthaltsortes ging es auch auf keiner Seite. Überhaupt wurde die Überwachung in diesen Akten gar nicht erwähnt. Dennoch wollte Vaupel sie zu diesen Strafverfahren hinzurechnen.

Direkt vor der Pause gab es noch ein Schmankehl. Hintergrund war, dass in der Anklageschrift zwei Strafparagrafen aufgeführt waren: Der § 303 des Strafgesetzbuches, der die einfache Sachbeschädigung beschreibt, und der Folgeparagraf, in dem es um gemeinschädliche Sachbeschädigung gibt. Letzterer kann höher bestraft werden. Dazu muss aber etwas

beschädigt oder zerstört werden, was dem allgemeinen Nutzen dient. Wem aber nützt ein Gericht – vielleicht außer denen, die durch das fließbandmäßige Aburteilen und soziale Isolieren von Menschen ihr Geld verdienen? Als nun der Verteidiger einen Antrag ankündigte, mit dem in der Anklageschrift erwähnten öffentlichen Nutzen der Gerichtsgebäude anzuzweifeln, bemerkte Staatsanwalt Vaupel: „Das ist so nicht gemeint. Nur das beschädigte Verkehrsschild dient dem öffentlichen Nutzen.“ Woraufhin ein Zuschauer belustigt meinte: „Darauf kann ich mich mit Ihnen ausnahmsweise mal einigen!“ Nach kurzer Überraschung kam es zu einer schnellen Einigung. Da das Verkehrsschild nur bemalt, aber nach der Reinigung nicht beschädigt war, stimmte Vaupel zu, die Strafverfolgung auf einfache Sachbeschädigung zu beschränken und den § 304 StGB aus der Anklage zu streichen.

rechtswidrig Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen dienen, beschädigt zu haben;

StA. Vaupel führt aus, § 304 StGB bezieht sich nur auf das Verkehrsschild, nicht auf das Gebäude.

D. Vertr. d. StA, beantragt, das Verfahren nach § 154 a StPO auf den Vorwurf der Sachbeschädigung nach § 303 StGB zu beschränken.

B. u. v. :

Das Verfahren wird auf Antrag StA, gem. § 154 a StPO auf den Vorwurf der Sachbeschädigung nach § 303 StGB beschränkt.

11.45 Pause bis 13.30 Uhr

Die blieb, wie üblich, nicht ungenutzt. Nachdem an anderen Prozesstagen mehrfach selbst einfaches Kreidemalen auf den Gehwegen vor der Kanzlei von Bouffier und Gasser (beide CDU, beide Innenminister)³⁷ von der Polizei unterbunden wurde,³⁸ hatte einer der Betroffenen für diesen Tag eine Demonstration für freies Kreidemalen angemeldet – ganz förmlich. Und siehe da: Das üppige Polizeiaufgebot (2 Wannen, zwei Zivilis, zwei Kameramänner) und die Ordnungsamts-BeamtInnen der Stadt, Herr Drebes und Frau Salzmann, standen diesmal zwar aufmerksam, aber letztlich tatenlos neben der Mini-Demo mit drei Leuten, die den Gehweg an den zwei Seiten der Kanzlei voller Sprüche malte. Aktiv waren nur die Uniformierten beim Abfilmen und anschließendem Gespräch mit einem Kanzlei-Anwalt, der sich äußern durfte, welche Sprüche er als beleidigend empfinden könnte.

Die KreidemalerInnen hatten zudem viel Glück. Dank des Schulchlusses genau zum Zeitpunkt der Aktion waren viele interessierte Augen auf das Geschehen gerichtet und einige Schülis ließen sich angesichts der bizarren Situation, auf die sie trafen, auf Debatten ein.

Nach der Pause folgte nicht mehr viel – eine lange Antragsserie der Verteidigung,³⁹ die mit einer Ausnahme alle sofort abgelehnt wurden. Für die beiden längsten Anträge des Angeklagten hatte dieser sich ausgerechnet die Hessische Verfassung ausgesucht. Die Aussage in Kürze: Gießener Gerichte und Sicherheitsbehörden hätten vielfach Recht und auch die



A: Polizei bewacht die Kanzlei.
B: Kreidesprüche überall.
C: Polizei lässt sich von einem Rechtsanwalt der Kanzlei diktieren, was als Beleidigung zu werten ist.
D: Das Ergebnis, dieser Spruch führt zur Anzeige und Anklage.

Im Rahmen einer Demonstration schrieb der Angeschuldigte Bergstedt am 02.11.06 gegen 13:00 Uhr auf den Bürgersteig vor der Rechtsanwaltskanzlei Bouffier und Kollegen, Nordanlage 37, in der die Innenminister der Länder Hessen Volker Bouffier und Thüringen Dr. Karl Heinz Gasser als Mitglieder geführt werden, mit Kreide die Worte „Rechtsbrecher und Innenminister“ sowie „Kanzlei von Innenminister deckt Mörder“. Die Schriftzüge versah er zusätzlich mit einem Pfeil, der in Richtung der Anwaltskanzlei zeigte.

Abb.: Auszug aus der Anklageschrift zum Kreidespruch [Az. 501 Js 15915/06 vom 16.4.2007].

37 Siehe www.projektwerkstatt.de/bouffier.

38 Siehe <http://de.indymedia.org/2006/09/157906.shtml> und <http://de.indymedia.org/2006/09/156951.shtml>.

39 Im Detail: www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht/instanz1/2_11_06tag5.html.

Verfassung gebrochen. Daher gäbe es ein Widerstandsrecht, weil gegen systematische Rechtsbrüche der Justiz selbst, zu denen auch die Beschneidung des Zugangs zu den Gerichten gehörte, keine legale Handlungsmöglichkeit bestehen würde.

Abb.: Die schlechte Qualität der Bilder war von Beginn an bekannt. Staatsschützer Broers wollte sie deshalb per Computer so manipulieren, das der gewünschte Verdächtige besser zu erkennen sei (Bl. 101).

Darunter: Ablehnung eines Gutachtens am 2.1.2004 durch das LKA (PHK Dietz, Bl. 106).

Darunter: Vermerk von Broers dazu (Bl. 109).

Abb. rechts: Auszug aus dem Protokoll der Vernehmung von Kreutz zu den schlechten Bildern (Bl. 433).

§ 147 der Hessischen Verfassung:

Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.

Im ersten Antrag warf der Angeklagte allen Justizbehörden und der Polizei Brüche des Versammlungsrechts vor.⁴⁰ Der andere stellte den Verlauf des 14. Mai 2006 und die anschließenden Rechtsbeugungen durch Gerichte dar.⁴¹ Für Richter Wendel war die Klärung der Vorgänge schlicht „ohne Bedeutung.“ Nachdem er schon die Auffassung vertrat, die Legalität eines Beweismittels sei nicht von Bedeutung, erwischte es jetzt auch die Verfassung. Brüche des Grundgesetzes sind nicht von Belang, zumindest in Gießen und für die Justizapparate selbst sollte das so gelten. Deutlicher konnte die Machtfülle und die Machtausübungsmethodik der „Halbgötter in Schwarz“ kam ausfallen.

Die Videobänder sollen qualitativ so weit aufgebessert werden, um den Beschuldigten besser erkennen und eindeutig identifizieren zu können.

Sehr geehrter Herr Broers,

wie ich Ihnen bereits am 29. Dezember 2003 (16.05h) fernmündlich mitgeteilt habe, können leider die übersandten VHS-Bildsequenzen **nicht** mit einer aussagekräftigen forensischen Genauigkeit photographisch ausgewertet werden.

Die betreffenden Person wird in den jeweiligen Bildsequenzen in einem messtechnisch ungünstigen Abbildungsmaßstab abgebildet. Die vorherrschenden Beleuchtungsbedingungen und somit das Bildkontrastverhalten wirken sich ebenfalls negativ für eine forensische photogrammetrische Bildauswertung aus. Dies hat insgesamt zur Folge, dass bedingt durch die vorliegenden perspektivische Bildgeometrie eine Parametrisierung der individuellen Körperhaltung der Person an dessen lokalen Standort im Objektraum nicht **exakt** möglich ist.

Gemäß unseren Vorberechnungen müsste man im vorliegenden Fall einen photogrammetrischen Messwert (Mittelwert aus n-Mal die Stecke: oberer Punkt der Kopfbedeckung bis Bodenpunkt -incl. Müze und Schuhwerk- aus Video Ass.# 1+2) mit einer theoretischen empirischen Messwertstreuung (Standardabweichung) von mindestens +/- **7 bis 10cm** belegen.

Beide Videofilme wurden zur Hessischen Polizeischule gesandt und eine photogrammetrische Auswertung wurde vorgenommen.

Auf Grund der Qualität der Filme, der zur Aufnahmezeit vorherrschenden Lichtverhältnisse und durch die vom Beschuldigten getragene Kopfbedeckung ist eine exakte Messung nicht möglich.

Da eine Standardabweichung von +/- 7cm bis 10cm gegeben ist, wurde seitens Uz. auf eine Gutachterstellung verzichtet.

Der letzte Tag: Strafe muss sein

Wendel war nun entschlossen, den Prozess zum Abschluss zu bringen. Sechs Verhandlungstage für eine Sachbeschädigung zwischen – wenn überhaupt – 1000 und 2000 Euro stellen nicht den Traum eines Richters dar, der zum einen auch lieber langsam macht, zum anderen aber in den Gerichtsablauf eingebunden ist. Und der heißt: Menschen abstrafen im Akkord. Dafür werden in den Gerichtssälen die

Rechte und Handlungsmöglichkeiten der Angeklagten weitgehend beschneiden, mit Drohungen und Erpressungen Geständnisse oder Prozessabsprachen durchgesetzt und Zeuginnen, zu denen oft auch die Opfer der angeklagten Taten gehören, selbst zu willenslosen Rädchen im juristischen Geschehen gemacht. Wo sich aber Angeklagte und/oder VerteidigerInnen wehren, wo sie Widersprüche aufdecken und Aufklärung einfordern, kommen Prozesse schnell ins Stocken. So war es auch diesmal – und das musste aus Sicht der verurteilungswilligen Justiz jetzt mal ein Ende haben.

8.30 Es geht los. Wendel lehnt den zweiten Befangenenantrag ab.

Anschließend wiederholte sich zum dritten Mal, was den Prozess prägte: Eine Zeugin wurde ein zweites Mal vernommen. Nach den beiden Staatsschützern war es diesmal die Gutachterin Dr. Kreutz. Diese Doppelauftritte dokumentierten hervorragend das Desaster des Prozesses – für An-

klage und Gericht. Ihr Verurteilungswahn zwang sie, auf jede Widerlegung ihrer Verdachtsgebäude mit einer neuen Strategie zu reagieren. Eine Einstellung oder ein Freispruch mussten vermieden werden. Als die Gutachten in den ersten beiden Prozesstagen nacheinander zerlegt wurden, wechselte die Strategie auf die beiden Zeugen des Staatsschutzes als Hauptbelastung. Die dramatischen Vernehmungen mit einer großen Zahl an klar erkennbaren Lügen, Unterstellungen und Fälschungen ließen auch diesen Plan scheitern. Neue Beweismittel waren nicht zu haben. Also musste Wendel mindestens eines der schon „verbrannten“⁴² Gutachten wieder retten. Wendel wählte das anthropologische Gutachten und lud die Gutachterin erneut zum Termin. Sein Ziel: Durch geschickte Fragen die fachliche Kompetenz zumindest scheinbar wiederherzustellen und dann darauf aufbauend das Urteil zu fällen. Ohne einige sehr seltsame Interpretationen der Äußerungen von Kreutz ging das aber nicht ...

8.35 Die erneute Zeuginnaussage von Dr. Kreutz beginnt

Wendel fragt nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung, um zunächst die Fachkompetenz wieder ins rechte Licht zu rücken.

Kreutz berichtet: „Ich bin Biologin. Seit 1982 bis 1989 am Institut für Anthropologie, ihrer Arbeit am Institut für forensische Anthropologie in Gießen bis 2003, der folgenden 1 1/2 Jahre währenden Selbstständigkeit und ihrer Tätigkeit danach an der Uni Hildesheim. Als Gutachterin arbeite sie seit 1997.“

Es folgen viele technische Fragen und Antworten, um Standards für die Qualität der Auflösung von Videomaterial, um die Pixeldichte und den Aufnahme Winkel. Kreutz: „Wichtig ist: Kann ich die Füße sehen? Den Kopf? In welcher Achse? Das habe ich alles betrachtet.“ Solche Sätze wollte Wendel hören – sie hat alles beachtet. Immer wieder Fragen der Art: So und so müsste es sein – „Haben Sie das beachtet?“ Und dann Kreutz brav: „Ja“.

Wendel: „Warum haben Sie keinen persönlichen Vergleich gemacht, und den Angeklagten in Augenschein genommen?“ Kreutz: „Das brauchte ich nicht.“

Dann ein bemerkenswerter Dialog. Richter Wendel fragt: „Gibt es Kriterien, ab wann Bildmaterial als gut, mittel oder schlecht gilt?“ Kreutz antwortet: „Es mag komisch klingen, aber je schlechter das Bildmaterial ist, desto mehr treten die wichtigsten Merkmale hervor.“

A. B. d. Vors.:

Das Problem ist, dass auch bei „schlechten“ Bildern Persönlichkeitsmerkmale in manchen Fällen besser zu erkennen sind als bei sogenannten „guten“ Bildern.

Dazu mischt sich – etwas später – zunächst der Verteidiger ein: „Ich möchte gern nachlesen, wo das steht, dass man auf schlechterem Bildmaterial Merkmale besser erkennen kann?“

Kreutz: „Das ist meine eigene Ansicht und Erfahrung. Es gibt einige Untersuchungen, ab welcher Punktdichte man eine Person erkennen kann – Abraham Lincoln z.B. auf einem Bild mit 256 Pixeln.“ „Ob er das dann wirklich ist, steht auf einem anderen Blatt.“ „Es gibt kein Maß, welche Anzahl von Pixeln wirklich notwendig ist.“

Dann fragt auch der Angeklagte nach: „Ich hätte gern mal Ihre Meinung als Expertin zu folgender Überlegung. Mir ist bekannt, dass das menschliche Gehirn die Informationen des Auges stark interpoliert. Das heißt, es fügt Informationen aus Erfahrungswerten hinzu. So sehen wir z.B. nur im Kernbild des Auges in Farbe. Aber es wirkt alles farbig, weil das Gehirn die Farbe hinzufügt nach dem, was es an Erfahrungen und an Erwartungen an die Farbe der Gegenstände hat. Stimmt das so?“ Kreutz: „Ja, das stimmt so“. B.: „Gut.“

40 Der Antrag ist einzusehen unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht/download/antragoversammlungen.pdf. Infos zu den Brüchen des Demonstrationsrechts unter www.projektwerkstatt.de/demorecht/angriffe.html.

41 Antrag unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht/download/antragoversammlungen.pdf. Mehr Informationen zu den gesamten Vorfällen unter www.projektwerkstatt.de/14_5_06.

42 Gerichtsjargon für nicht mehr taugliche Zeuginnen oder Beweismittel.

Dann habe ich die Frage, ob es sein kann, dass aufgrund der Interpolationsfähigkeit Ihre Aussage nicht eigentlich heißen müsste: Bei schlechter Bildqualität ist es viel einfacher, eine bereits bekannte oder erwünschte Person in das Material hinein zu erkennen? Präzise Bildinformationen könnten das gewollt Gesehene dann ja eher stören. Kann man das so sagen aus wissenschaftlicher Sicht?“ „Ja, das ist durchaus richtig.“ Kreutz versucht noch einiges zu entgegnen, um von dem nun entstehenden Eindruck abzulenken. Der Angeklagte fragt aber: „Wäre es nicht für Sie eigentlich schlechter gewesen, wenn das Bildmaterial gut gewesen wäre?“ Lachen im Publikum. Kreutz lenkt ab: „Es müssen immer mehrere Merkmale berücksichtigt werden, jedes Ausschlusskriterium muss berücksichtigt werde. Die Dinge, die man sehen kann, müssen alle übereinstimmen.“

Der Angeklagte benennt noch ein weiteres Beispiel: „Was ist mit der Mütze mit dem Nike-Haken? Sie haben die doch sehr offensichtlich nur ‚erkannt‘, weil Sie wussten, dass so eine Mütze beschlagnahmt worden war. Auf den Fotos ist definitiv nicht zu erkennen, was da auf der Mütze sein soll.“ Kreutz verweist auf ihr Gutachten und was sie dort geschrieben hat.

9.23 Ende der Aussage von Anthropologin Dr. Kreutz. Sie bleibt auf ihrem Gutachterinnenstuhl rechts der Richterbank sitzen.

B. u. v. :
Der Beweis Antrag Anlage VII zum Protokoll vom 2.7.2006 wird zurückgewiesen
Nach den erneuten Ausführungen der Sachverständigen hat das Gericht an ihrer fachlichen Qualifikation keine Bedenken.
Es ist nicht erkennbar, dass ein anderer Sachverständiger über überlegene Forschungsmittel verfügt.

Wendel war nun zufrieden und sah die Grundlage für die gewünschte Verurteilung hergestellt. Etwas anderes hatte er auch nicht geplant. Nun wies er den noch offenen Beweis Antrag des Verteidigers zur Qualität des Gutachten zurück: „Nach der erneuten Befragung hat das Gericht keinen Zweifel mehr an der Qualifikation der Sachverständigen, und hält ein neues Gutachten nicht für notwendig.“ Das Ende des Prozesses nahte. Wendel hatte seine Argumentationslogik zurechtgezimmert. Doch der Angeklagte ließ noch nicht locker.

Zunächst verlas er eine Gegendarstellung und einen Antrag zur Frage, wie mit entlastenden Hinweisen umgegangen wurde. Diese seien nicht beachtet oder gar veruscht worden. Bei einem so einseitig geführten Ermittlungsverfahren hätte gar nichts anderes herauskommen können. Daher sei das Verfahren nicht fair und folglich unzulässig. Staatsanwalt Vaupel beantragte erwartungsgemäß, den Antrag zurückzuweisen.

Dann folgten zwei Anträge gegen die Glaubwürdigkeit der beiden Staatschützer:

Beweisantrag „Psychologisches Sachverständigengutachten Puff“

Zum Beweis folgender Tatsache stelle ich diesen Antrag:

Der ehemalige Chef des Gießener Staatsschutzes, Gerhard Puff, ist nicht nur von einem übermäßigen Verfolgungseifer gegenüber den Aktivistinnen aus dem von der Polizei so genannten „Umfeld der Projektwerkstatt“ und damit auch gegen den hier Angeklagten getrieben, sondern dieser Eifer hat sich zu einem Wahn gesteigert. Dieser Wahn führt bei Gerhard Puff zu spürbaren und erheblichen Veränderungen seiner Wahrnehmungen bis hin zu schlichten Phantasien. Eine Unterscheidung zwischen Fiktion und Wahrheit scheint ihm nicht mehr möglich.

Begründung:

Aktenvermerke, mehr noch aber Aussagen im laufenden Prozess deuteten auf die mangelnde Fähigkeit von Herrn Puff hin, eigene Gedankenkonstrukte, Unterstellungen und Phantasien noch von den Gegebenheiten und tatsächlichen Ermittlungsergebnissen unterscheiden zu können. Mit jeder Vernehmung hat er neue Behauptungen zu zurückliegenden Handlungen aufgestellt und den Angeklagten als Täter bezeichnet, obwohl dafür überhaupt keine Anhaltspunkte vorlagen. In seinem Wahn war er nicht einmal mehr in der Lage, Tage und Tagesabläufe, z.B. zwischen Morgens, Nacht und Abends zu unterscheiden, oder Informationen aufzunehmen wie z.B. der Nachweis, dass Behauptungen über Internetseiten-InhaberInnen nicht stimmten. Das Verhalten von Herrn Puff ist wahnhaft.

Der Beweis Antrag ist für das laufende Verfahren von Bedeutung, weil Puff als Zeuge belastende Aussagen gemacht hat. Eine Beweiskraft seiner Projektionen, Wahnvorstellungen und Einbildungen ist aber nicht vorhanden, wie das Sachverständigengutachten ergeben wird.

Beweismittel:

- Einholung eines Sachverständigengutachten (psychologisches Gutachten zu Herrn Puff)

Wendel lehnt beide Anträge ab: „Ohne Bedeutung.“ D.: „Was??? Sie haben das sicher anders gemeint.“ „Nein, so wie ich gesagt habe.“ „Es ist also egal, ob der Zeuge überhaupt sehen kann?“ Wendel schweigt und sagt zum Angeklagten: „Sie wollten doch noch eine Erklärung abgeben!“

Dieser tat das auch und kritisierte vor allem, dass Verfassungsfragen als bedeutungslos bezeichnet worden waren. Die zuvor abgelehnten Anträge aber hatten ihren Sinn. Nicht nur, dass es dem Angeklagten sichtlich Freude bereitete, die Staatschützer mit formalen Mitteln mal richtig auf Korn nehmen zu können. Die Ablehnung „ohne Bedeutung“ sicherte zudem, dass sie als Begründung für eine Verurteilung tatsächlich ganz ausschieden. Denn das wäre selbst für einen verfolgungswahnsinnigen Gießener Richter absurd, zunächst zu behaupten, es wäre gleichgültig, ob eine Person überhaupt sehen könnte – und dann das von ihm Gesehene als Beweis zu werten. Auf solche Weise sind Anträge immer geeignet, Beweise zu kippen. Das war's dann aber ...

9.55 Schlusswort des Staatsanwaltes Vaupel. Erwartungsgemäß hat für ihn der Prozess kaum etwas Neues ergeben und er betet so die wesentlichen Aussagen seiner Anklageschrift nochmals herunter – ergänzt um die Zeugen Broers und Puff, die er weiter für glaubwürdig hält.

„Substanzverletzung ohne Zweifel, auch was die Schlösser betrifft. Die Reinigung der Schlösser ändert daran nichts.“ „Der Angeklagte ist hier eindeutig in der Verhandlung überführt worden.“ Auf dem Video ist eine eindeutige „Von oben nach unten-Sprühbewegung“ zu erkennen.

„Der Angeklagte ist auf dem Video eindeutig zu erkennen. Die Zeugen Puff und Broers haben das eindeutig gesagt.“ Er selbst würde nicht so weit gehen, „dazu kenne ich den Angeklagten zu wenig.“

D. Vertr. d. STA. beantragte:

Freiheitsstrafe von 6 Monaten und unter Auflösung der Gesamtstrafe des LG. Gießen vom 3.5.2005 ist eine neue Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr zu bilden, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Beweisantrag „Sehfähigkeit Broers“

Zum Beweis folgender Tatsache stelle ich diesen Antrag:

Der Staatsschutzbeamte Broers verfügt über einen Sehfehler oder hat Halluzinationen. Jedenfalls ist seine optische Wahrnehmungsfähigkeit stark eingeschränkt.

Begründung:

Mehrfach hat der Staatsschutzbeamte Broers Dinge gesehen, die es nicht gab, konnte Hell und Dunkel sowie Violett und Orange nicht unterscheiden. Er muss also etwas gesehen haben, was nicht da war. So sah er auf einem Video eine Person Parolen malen, obwohl dort, wo der Video aufgenommen wurde, nachweislich nie Parolen gesprüht wurden. Er muss also etwas gesehen haben, was nicht da war. Sodann hat er einen Video als überbelichtet und zu hell beschrieben, der nach Aussagen des damit befassten Beamten des Landeskriminalamtes zu dunkel und unterbelichtet war. Zudem hat Broers schemenhafte Bewegungen, die nach Aussagen des HKA-Beamten zu sehen waren, nach eigenen Aussagen nicht gesehen. Schließlich konnte Broers violett und orangefarben nicht unterscheiden. Als ermittlungsführender Beamter hätte ihm auffallen müssen, dass die Farbe auf den beschlagnahmten Kleidungsstücken Jacke, Schuhe und Handschuhe orange waren, während die Sprühfarbe an der Wand violett war – zumindest der Lack (die andere Farbe war rot, aber dieses war auch kein Lack, wie der Gebäudeinhaber berichtete, denn die Farbe war wasserlöslich). Dennoch wurden die orangefarbenen Farbanhaftungen als Spur für die violette Sprühfarbe weitergeführt.

Der Beweis Antrag ist für das laufende Verfahren von Bedeutung, weil Broers als Zeuge belastende Aussagen gemacht und insbesondere visuelle Beobachtungen dargelegt hat. Eine Beweiskraft seiner Projektionen, Wahnvorstellungen und Einbildungen wäre aber nicht vorhanden, wenn die Gutachten Einschränkungen der Wahrnehmungsfähigkeit durch Sehfehler oder Drogenkonsum nachweisen würden.

Beweismittel:

- Einholung eines Gutachtens zur Sehfähigkeit des Staatsschutzbeamten Broers
- Einholung eines Gutachtens zu Drogenverwendung beim Staatsschutzbeamten Broers

Abb. links: Beschluss von Richter Wendel zur Qualität der Gutachterin (Bl. 434).

Abb. unten: Anträge des Angeklagten zur Einholung eines psychologischen Gutachtens von Herrn Puff und eines weiteren Gutachtens zur Sehfähigkeit von Staatschützer Broers.

Abb. Mitte rechts: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung am 20.11.2006 zum Abschluss des Plädoyers seitens Staatsanwalt Vaupel (Bl. 435).

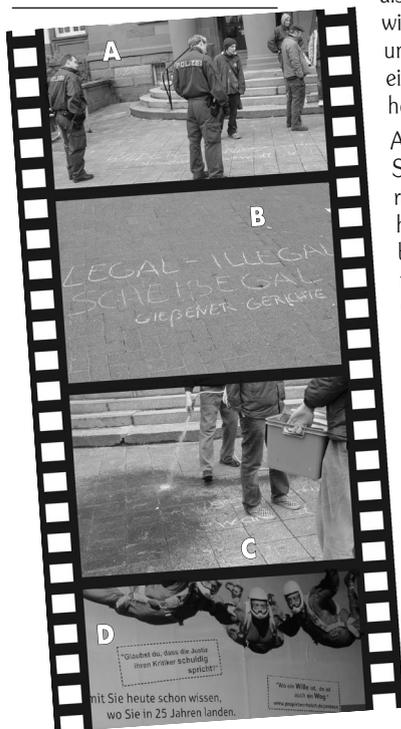
Impressionen vom letzten Prozesstag:

A: Das Übliche von Kreidesprüchen bis zu Polizeibewachern auf Straftatsuche.

B: Passender Spruch zum Prozessverlauf: „legal – illegal – scheißegal“

C: Wasser marsch gegen die Meinungsfreiheit

D: Überall im Stadtbild überklebte Plakate und Etiketten



43 Bericht vom vorletzten Prozesstag unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/berufung2005_tag11.html.

44 Stichpunkte und Faktenliste zum Plädoyer des Angeklagten unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht/instanz1/20_11_06plaedoyer.html.

45 Auszug aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 64, 271).

46 Aussage des Hessischen Justizministers Jürgen Banzer in einem Interview, in: FR, 18.3.2006 (S. 6).

47 Georg Büchner in „Der Hessische Landbote“.

48 Download der Studie aus dem Jahr 2004 über www.bmj.bund.de und www.welt-ohne-strafe.de.vu.

„Das anthropologische Gutachten hat ihn aber eindeutig überführt.“

Zum Problem der illegalen Kamerabilder macht sich Vaupel auch Gedanken, meint aber: „Die Beweisverwertung ist auch eindeutig möglich, auch wenn hier von der Polizei verschiedene Angaben gemacht worden sind.“ Dann folgt ein typischer ‚Vaupel‘: „Es kann dahinstehen, auf welcher Grundlage die Polizei die Aufnahmen gemacht hat. Entscheidend ist, was das Gericht sagt.“

Das von Richter Wendel gezeigte „Legal – illegal – scheißegal“ wurde also vom Staatsanwalt übernommen. Wenn die Polizei rechtswidrig handelt, könne das Gericht diese Vergangenheit ändern und durch einen fast drei Jahre späteren Urteilsspruch einfach eine neue Rechtsgrundlage einfügen und damit eine neue Wahrheit schaffen.

Am Ende beantragte Vaupel, den Angeklagten „nach § 303 StGB zu verurteilen“. Zwar sei B. „nicht einschlägig und nur geringfügig vorbestraft“, aber Vaupel langte trotzdem ordentlich hin. Für Graffiti, deren Sachbeschädigungshöhe nicht einmal berechenbar war, beantragte er eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten. Daraus solle mit der schon bestehenden Strafe eine neue Gesamtstrafe von einem Jahr gebildet werden. Bewährung fand Vaupel wie schon im Urteil vom 15.12.2003 falsch. Er zitierte aus dem alten Urteil und meinte: „Das ist so zutreffend, besser kann ich es nicht formulieren.“

Damit war der Part der Anklage zu Ende, Verteidiger und Angeklagter waren dran. Letzterer hatte bei seinem letzten Verfahren gezeigt, dass er recht lange plädieren konnte. Achteinhalb Stunden vergingen zwischen Beginn und Ende damals⁴³ – Hunderte Einzelaussagen der BelastungszeugInnen hatte er auseinandergenommen, mit widersprechenden Aussagen derselben Person oder anderer BelastungszeugInnen verglichen, einen Lügenkönig des Prozesses ernannt nach der Anzahl der falschen Behauptungen. Aber genützt hatte das nichts.

Diesmal sollte es etwas anders kommen. Die Aussagen der beiden Polizeizeugen vom Staatsschutz Gießen spielten gar keine große Rolle in den Ausführungen des Angeklagten – schließlich waren die beiden Anträge zur Zurechnungs- und Sehfähigkeit der Vielfachlügner als „ohne Bedeutung“ abgewiesen worden, d.h. der Richter hätte einen Rechtsbruch begangen, sie doch noch im Urteil zu erwähnen. Das war damit zwar nicht auszuschließen, da die Gießener Gerichte mit Rechtsbeugungen häufig am Start waren, dennoch war das wegen der zeitlichen Nähe zu den Anträgen, die gerade mal eine Stunde vorher gestellt wurden, unwahrscheinlich. Daher verletzte der Anklage, der mit dem Plädieren begann, sein Hauptaugenmerk auf die Ermittlungstätigkeiten. Seine Kernaussage: Alle Ermittlungsergebnisse seien einseitig auf ihn umgewertet und Hinweise auf andere TäterInnen aus dem Verfahren entfernt worden. Von daher sei nicht überraschend, dass für Polizei und Staatsanwaltschaft der Angeklagte auch als überführt gelten würde – schließlich stand das von Beginn an fest und alle Spuren wurden in diese Richtung umgewertet bzw. gar erfunden.⁴⁴

10.10 Das Plädoyer des Angeklagten beginnt mit einem Hinweis auf das Gefängnis auf der anderen Straßenseite. Der Angeklagte benennt die Brutalität von Strafe, die hier in den Gerichtssälen erzeugt wird. Der Knast sei „der Friedhof des sozialen Mordens, dessen Henkersstätte im Gerichtssaal liegt“. Soziales Morden bedeutet die „Zerstörung des sozialen Daseins von Menschen“, u.a. seines sozialen Umfelds, der Möglichkeit zur vielfältigen Kommunikation, des Rückzugs, der selbstbestimmten Wahl zwischen Phasen von Austausch und von Ruhe. Sodann fügt der Angeklagte eine Kritik am Prinzip von Strafe an. „Was soll Strafe?“ stellt er die Grundsatzfrage, die jedem Strafprozess zugrunde liegt. Strafe sei „die Ahndung der Verletzung der Rechtsordnung“. Das Opfer einer Straftat bleibe Opfer, ihm soll Strafe nicht helfen. Ganz im Gegenteil: „Wer Opfer einer Gewalttat wird, ist als Zeuge oder Zeugin vor Gericht ein zweites Mal in der unterdrückten Rolle.“ Ganz anders die sakrale Anbetung herrschender Ordnung. Genugtuung will sich der Staat verschaffen: „Der Staat bestraft, weil er nicht klar kommt, dass jemand seine Regeln nicht befolgt hat.“ Das kalte Wesen Staat sei Nutznießer der Justiz – „kein Mensch hat was vom Strafen und Urteilen“.

Der Angeklagte verlas einige Zitate zum Zweck von Strafe: „In der Strafe soll die Verbindlichkeit der für ein friedliches Zusammenleben der Gemeinschaft unabdingbaren Grundwerte für alle sinnfällig werden. Sie soll neben anderen Zwecken zumal verletztes Recht durch die schuldangemessene Abgeltung von tatbestandlich umgrenzten, schuldhaft verursachten Unrecht wiederherstellen und damit die Geltung und Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung für alle bekunden und behaupten.“⁴⁵

Es gäbe aber auch einflussreiche Leute, die in der Strafe noch etwas Hässlicheres sehen und es so wollen. Beispiel: „Strafe ist auch Ausdruck des Unwert-Urteils einer Gesellschaft.“⁴⁶ Das sei Nazi-Jargon und Nazi-Denken, kritisierte der Angeklagte die Ausführenden aktueller Politik.

Wohlthuend dagegen seien zwei andere Zitate: „Das Gesetz ist das Eigentum einer unbedeutenden Klasse von Vornehmen und Gelehrten, die sich durch ihr eigenes Machtwerk die Herrschaft zuspricht.“⁴⁷ Und die alte Weisheit: „Würden die Gesetze Straftaten verhindern, wären die Gefängnisse leer.“

Eine wesentliche Kritik auf der Logik von Strafe sei, dass sie alles schlimmer mache: „Strafe erzeugt das Gegenteil von dem, was als ihr Zweck vorgegaukelt wird.“ Das beweise unter anderem eine Studie des Bundesjustizministeriums:⁴⁸ „Je härter die Strafe, desto wahrscheinlicher der Rückfall“. Das sei eigentlich deutlich. Jedoch fügte der Angeklagte an: Die Strafen werden zur Zeit durchschnittlich immer härter. Und es werden härtere Gesetze, höhere Strafen, niedrigeres Eingangsalter für Haftstrafen, weniger Vollzugslockerungen usw. gefordert. „Autorität erzeugt Gewalt legitimiert Autorität erzeugt Gewalt legitimiert Autorität – und immer so weiter.“

Dazu passe ein Auszug aus der Erklärung des Komitees für Grundrechte und Demokratie, „Strafrechtliche Gewalt überwinden!“ aus dem Jahr 1998: „Obwohl überzeugend nachgewiesen ist, daß staatliches Strafen nichts nützt und nur schadet, nimmt der Trend, strafrechtliche Gewalt zu verstärken, gegenwärtig wieder einmal zu. Dieser Entwicklung lehnen wir uns mit unseren Argumenten entgegen. Um der Opfer, auch um der Täter, um unser aller willen.“

Da das den RichterInnen, den StaatsanwältInnen und zumindest der Führung von Gefängnissen und Polizei selbstverständlich bekannt wäre, sei

die Schlussfolgerung möglich: „Das ganze Polizei- und Justizwesen will nicht Straftaten verhindern, sondern Menschen bestrafen, um Macht zu festigen.“ Der Angeklagte wurde deutlich und griff die in Robe gekleideten Männer auf dem Podest vor sich direkt an: „Zumindest hinsichtlich der Rolle in der Gesellschaft, die alle bei Polizei und Justiz arbeitenden Personen spielen, möchte ich meine tiefe Abneigung, ja meinen Ekel vor ihrer Tätigkeit ausdrücken. Ich habe keine Ahnung, wie Sie als Privatmenschen drauf sind – aber in ihrer beruflichen Funktion agieren sie zu tiefst unmenschlich, antiemanzipatorisch, ja einfach abscheulich. Dass Sie in dieser widerlichen Eigenschaft auch noch die Frechheit besitzen, immer weiterzumachen und selbst die Kritik an Ihrer Tätigkeit mit den gleichen Mitteln mundtot zu machen, setzt dem Ganzen noch die Krone auf. Fassungslos stehe ich vor der Widerlichkeit dieser Maschinerie, deren Ziel es ist, das Leben vieler, vieler Menschen zu zerstören – obwohl das niemandem was nützt, sondern nur dem kalten Ungeheuer Staat und seinen Regeln.“

Zum Abschluss der einleitenden Worte ging es dem Angeklagten um die Aussicht auf eine andere Gesellschaft: „Ich träume von einer Welt ohne Strafe, aber voller Kommunikation. Ich habe mich viel beschäftigt mit Utopien einer Welt ohne Herrschaft, ohne Kontrolle und ohne Strafe, habe an Veranstaltungen teilgenommen, diskutiert, gestritten, neue Ideen entwickelt, Bücher geschrieben – gerade im Frühjahr dieses Jahres erschien ‚Autonomie und Kooperation‘ mit dem Kapitel ‚Alternativen zur Strafe‘, das ich verfasst habe.⁴⁹ Aber ich bin nicht der einzige, der sich wünscht, dass dieses Treiben endlich aufhört, dass Gerichte und Knäste zu bunten Häusern des Lebens umgestaltet werden können – und dass Sie, die Sie hier mit Ihren Roben und Ihrer kalten Sprache die Propheten und Exekutoren der Normierung des Lebens sind, endlich arbeitslos werden, um das Leben zu genießen, mit anderen Menschen auf gleicher Ebene zu reden, sich auszutauschen, zu streiten und Neues zu entwickeln statt – was ja auch eine Aufgabe der Justiz ist – das Alte krampfhaft und mit widerlichen Mitteln erhalten zu wollen.“

Die politische Einleitung endete mit einem Zitat und hartem Fakt: „Mit der autoritären Gewalt wird die Justiz verschwinden. Das wird ein großer Gewinn sein – ein Gewinn von wahrhaft unberechenbarem Wert. Wenn man die Geschichte erforscht, nicht in den bereinigten Ausgaben, die für Volksschüler und Gymnasiasten veranstaltet sind, sondern in den echten Quellen aus der jeweiligen Zeit, dann wird man völlig von Ekel erfüllt, nicht wegen der Taten der Verbrecher, sondern wegen der Strafen, die die Guten auferlegt haben; und eine Gemeinschaft wird unendlich mehr durch das gewohnheitsmäßige Verhängen von Strafen verroht als durch das gelegentliche Vorkommen von Verbrechen. Daraus ergibt sich von selbst, dass je mehr Strafen verhängt werden, umso mehr Verbrechen hervorgerufen werden, ...“⁵⁰ las der Angeklagte vor und verwies auf eine einfache Statistik: „Im Knast ist die Selbstmordrate 10x höher als draußen. Im Knast gibt es viel mehr zwischenmenschliche Gewalt als draußen – dabei soll ja das genau verhindert werden. Aber Autorität und Kontrolle fördern die Neigung zu Gewalt – daher ist Gefängnis prinzipiell verkehrt, weil es die Probleme verschärft und zum Teil erst schafft, die es zu verhindern vorgibt.“

Eine kleine Pause setzte ein, einige ZuschauerInnen applaudierten den Ausführungen, der Angeklagte legte sich seine lange Liste von Ermitt-

lungspannen, Vertuschungen und gerichteter Beweiswürdigung zurecht. Sein Ziel war klar: Er wollte beweisen, dass das gesamte Verfahren nur ein Ziel hatte: Ihn als Täter zu verurteilen. Deshalb sei alles, was irgendwie an belastendem Material gegen ihn verwendbar war, herangekramt oder – in den meisten Fällen – schlicht erfunden. Auf der anderen Seite wurden viele Spuren, die auf andere oder unbekannte Personen hindeuteten, ganz bewusst nicht weiter verfolgt, damit er und niemand anders verurteilt werden konnte. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens sei nicht überraschend, weil es bereits am Anfang feststehe und auch die einzige Motivation der Ermittlungen gewesen sei. Es sei nie um Aufklärung, sondern immer um Materialsammlung für ein politisch gewolltes Ende gegangen. Die Masse an Einzelbelegen war erschlagend. Für den Richter hatte das ohnehin keine Bedeutung. Er hoffte, dass der Angeklagte nicht wieder bis zum Abend reden würde. Das Urteil stand ohnehin längst fest, wahrscheinlich bevor der Prozess überhaupt begann. Das Plädoyer ist rechtlich vorgeschrieben – so muss ein Richter diesen Schlussvortrag des Angeklagten über sich ergehen lassen, ob er will oder nicht. Also saßen Wendel und Vaupel ihre Zeit ab, immerhin bekamen sie diese bezahlt. Wenn sie überhaupt zuhörten, erfuhren sie in zusammengeraffter Form, welche Fälschungen erfolgten, wo gelogen wurde, welche entlastenden Beweismittel versteckt wurden und welche belastenden Spuren schlicht erfunden wurden. Locker im dreistelligen Bereich war die Zahl der Einzelfälle von Manipulation, die im Plädoyer enthalten waren. Die Höhepunkte: Der von der Polizei gefälschte Gipsabdruck mit dem Profil eines Schuhs, der dem zu Verurteilenden weggenommen wurde. Die tollen Vermessungen der auf Fotos und Videostandbildern zu sehenden Person durch die Anthropologin, bei der diese zwei völlig unterschiedliche Brillen als gleich groß befand.

Der Angeklagte benannte die absurden Farbenspiele: Je nach Interesse für die Verwertung von Beweismaterial wurde aus rot eine orangerote Farbe, dann wechselte sie wieder ins Rote. Stiefel, Handschuhe, Mützen mit vermeintlichen Tatortspuren – die aber ausschieden, weil die DNA des gewünschten Verdächtigen nicht auf ihnen zu finden war.

12.20 Beginn des Plädoyers von Rechtsanwalt D.

D. legte nochmals in vielen Punkten nach und ging vor allem bei den Hauptbeweismitteln ins Detail. Genüsslich nahm er die zum großen Teil krass unwissenschaftliche Arbeit der Anthropologin auseinander und zerlegte ebenfalls mit vielen konkreten Punkten die Belastungszeugen der Gießener Polizei. Richter Wendel wirkte während des Plädoyers zunehmend müde. Er wurde von D. vor Beginn seines Plädoyers gefragt, ob er der Verhandlung noch folgen könne. Er bejahte das, konnte sich aber die ganze Zeit über das Gähnen nicht verkneifen. Vaupel saß mit dem üblichen glasigen Blick auf seinem erhöhten Sitzplatz und ließ die finalen Akte des Provinztheaters an sich vorbeiziehen. So sieht fabrikmäßiger Dienst im Strafgerichtssaal aus.

Foto: Die Brillen der beiden Vergleichsbildreihen. Die Gutachterin vermaß diese beiden Brillen als gleich groß (Seite 5 des Gutachtens).



49 Gruppe Gegenbilder (2006): „Autonomie und Kooperation“, SeitenHieb-Verlag in Reiskirchen.

50 Oskar Wilde in „Der Sozialismus und die Seele des Menschen“.

13.05 Verteidiger D. stellt weitere Beweisanträge gegen die Hauptbeweismittel. Bevor die behandelt werden, führt er sein Plädoyer noch zu Ende.

13.30 Vaupel zu den Anträgen: Nr. 1-4 sind als wahr bewiesen. Der fünfte zur fehlenden Qualifikation der Anthropologin sei zurückzuweisen wegen erwiesener Sachkunde.

Richter Wendel beschloss genau das: Alle Beweisanträge wurden zurückgewiesen. Zu den ersten seien die Inhalte sind bereits bekannt, der letzte laufe auf eine erneute Begutachtung durch einen neuen Sachverständigen hinaus. Das sei bereits bei einem früheren Antrag abgelehnt worden. Die nach dem fünften Prozesstag neu festgelegte Strategie zur Verurteilung wollte sich Wendel nicht mehr aus der Hand nehmen lassen. Er musste einsehen, dass die Staatsschützer in Gießen als Zeugen tatsächlich nichts taugten. Ihre Lügen, angefeuert von ihrem sichtbaren Hass auf die politischen Aktivistis, stapelten sich im Prozessverlauf zu wahrhaft stattlicher Größe. Blieb als einzige Chance die Anthropologin. Auch sie war grottenschlecht, aber mit ein paar Kunstgriffen könnte es reichen. Also wurde sie nochmals geladen und, wie geplant, stellte Wendel dann fest: In Ordnung. Und nun wollte der Verteidiger das wieder in Frage stellen. Nö, so geht das nicht, dachte sich Wendel und wies den Antrag ab.

13.33 Der Angeklagte beantragt eine Pinkelpause – und bekommt sie nach eigenem Gezerre

13.43 Schlusswort des Angeklagten

Die Strafprozessordnung enthält eine eindeutige Regelung: „Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort“.⁵¹ Also musste der Richter – wollte er keinen Rechtsfehler begehen – nach der Pause dem Angeklagten nochmals das Wort erteilen. Dieser wies daraufhin, dass in dem ganzen Verfahren eine Seite einige schwere, zudem noch viele kleine Straftaten begangen hatte. Außerdem handelte sie mehrfach rechts- und einige Male grundrechtswidrig. Vor Gericht aber stehe das Opfer dieses Staatsterrors – wie immer. Und er kündigte an, dass es auch ausgehen werde wie immer: Trotz dünnster und zudem mit zahlreichen Rechtsbrüchen erzeugter Beweislage werde er wieder erteilt. Diesmal, das nächste Mal und so fort. „Die Täter-Mafia aber bleibt wieder gedeckt. Nach zig illegalen Hausdurchsuchungen, etlichen illegalen Freiheitsberaubungen,

unzähligen falschen Verdächtigungen, übler Nachrede, Körperverletzung im Amt und Rechtsbeugung bzw. Strafvereitelung, Falsch aussagen auch hier vor Ort bei diesem Gerichtsverfahren und Beweismittelfälschung hat bis heute nicht eine Person aus den Reihen der herrschenden Politik, der Polizei, der Gerichte und der Staatsanwaltschaft hier als Beschuldigter gestanden – es ist bis heute weder eine Anklage erhoben noch ernsthaft ermittelt worden. Aber ich, der ich diesem Unsinn permanent ausgesetzt bin, habe hier ständig gestanden, bin mehrfach verurteilt und nur deshalb noch überhaupt frei herumlaufend, weil ich mich wehre gegen die Mafia der Rechtsbeuger und Rechtsbrecher.“ Die Hoffnung, dass er klein beigeben werde, sollten sich die hohen Herren aber aus dem Kopf schlagen:

„Die schonungslose Kritik und der aktive Widerstand, das werde ich weiter tun. Deshalb fühle ich mich auch nicht als Opfer. Wer die Justiz kritisiert, kritisiert Apparate, deren Alltag ein ungeheures Gefühl von Machtfülle, von gottähnlicher Stellung ist.“ Die strafende Reaktion auf Kritik hätte er erwartet und kalkuliere sie weiter ein. Schweigen werde er nicht. Es gäbe auch keinen Grund dazu, „aber Tausende, um laut zu schreien!“ Dann griff er den Richter direkt an: „Herr Wendel – walten Sie Ihres Amtes! Sprechen Sie im Namen des Volkes, das sie erfinden, damit Ihre Willkür einen Anstrich höherer Weihe bekommt. Ihr Volk gibt es nicht. Schwarz-Weiß gibt es auch nicht, daher auch nicht richtig und falsch. Aber wenn Sie das begreifen würden, könnten Sie Ihren Job nicht mehr ausführen.“

Um diesen Worten gleich Taten folgen zu lassen, kündigte der Angeklagte an, beim Urteil nicht anwesend sein zu wollen, weil er es nicht aushalten wolle und auch nicht könnte, wenn selbsternannte Autorität „im Namen des Volkes“ sprechen würde. Er kritisierte zum einen, dass Repräsentanz („im Namen von“) immer herrschaftsförmig sei. Das sei im konkreten Gerichtsprozess noch gesteigert inakzeptabel, weil der Richter im Laufe des Prozesses ständig den Anwesenden verboten hätte, etwas zu sagen oder auch nur zu lachen. Einige hatte er sogar des Saales verwiesen. All das würde ihn aber nicht hindern, zum bösen Abschluss im Namen ihrer halluzinierten Gesamtheit zu reden. Zum anderen kritisierte der Angeklagte grundlegender das Konstrukt ‚Volk‘ und die Logik, dass hinter diesem Kollektivbegriff eine Masse mit Gemeinwillen erdacht werde, in der die einzelnen Menschen in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit gar nicht mehr vorkommen. Stattdessen könnten sich Einzelne aus privilegierten Stellen heraus des Begriffs bemächtigen und ihre persönliche Meinung mit einer Kollektiv-Legitimation aufplustern.⁵²

13.52 Das Schlusswort mit der politischen Kampfansage ist zu Ende. Richter Wendel fällt auf den mit der Provokation verbundenen Trick herein und bittet den Angeklagten, im Raum zu bleiben: „Laut Strafprozessordnung muss ich Ihnen mitteilen, dass ich Sie dann mit Zwang dazu bringen muss. Bitte tun Sie mir das nicht an.“

„Haben Sie noch was zu sagen?“ B. schweigt und Wendel mag bemerkt haben, dass das mit dem letzten Wort beim Angeklagten schiefliegen ist.

Nun folgte die kurze Pause zur vermeintlichen Urteilsfindung. Richter Wendel verließ den Raum. Drinnen zeigten ZuschauerInnen und dann auch der Angeklagte, wie wenig nötig ist, um einen Gerichtssaal zur Aktionsfläche zu machen. Und sie zwangen das Gericht, sein halluziniertes ‚Volk‘ noch weiter zu dezimieren. Wer im Namen des Volkes redet, muss die Menschen zum Schweigen bringen ...

Eine Zuschauerin setzt sich auf den jetzt leeren Richterstuhl. Das ist in dieser heiligen Halle offenbar schon Gottes-, äh Richterlästerung und wird mit standrechtlichem Rausschleifen bestraft.

13.55 Wendel kommt zurück, der Angeklagte B. steht an der Ausgangstür des Saales, wo uniformierte GerichtsdienstlerInnen eine Kette gebildet haben, um ihn am Verlassen des Saales zu hindern. Wendel versucht es mit Gut-Zu-reden (das machen Volkssprecher gerne mit ihren von ihnen selbst ins Bedeutungslose verdammten Untertanen). Nützt nur nichts.

Abb. unten: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung vom 20.11.2006 (Bl. 437).

Man kann keinen Allgemeinwillen verkünden.
Ich empfinde diesen Verstoß so erheblich, dass ich diesem Akt nicht beiwohnen will.
Ich werde bei diesem Akt, im Namen des Volkes ein Urteil zu verkünden, nicht dabei sein wollen.
Der Vorsitzende teilt dem Angeklagten mit, er werde evtl. mit Gewalt dazu gebracht werden, dazubleiben, da er sonst mit Gewalt dazu verpflichtet werden kann, im Sitzungssaal zu bleiben.
Die Hauptverhandlung wird kurz unterbrochen und wird um 13.55 Uhr fortgesetzt. Bei Wiederaufwurf der Sache waren alle Prozessbeteiligten wieder erschienen.

51 StPO, § 258 (für erste Instanz), § 327 (für Berufung), § 351 (für Revision). Wenn der Angeklagte nicht das letzte Wort hat, kann ein Prozess damit in der Revision gekippt werden. Lohnenswert ist das aber meist nur in der Berufungsverhandlung oder wenn eine solche nicht möglich oder nicht gewollt ist.

52 Zur Kritik des Volksbegriffs siehe unter www.projektwerkstatt.de/demokratie/volk.html und im Buch „Demokratie. Die Herrschaft des Volkes. Eine Abrechnung“ im SeitenHieb-Verlag.

- 13.57 Wendel befiehlt den Lakaien die Anwendung von Zwang. Der Angeklagte wird mit Gewalt (4 Wachtmeister) in den Saal geschleift. Dort stellen sie ihn ab. B. fällt um. Die Uniformierten greifen noch mal zu und müssen den Angeklagten nun die gesamte Zeit aufrecht halten, damit es wenigstens so aussieht, als würde er stehen.
- 13.58 Wendel sieht, dass noch weitere Person nicht aufgestanden sind. Er fordert eine Person zum Aufstehen auf, die aber fällt auf die Knie in betender Haltung. Das ist zu viel, auch diese Person wird rausgeschleift.
- 13.59 Noch jemand muss raus, weil er mit dem Rücken zum Richter stehen bleiben will. Der Angeklagte hängt weiter in den Armen seiner Bewacher.
- 14.00 Die Urteilsverkündung beginnt, der Angeklagte steckt die Finger in die Ohren und schafft damit einen skurilen Anblick im Arm der ihn tragenden Wachtmeister

Vor Verkündung des Urteils bleiben 2 – 3 Zuhörer sitzen, die gebeten werden, aufzustehen. Da sie dem nicht nachkommen, werden sie aus dem Sitzungssaal gebracht.

Der Angeklagte erscheint nicht im Sitzungssaal, wird von den Beamten der Justiz in den Saal gebracht.

Folgendes Urteil wurde nach Beratung durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe verkündet.

Der Vorsitzende unterbricht die Urteilsverkündung, weil sich einer der Zuhörer wieder hinsetzt. Der Zuhörer wird aus dem Sitzungssaal gebracht.

Im Namen des Volkes

Der Angeklagte wird wegen Sachbeschädigung unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Urteil des Landgerichts Gießen vom 3.5.2005 (501 Js 19696/02), dessen Gesamtstrafe aufgelöst wird und in Wegfall kommt, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt.

Dann endlich konnte Richter Wendel im Namen des halluzinierten Volkes das Urteil verkünden, dessen Bestandteile er vorher entfernt hatte. Immerhin: Er entschuldigte sich dafür und wies darauf hin, dass er diesen Satz sagen müsse vom Gesetz her. Dann sprach er die Verurteilung aus. Aber wieder fügt er gleich eine Art Entschuldigung hinzu: „Das Gericht ist zu dieser Überzeugung gekommen – nicht weil das der Herr Puff gesagt hat.“ Die Nebensätze des Anfangs zeigten deutlich: Wendel musste verurteilen, wollte möglicherweise auch aus eigenem Richterinteresse, aber er hatte deutlich bemerkt, dass sein Geschäft ein schmutziges war und ist.

Im Gesamten war das Urteil keine Überraschung. Den gesamten Prozess über zeigte Richter Wendel seinen Verurteilungswillen, in dem er entlassende Spuren nicht verfolgte und für „ohne Bedeutung“ erklärte und immer wieder neue Wege versuchte, ein belastbares Indiz zu basteln. Grob verlief dieser Versuch so: Zuerst sollte die Fülle der Gutachten erschlagen. Diese wurden von der Verteidigung und dem Angeklagten ausnahmslos zerlegt. Dann setzten Staatsanwaltschaft und Gericht auf die Zeugen Puff und Broers, die allerdings so viele Lügen und falsche Verdächtigungen vor sich hinstammelten, dass sie am Ende auch ungeneißbar waren. So steuerte Wendel dann am letzten Tag zurück zu einem der Gutachten (die anderen blieben im Urteil unerwähnt), bog noch einige Sachen in einer weiteren Vernehmung der Gutachterin zurecht und entschied dann im Urteil, dass diese Gutachterin nun die Topnummer gewesen und der Angeklagte damit überführt sei. Dennoch blieben Details seiner mündlichen Urteilsbegründung spannend.

Die Gutachterin Dr. Kreutz, auf deren Aussagen sich Richter Wendel also nun einzig stützte, hatte als maßgebliche Literatur ein Werk aus dem Jahr

1931 angegeben. Dazu gab der Angeklagte am folgenden Prozesstag eine umfangreiche Erklärung ab, in der er unter anderem die Tätigkeit des Autors als führender Nazi-Forscher aufzeigte. Prof. Dr. Walter Scheidt war ab 1924 Dozent am Universitätsinstitut für Rassenbiologie in Hamburg und 1933 bis 1965 (also unterbrechungsfrei als führender Rassewissenschaftler in Drittem Reich und BRD) Leiter des Universitätsinstitutes für Rassenbiologie in Hamburg. Veröffentlichungen des Autors seien unter anderem „Die rassischen Verhältnisse in Nordeuropa“, „Rassenkunde und Kulturpolitik“, „Die Rassen der jüngeren Steinzeit in Nord-, Mittel- und Osteuropa“ und „Neue Methoden der Erb- und Rassenforschung“. Richter Wendel muss das gewurmt haben, dass seine einzige Gutachterin, auf die er sich überhaupt noch zu stützen wagte, solche ein Buch als Grundlage ansah. Also sagte er erst, dass nationalsozialistische Gesinnung nicht automatisch bedeute, dass jemand ein schlechter Wissenschaftler sei. Das wäre noch gegangen. Aber er fühlte sich gedrängt, noch einen Satz mehr zu sagen zu dem Rasseideologen, den seine tolle Gutachterin so geschätzt hatte:

„Vielleicht gerade weil er nationalsozialistische Ziele verfolgt hat, macht das seine Ergebnisse wissenschaftlich, schließlich haben die Nationalsozialisten es mit der Rasse ja besonders genau wissen wollen.“ Er schaut fragend in die Runde und fügt unsicher hinzu: „Muss man ja mal fragen dürfen.“

Die Ausführungen der Anthropologin sind das einzige, was Wendel überhaupt noch als Beweis anzuführen wagte:

„Gutachterin war sehr überzeugend“. Später: „Ich bin der festen Überzeugung, dass das der Angeklagte war, der auf dem Video zu sehen ist.“ Außerdem kämen ja auch nicht so viele andere Personen in Frage wegen dem Inhalt der Parolen: „Weil das genau da stand, durfte man den Verdacht haben, dass die Täter aus diesem Personenkreis kamen – aus der Projektwerkstatt Saasen.“

Die neueste Aussage der Gutachterin am gleichen Tag wie das Gutachten blendete Richter Wendel im Urteil schlicht ganz aus. Dass das Bild schlecht gewesen und deshalb als Beweismittel besonders gut geeignet gewesen sei, schien auch ihm nicht völlig einzuleuchten.

Auf die ganzen sonstigen Widersprüche ging der Richter auch überhaupt nicht ein. Verteidigung und Angeklagter wiesen in allen Gutachten, auch im anthropologischen Gutachten eine Masse an Fehlern nach – einschließlich offensichtlicher zielgerichteter Manipulation. Alle anderen Gutachten schieden deshalb ganz aus. Die klaren Belege für gezielte Ergebnisbegradigung wie z.B. der Nachweis, dass zwei völlig unterschied-

Zwischen 1:27 und 2:17 Uhr wurden in insgesamt 8 Türschlösser des Amtsgerichtsgebäudes jeweils Stahlstifte getrieben und anschließend Klebstoff in den Schließkanal eingebracht. Im einzelnen handelte es sich um die Notausgangstür zum Hinterhof im Gebäude A sowie im Gebäude B die Haupteingangstüren links und rechts, die

Angesichts der neuen Ankündigungen im Internet hoffte die Polizei, auch Hinweise auf die Täter der früheren Straftaten gewinnen zu können. Man installierte deshalb auf der Grundlage des damaligen § 100c Abs. 1 Nr. 1. StPO a.F. am 24.11.2003 in einem Übungsraum des Landgerichts (Zwischenbau zwischen Alt- und Neubau des Amtsgerichtsgebäudes) Videokameras. Ferner wurden die Gebäude durch Polizeistreifen überwacht.

Daß der Angeklagte tatsächlich die auf den Videosequenzen abgebildete Person ist, steht nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. Kreutz zur vollen Überzeugung des Gerichts fest.

Abb. links: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung vom 20.11.2006 (Bl. 438).

aufgezeichnet wird. Das Gesetz wollte hingegen nicht eine Bestimmung zum Schutz des Straftäters schaffen. Nur dann aber wäre eine Verwertung zu Lasten des Angeklagten ausgeschlossen.

Die Qualität der am Tattag aufgezeichneten Videofilme bezeichnete die Sachverständige als mittel bis schlecht. Für eine Aussage über die Identität sei das Material jedoch ausreichend. Sie komme zu dem Ergebnis, bei Tat 1 sei mit an Sicher-

Bilder zerstreuen. Auch die Frage des Gerichts, ob das, was sie als Bart identifiziert hatte, nicht in Wirklichkeit eine Schattenbildung des Unterkiefers sei, klärte sie auf, indem sie bei einem Standfoto per Zeichenprogramm ihres Computers die Grautöne verstärkte. Nun war deutlich sichtbar, daß es sich nicht nur um eine Schattenbildung handelte.

Abb. diese und nächste Seite: Auszüge aus dem schriftlichen Urteil, fertiggestellt am 6.12.2006.

Das schriftliche Urteil wich in etlichen Details vom mündlichen ab. Gerade die unvorsichtigen Äußerungen zur beschädigten Wand und zum Fachwissen von Faschisten tauchten in der späteren Fassung nicht mehr auf.

liche Brillen als gleich vermessen wurden, beachtete Richter Wendel im Urteil auch gar nicht. Was blieb ihm auch – ohne das Gutachten der Anthropologin hätte er nichts mehr in der Hand gehabt und dann als Verurteilungsgrund nur noch den Druck von oben benennen können – den er so verschwieg.

heftigen Armbewegungen des Angeklagten zu sehen sind. Zwar sind die Farbspuren an der Tür etwa einen halben Meter höher als nach dem Videofilm zu vermuten wäre. Dies liegt aber daran, daß der Angeklagte keinen Pinsel und auch keine Sprühdose benutzte, sondern, auch das ist auf dem Videofilm zu sehen, eine Spritzflasche von der Art, wie sie in der Gastronomie zur Verabreichung von Senf oder Ketchup verwendet werden, bei der die Flüssigkeit infolge heftiger Bewegung in Verbindung mit Druck auf die Flasche nach oben wegspritzt.

dessen Voraussetzungen fehlt. Dabei kann unentschieden bleiben, ob es überhaupt einen unmittelbar aus Art. 147 herzuleitenden Rechtfertigungsgrund für Straftaten gibt. Denn Art. 147 will die verfassungsmäßige Ordnung als Ganzes schützen. Zur verfassungsmäßigen Ordnung gehören aber auch die Justiz und die Gerichte. Wer mithin Parolen wie "Justiz abschaffen", "Rechtsstaat verrecke" oder "Gerichte abschaffen!" an Häuserwände malt, will die verfassungsmäßige Ordnung nicht verteidigen, sondern bekämpfen. Es kann dahin stehen, ob die Straftat vom 3.12.2006 überhaupt geeignet war, sich gegen die von dem Angeklagten während der Hauptverhandlung behaupteten vielfältigen Verfassungsverstöße einzelner Vertreter von Polizei oder Justiz wirksam und damit rechtfertigend zur Wehr zu setzen. Denn jedenfalls fehlte dem Angeklagten der Verteidigungswille; er wollte nicht verteidigen, sondern angreifen. Deshalb konnte das Gericht auch nicht davon ausgehen, der Angeklagte habe sich während der Tatausführung über Inhalt und Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes geirrt.

nicht möglich ist: „Ausführung der Überwachungsmaßnahmen nach HSOG war rechtswidrig, weil keine Schilder da waren“. Er hätte aber dennoch auch verurteilt, wenn ihm der Trick mit der StPO nicht eingefallen wäre, denn das „HSOG ist für den Schutz des Gebäudes und zufälliger Passanten, nicht für den Täter“.

Eine interessante Rechtsposition. Jeder Mensch ist vor dem Gesetz gleich, außer die, die verurteilt werden sollen? Wendel befand: Gesetze

Die Vollstreckung dieser Strafe kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Bereits das Landgericht hatte eine Bewährung versagt; auf die insoweit oben zitierten Gründe wird verwiesen. Das Gericht ist sich bewußt, durch die landgerichtliche Entscheidung nicht gebunden zu sein; die Bewährungsfrage ist für den heutigen Zeitpunkt neu zu prüfen. Indessen hat das Gericht keine Umstände finden können, die heute eine andere Bewertung gestatten könnten als am 3.5.2005. Der Angeklagte ließ in der Hauptverhandlung mehrfach erkennen, daß er die "Aktion" auch heute noch gut heißt. Er verfolgt weiter die gleichen politischen Ziele wie damals und wird nach Überzeugung des Gerichts beim Versuch der Realisierung dieser Ziele auch in Zukunft Straftaten als eines der ihm erfolgversprechend erscheinenden Mittel nicht ausschließen. Von daher ist mit weiteren Straftaten ernsthaft zu rechnen, so daß dem Angeklagten eine günstige Kriminalprognose nicht gestellt werden kann.

seine Rechtsauffassung von der Rechtslogik her keinen Sinn. Wenn Schilder bei einer Kameraüberwachung nur wichtig sind, wenn auf den Kameras ohnehin nichts Wichtiges, d.h. rechtlich Relevantes, aufge-

Einen fatalen Fehler machte auch Wendels Verstand. Dreimal fragte er beim Gebäude-reiniger, der als Zeuge auftrat, nach, ob die Wand bei der Reinigung beschädigt worden sei. Der erzählte immer wieder, dass von der Wandfarbe bei der Reinigung eine hauchdünne Schicht (5-10 Prozent der Farbdicke) abgehen würde. Wendel kapierte das nicht – und verkündete im Urteil, es sei alles eine Sachbeschädigung gewesen, weil auch 10 Prozent des Putzes mit runtergekommen wären ... da hätte das Gericht wohl wie eine Bruchbude ausgesehen.

Mehr Aufmerksamkeit widmete der Richter dem Beweismittel ‚Video‘.

„Grundlage der Überwachungsmaßnahmen war der 100 C StPO. Die Aufklärung der früheren Sachen war der Zweck“ rettet er deren Rechtmäßigkeit. Deutlich fügt er an, dass wegen der fehlenden Schilder eine andere Rechtsgrundlage

zeichnet wird, aber in allen anderen Fällen ein anderes Rechtsinteresse überwiegt, kann mensch die Vorschrift auch weglassen. Denn immer wenn es drauf ankommt, wäre es nach der Wendelschen Logik rechtlich unbedeutend, ob es beschildert war. Die Schilder würden zur reinen Nettigkeit gegenüber den kameraüberwachten BürgerInnen. Schon im Plädoyer hatte der Verteidiger darauf hingewiesen, dass im Falle eines solchen Urteils kein Polizist und keine andere Stelle mehr Schilder aufhängen würde – Richter Wendel ließ das unbeeindruckt.

Aber: So recht zufrieden war er mit seiner Reinwaschung aller Rechtsbrüche gegenüber vermeintlichen StraftäterInnen wohl doch nicht. Es wurmte ihn, dass er ein rechtswidrig erworbenes Beweismittel verwenden musste. Also entschloss er sich – wie beim Eishockey – zum fliegenden Wechsel im laufenden Prozess, obwohl alle Polizeibeamten aus Gießen und selbst sein schildererfindender Hausmeister das Gegenteil bezeugt hatten. Alle waren sich auch völlig sicher in ihrer Position, auch das schriftliche Anforderungsformular deutete klar auf eine Kameraüberwachung nach Polizeirecht hin. Doch Richter Wendel, bei allem gänzlich unbeteiligt, meinte es trotzdem besser zu wissen. Um sein Beweismittel zu retten, ging er großzügig über alle klaren Zeugaussagen hinweg und stützte sich einzig auf die unsicher formulierte Aussage des Mannes aus Wiesbaden. Wozu, mochte mensch fragen, werden überhaupt Zeugen gehört, wenn der Richter doch entscheidet, was ihm in den Kram passt. Richter Wendel entschied sich für die Rechtsgrundlage, mit der die gewünschte Verurteilung besser klappte: Die Kamera hat der Aufklärung vorheriger Straftaten gedient – basta! Ganz locker übersah er auch, dass die von ihm benannten früheren Verfahren, die nach seiner Auffassung aufgeklärt werden sollten, danach eingestellt worden waren. Wendel probte klassisches Legel-Illegal-Scheißegal. Was der gewünschten Verurteilung diente, war auch erlaubt. Brillant wurde erkennbar, was es heißt, dass Richter eine gottähnliche, weil wahrheitsschaffende Instanz sind. Da können alle anderen Beamten und beteiligten Personen A sagen, wenn der Richter hinterher B entscheidet, dann ist es B.

Den einzigen Schönheitsfehler an Wendels operativem Eingriff am Rechtsfindungstisch würde Staatsanwalt Vaupel auszubaden haben – sicher in üblicher Manier zugunsten der Betroffenen: Alle Gießener Polizeibeamten machten eine Falschaussage vor Gericht. Vaupel hatte das direkt mitbekommen. Aber mensch muss kein Hellseher sein, um zu orakeln: Kein einziges Ermittlungsverfahren wird folgen ...

Dann ging Wendel darauf ein, was überhaupt auf dem Video zu sehen ist. Auch hier zeigte er mächtige Phantasie beim Urteilen. Denn spitzbübisch präsentierte er eine Version des Ablaufs, die niemand im Laufe der Beweisaufnahme auch nur angedeutet hatte.

„Was sieht man? Eine Person, die wilde Handbewegungen macht, die sich irgendwie an einem Schloss zu schaffen macht.“ Das Problem: Die Person auf dem Video hantiert in Hüfthöhe, die Farbe ist später aber über Kopfhöhe an der gefilmten Tür sichtbar. Wendel hat sich eine lustige Erklärung bereitegelegt: „Die Farbe auf dem Foto von der Videosequenz stammt wahrscheinlich von einer Spritzflasche, wie es sie für Senf o.ä. an Würstchenbuden gibt“, verkündet er fröhlich.

Ein sehr spannender Moment. Die Tatversion, die zur Verurteilung diente, kam im gesamten Prozessverlauf erstmals im Urteil zum Vorschein. Überprüfungen, ob das von Wendel nun Beschriebene überhaupt sein konnte, konnte es im Prozess nicht geben, weil Wendel seine phantasievolle Erklärung erstmals im Urteil präsentierte. So hätte man z.B. anhand der Form der aufschlagenden Tropfen auf der Tür ableiten können, ob hier aus größerer Entfernung und aus Hüfthöhe gespritzt worden war. Besonders nahe lag die Wendelsche Variante nicht, denn Farbatracken sind kein cooler Westernfilm, bei dem zwecks Einschaltquote telegen aus der Hüfte geballert wird. Für den praktischen Einsatz dürfte da auch eher abgeraten werden, schließlich ist ein Ziel, sich mit dem Zeugs nicht unnötig einzusauen. Wie meinte ein Zuschauer: Man muss dem Richter bei seiner Märchenstunde zugute halten, dass ihm bei Farbatracken auf Gerichtsgebäude wahrscheinlich die nötige Praxiserfahrung fehlt ...

Nun blieben noch die Anträge des Angeklagten auf Straffreiheit aufgrund des Widerstandsparagraphen in der Hessischen Verfassung. Wendels Rechtsauslegung zeugte auch hier von einer gewissen Phantasie: Der Artikel 147 der Hessischen Verfassung würde nicht für Menschen gelten, die staatskritisch sind.

„§ 147 ist kein Grundrecht der Revolutionäre, sondern ein Grundrecht der Konservativen“

Woher er diese Rechtsauffassung bezog, ließ er offen. Dass Schutzparagraphen der Verfassung nur für Menschen mit bestimmten politischen Meinungen da seien, war ein schweres Kaliber für einen Richter. Mit solchen Verdrehungskünsten ließe sich alles rechtfertigen. Die Entscheidungen zeigten erstens, wie stark Richter Wendel hier einen politischen Prozess geführt hatte, und zweitens, wie wenig sich ein Richter an das geltende Recht gebunden fühlt. Die Halbgötter in Schwarz schweben über denen Dingen, sie richten über wahr und unwahr, schuldig oder unschuldig, frei oder gefangen. Nach vielen Jahren auf solch einer Wolke der Überheblichkeit mit Tausenden von Tagen voller fließbandmäßig abgeurteilter Menschen. Aber ganz nebenbei: Die Behauptung, dass der Widerstandsparagraph der Hessischen Verfassung nicht in Frage käme, weil der für Revolutionäre nicht gelte, war eher ein Beweis, dass er Anwendung hätte finden müssen, denn auch diese Begründung in einem Urteil war erneut das, weswegen das Widerstandsrecht hätte gelten müssen: Ein Verfassungsverstoß. Wendel fand aber auch Dinge, die für den Angeklagten sprachen. Immerhin hatten wohl dessen politische Vorträge gegen Rechtsprechung, gegen Justizwillkür, gegen den Unsinn von Strafe und die Brutalität von Knast eine Wirkung – zumindest schien es so. Denn durchaus authentisch kam der Richter mit umfangreichen Ausführungen im Urteil herüber, dass er die Gesinnung des Angeklagten für „ehrenwert“ hält und ihm bescheinigt, einer Utopie von besserer Welt nachzugehen. Nur die Methoden seien „nicht zu akzeptieren“.

„Zu seinen Gunsten: Er verfolgt ehrenwerte Ziele“. Wendel zählt einige auf. Dann geht er sogar auf die Justizkritik ein: „Es gibt tatsächlich viele Missstände ... Wie soll man erklären, dass jemand für den Tod eines Menschen

verurteilt wird, für die Tötung von vielen als Soldat aber nicht?“ übernimmt er eine politische Aussage des Angeklagten. Auch dessen Kritik am aktuellen Prozess lässt er gelten: „Ich will gar nicht bestreiten, daß hier vieles schiefgelaufen ist, auch in dieser Hauptverhandlung“. Doch am Ende will Wendel trotzdem seinen eigenen Grenzstrich ziehen: „Utopien sind in Ordnung – aber seine Wege dahin nicht!“

Die positiven Worte zu den Motiven des Angeklagten für seine vermeintliche Tat waren für ein Urteil vor einem Gießener Gericht neu. Nach über drei Jahren harter Auseinandersetzungen in Gerichtssälen fand erstmals die Aussage, dass Strafe und Rechtsprechung das Menschliche nicht fördern, keine pauschale Abfuhr. Allerdings konnte Wendel das an dieser Stelle auch ohne Gefahr sagen. Denn es tat dem Robenträger gut, aus seiner gottähnlichen Stellung heraus den beherrschten und bestraften Menschen noch wie ein gnädiger Patriarch ein paar weise Worte beizugeben, bevor er ihn endgültig in die Parallelgesellschaft des Knastes abschob. Es bestand kein Zweifel, dass er das auch diesmal wieder eiskalt gemacht hätte, wenn das Bundesverfassungsgericht nicht den Vollzug der Strafe ausgesetzt hatte. Wendel musste, das sieht das Gesetz vor, die jetzige Verurteilung mit der alten 8-monatigen Haftstrafe zu einer Gesamtstrafe zusammenziehen. Das Ganze stand dann aber unter der Aussetzung des Vollzugs kraft Beschluss des Verfassungsgerichtes.

Abschließend verkündet Wendel das Strafmaß: „140 Tagessätze á 10 Euro“. Zur Höhe der Zahlungen meint Wendel: „Was er verdient, weiß man nicht. Er hat ja hier als Beruf ‚Maler und Lackierer‘ abgegeben – vom Meister ist er aber noch entfernt“. Als Grundlage wählt Wendel daher „fiktive 345 Euro pro Monat“. Dann verrechnet er das neue Urteil mit dem bestehenden. Es „ergibt insgesamt 10 Monate Freiheitsstrafe“. Dann dreht es sich um die Frage der Bewährung. Der Angeklagte hatte bislang nie eine Bewährung bekommen, immer gleich „ohne“. Wendel: „Bewährung? Ich bin nicht an das Landgerichtsurteil gebunden, sondern muss die Umstände heute neu bewerten. Ich muss für eine andere Beurteilung aber neue Umstände haben, die für eine Bewährung sprechen. Diese habe ich nicht finden können“. Er fügt hinzu: „Die Prognose ist ungünstig, daher gibt es keine Bewährung. Die Kosten trägt der Angeklagte.“

Rechtsmittelbelehrung. Der Vorhang fällt. Diesmal endgültig in der ersten Instanz.

Nach dem Urteil ist vor der Berufung

Die erste Instanz war durch. Eine Wiederholung blieb möglich, weil die Strafe mit der vorherigen Strafe zusammengezogen wurde (insgesamt 10 Monate Haft ohne Bewährung), aber die vorherige durch das Bundesverfassungsgericht ausgesetzt war bis zu einer endgültigen Entscheidung. Würde alles gekippt, könnte das auch die

Justizgebäude beschmiert: Jörg B. erneut verurteilt

Gießen (fd). Unter hohen Sicherheitsvorkehrungen ist Jörg B. gestern wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu je zehn Euro verurteilt worden. Er soll vor drei Jahren mit Farbe Parolen auf die Mauern von Amtsgericht und Staatsanwaltschaft gesprüht und einen Schaden von wenigstens 5000 Euro angerichtet haben. Die Strafe wurde mit einer früheren Verurteilung aus dem Jahr 2003 in anderer Sache zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt zehn Monaten verbunden. Eine Strafaussetzung zur Bewährung war gestern nicht möglich, da B. damals bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war.

Die Verteidigung, die auf Freispruch plädiert hatte, zieht in Erwägung, Rechtsmittel einzulegen. Auch die Staatsanwaltschaft könnte in Berufung gehen: Sie hatte immerhin eine sechsmonatige Freiheitsstrafe für die Sachbeschädigung und eine Gesamtstrafe von einem Jahr gefordert.

Beim Bundesverfassungsgericht ist noch eine Beschwerde des 42-Jährigen aus dem ersten Verfahren anhängig. Er argumentiert, dass die ihm zur Last gelegten Taten aus einer Auseinandersetzung mit Polizisten resultierten, die ihn an der Ausübung seines Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gehindert hätten. Im Mai dieses Jahres gaben die Koblenzer Richter im Eilverfahren dem Antrag statt und setzten den vorgesehenen Haftantritt kurzfristig aus. Die endgültige Entscheidung über B.s Verfassungsbeschwerde steht noch aus.

Abb.: Auszüge aus der Gießener Allgemeinen mit einem Kommentar von Guido Tamme (25.11.2006, S. 26) und dem Bericht vom Tag nach dem Urteil (21.11.2006, S. 24).

Kein Unmensch, aber eine sehr eigenwillige Persönlichkeit ist der »Berufsrevolutionär«, der in dieser Woche abermals verurteilt wurde, weil er vor drei Jahren nächtens hiesige Justizgebäude beschmiert und beschädigt haben soll. Sein Pech war, dass er dabei anscheinend gefilmt wurde. Hinter Gitter muss der Vorbestrafte aber wohl noch lange nicht, weil er in anderer Sache eine Verfassungsbeschwerde eingelegt hat und die Karlsruhe Richter Wichtigeres zu tun haben.

Wie sehr der 42-Jährige und seine Getreuen dem Rechtsstaat auf der Nase herumtanzen, zeigten nicht nur ihre albernen Matzchen im Gerichtssaal. Erleben konnten es auch Passanten in der Innenstadt am Montagnachmittag, als die Politaktivisten in Kleinstgruppen durch die Straßen zogen und mit Kindermalkreide Parolen auf den Boden schrieben. Dabei wurden sie allenthalben von Bereitschaftspolizisten überwacht, die dutzendweise im Einsatz waren. Wenn man so will: Kinderkram unter polizeilicher Aufsicht.

Abb. unten: Auszug aus der Berufung der Staatsanwaltschaft, die weiterhin eine andere Strafhöhe will und die Berufung auf die Höhe der Strafe beschränkte (Bl. 486 der Akte).

Bei der Abwägung der im angefochtenen Urteil grundsätzlich zutreffend wiedergegebenen Strafzumessungsgesichtspunkten hat das Amtsgericht der Tatsache, daß der Angeklagte die Tat nur wenige Tage vor dem Beginn der Hauptverhandlung gegen ihn in anderer Sache vor eben diesem Gericht (am 15.12.2003 im Verfahren 501 Js 19696/02) beging (Gegenstand dieses Verfahrens waren u.a. auch Sachbeschädigungen), zu geringes Gewicht beigemessen.

Bei richtiger Bewertung hätte eine Freiheitsstrafe – von 6 Monaten – verhängt werden müssen.

Foto: Das deutlich bessere Bild des Polizistensohnes (im Original ohne Balken).



Wiederholung dieser Verhandlung bedeuten – dann wahrscheinlich vor einem/r anderen RichterIn. Aber das blieb Spekulation. Selbst nach dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts am 30. April 2007⁵³ und der Anordnung einer Wiederholung des Verfahrens, aus dem die Vor- und Gesamtstrafe herrührte, ist unklar, wie es weitergeht.

Klar ist nur: Verteidigung und Angeklagter legten Rechtsmittel ein. Der Staatsanwalt tat das gleiche – und so wird es mindestens zu einer Wiederholung beim Landgericht kommen. Der dortige Vorsitzende Richter Frank schrieb aber bereits dem Angeklagten und seinem Verteidiger, dass er erstmal abwarten will, was die Wiederholung des vorherigen Verfahrens so ergeben wird. Das kann also dauern.

53 | BvR 1090/06
54 Mehr unter www.althand.de/vertusch.html.

Vergleichen

Ein Vergleich muss sein, zum Abschluss. Kameras können parteiisch aufgehängt werden und das geschieht auch. Selten werden Bestechungen in Partei- oder Behördenzimmern überwacht, oft aber die Parkbänke, auf denen sich Obdachlose treffen. Dennoch gibt es aber die Ausnahmen, wo Kameras Personen bei Straftaten erwischen, die sie nicht erwischen sollen. So in der Nähe Marburg. Das klare Bild einer solchen Kamera zeigte eine Person, die das Haus eines Antifaschisten attackierte. Ganz eindeutig wurde der Täter aus rechtsradikalen Motiven gewalttätig. Das Bild war bedeutend besser als die Aufnahmen, die am 20. November 2006 in Gießen zur Verurteilung führten. Dennoch gab es in Marburg kein Verfahren. Warum wohl? Nun – der rechtslastige Randalierer war Polizistensohn. Und schon wird als Wahrheit definiert: Nichts zu erkennen.⁵⁴

Ausblenden

Veränderte Welten im Gerichtssaal
Für die Auseinandersetzung zwischen Repressionsbehörden und PolitaktivistIn aus dem Umfeld der Projektwerkstatt wurden die zunehmenden Gerichtsverfahren immer wichtiger. Waren es zunächst noch Verurteilungen nach wenigen Stunden, so dauerte der erste große Prozess schon fast 12 Stunden – aber noch am Stück.

Die geplatzte Berufung war für drei Tage angesetzt, das aber hätte nie gereicht. Neben Aktionen aus dem Publikum und rund um das Gerichtsgebäude eigneten sich die Angeklagten immer mehr Wissen um ihre Handlungsrechte im Prozess an. Als die zunächst gescheiterte Berufung dann im Frühjahr 2005 stattfand, zog sich der Prozess über 12 Verhandlungstage – verteilt auf acht Wochen Gesamtdauer. Dem folgte eine umfangreiche Revision, die vom Oberlandesgericht auf üble Art abgeschmettert wurde. Doch die Angeklagten hatten sich weitergebildet: Verfassungsrecht stand auf dem selbstverordneten Stundenplan. Inzwischen wurden mehrere Verfassungsbeschwerden eingereicht – und auch das höchste deutsche Gericht begann schließlich, sich des Ganzen mit schmutzigen Tricks zu erwehren. Die Hauptklage ging durch, den Gießener Repressionsbehörden wurde höchstrichterlich das Missachten von Grundrechten bescheinigt und der Prozess muss wiederholt werden.

Das geltende Recht reichte den RobenträgerInnen nicht mehr, um kritische Meinungen zu unterdrücken. Als im Herbst 2006 erneut ein Prozess begann, hatte Richter Wendel die Nase voll von Angeklagten, die mit ihrem eigenen Wissen agierten. Er verhängte das, was er beim weit umfangreicheren Prozess vom 15. Dezember 2003 noch verweigert hatte: Eine Pflichtverteidigung. Soll heißen: Der Angeklagte durfte sich nicht mehr selbst verteidigen. Gleichzeitig wurden abenteuerliche Verfahrensweisen für den Prozess gewählt, die mit der Strafprozessordnung wenig zu tun hatten.

Die Entwicklung ging weiter: Anfang 2007 stellte das Amtsgericht mehrere Verfahren wegen Lappalien ein. Offenbar bestand kein Interesse mehr, ständig unter enormen Sicherheitsvorkehrungen ein Gerichtsverfahren über mehrere Instanzen zu ziehen. Die Urteile stehen zwar vorher fest, aber der Prozessverlauf wurde stark von den Angeklagten dominiert.

Die Kunst der kreativen Antirepression als Kombination von Aktion und formal umfangreicher, offensiver Verteidigung ist im Internet auch anderen Menschen zugänglich gemacht worden. Unter www.prozesstipps.de.vu finden sich Ideen für Widerstand, Urteilsauszüge und formale Tipps für Anträge, Akteneinsicht, Beschwerden und mehr. Innerhalb politischer Bewegungen in Deutschland aber sind solche Strategien eher selten. In einschlägigen Beratungen, Veröffentlichungen und auf Internetseiten überwiegen Anweisungen, zu schweigen und keine Anträge zu stellen.⁰ Daher sind viele Gerichte keine widerständigen Angeklagten und keine konfrontative Verteidigung mehr gewöhnt. Das fördert schnelle Ausraster von RobenträgerInnen bis zur Ordnungshaft für renitente Angeklagte. In Gießen ist das nicht mehr das Fall. Stattdessen haben sie die RichterInnen darauf eingerichtet, intensive Prozesse führen zu müssen. In den Verurteilungen der letzten Zeit, die unausweichlich blieben, äußerten RichterInnen sogar Verständnis für die Kritik an Polizei und Justiz. Um die Wogen zu glätten – aber dennoch ist es eine Anerkennung einer intensiv eingebrachten politischen Position.

Außerhalb von Gießen kann die Idee der offensiven Verhandlungsführung und Verteidigung erheblich mehr Wirkung zeigen, denn in der Stadt der vielen Prozesse haben Roben- und UniformträgerInnen inzwischen einiges gelernt. Nicht so z.B. in Halle, wo ein Richter einen Angeklagten, der ohne Anwalt, aber trotzdem sehr selbstbewusst auftrat und Akteneinsicht für sich forderte, gleich für fünf Tage in Ordnungshaft steckte – ab in den ‚Roten Ochsen‘, wie der Knast der Stadt genannt wird. In gleicher Situation verlor in Berlin sogar ein Landrichter, also schon eine höhere Instanz, die Fassung und ließ einen Angeklagten psychiatrisch untersuchen – weil der resolut darauf bestand, Akteneinsicht haben zu wollen. In beiden Fällen hatten die Angeklagten Recht, im ersten führte das sogar dazu, dass der Richter wegen seiner Reaktionen als befangen erklärt wurde. Doch das zählt vor Gericht nicht: Viele Richtis verarbeiten nicht mehr, wenn Angeklagte eine klare eigene Position haben. Vielmehr ist Unterwürfigkeit und Kriecherei ihr Alltagsleben. Mit anderem Verhalten können sie gar nicht mehr umgehen ...

⁰ So steht es in mehreren Rechtshilfebroschüren von Repressionschutzgruppen in Deutschland, z.B. „Was tun wenn's brennt“ der Roten Hilfe.

Ausnahme oder Regel?

„Die fiesen Tricks von Polizei und Justiz“ stammen ausnahmslos aus dem Gießener Raum. Wohnen hier nun andere Roben- und UniformträgerInnen? Oder ist das, was sich hier vor allem in den kleinen Handlungen des Justiz- und Polizeialltags zeigt, der Normalfall?

Eine genaue Antwort ließe sich nur geben, wenn auch in anderen Regionen so genau hingeschaut und dokumentiert würde. Denn wahrscheinlich ist nur das eine Besonderheit in Gießen: Die systematische Auswertung von Akten, das präzise Dokumentieren⁰ – verbunden mit einer Justiz- und Polizeikritik, die einen Teil der Vorgänge selbst produziert hat, weil nämlich die Repressionsmacht mit Kritik nicht umgehen kann und das tut, was sie kann: Verhaften, verurteilen.

Nein, Gießen ist ganz normal. Und das macht alles noch erschreckender. In den Amtsstuben der Durchsetzungsorgane staatlicher Macht und herrschender Interessen dürfte es überall ganz ähnlich zugehen wie in Gießen.

Die Liste des Grauens ist eine Liste der Alltäglichkeiten.

- Marburg: Ein Staatsanwalt ist durch Justizkritiker genervt. Er will seine schmutzige Arbeit in Ruhe verrichten. Systematisch versucht er, Denunzianten für Anklage gegen seine Widersacher zu finden. Er fragt im Umfeld der Personen, die er gerne anklagen möchte, nach Personen, die Aussagen gegen diese machen würden. Mehr unter www.de.indymedia.org/2007/04/173968.shtml.
- München: Eine viermonatige Haftstrafe hagelte es wegen Staatskritik. Der Slogan „BRD-Bullenstaat, wir haben dich zum Kotzen satt“ ist zwar eher stammtischmäßiges Vokabular, aber die Justizmühlen machten daraus eine gefährliche Straftat. Das musste geahndet werden. Da leider niemand mitkriegte, wer die Parole rief, reichte die Aussage einer Polizistin, die sich an einen „lauten, aufgeregten Tonfall“ erinnern konnte. Das reichte zur Verurteilung. Mehr in Junge Welt, 2.5.2007 (S. 4).
- Halle/Berlin: Wenn Angeklagte ihre prozessoralen Rechte einfordern, ist das für RobenträgerInnen oft schon zuviel. In Halle wurde 2005 ein Angeklagter, der ohne Anwälte auftrat, zu einer Ordnungshaft von fünf Tagen direkt vom Gerichtssaal abgeführt, weil er Akteneinsicht beantragte. Dazu hat er zwar nach § 147, Absatz 7 der StPO auch das recht, zu dem hatte er es mehrfach vorher schriftlich beantragt, ohne eine Antwort zu erhalten – ein Robenträger aber ist eben wahrheits- und rechts-schaffende Person. Noch besser agierte ein Richter vor der Landgericht Berlin. Er verordnete eine psychiatrische Untersuchung bei einem Angeklagten, der Akteneinsicht forderte. Mehr: www.projektwerkstatt.de/halle und www.de.indymedia.org/2007/03/171351.shtml.

- Berlin: Ein Robenträger am Amtsgericht Tiergarten (Berlin) bestraft Staatskritik. „Gegen den Angeklagten ergeht wegen Ungebühr gemäß §178 GVG ein Ordnungsgeld in Höhe von 300,00 Euro, ersatzweise 12 Tage Ordnungshaft. Gründe: Der Angeklagte bemerkt nach Verkündung des Urteils ‚Man kann den Eindruck haben, dass das Urteil schon von vornherein feststand‘ und verlässt den Saal mit der höhnischen Bemerkung: ‚Schönen Tag noch, es lebe ihr Staat‘. Er hat dadurch ein ungebührliches Verhalten gegenüber dem Gericht und der Vertreterin der Anwaltschaft an den Tag gelegt.“
- Bevorzugung von PolizeizeugInnen: Vor Gericht hat die Aussage von Staatsbeamten, meist Angehörige der Polizei, aber auch von Ordnungsämtern u.ä., ein derart hohes Gewicht, dass es kaum möglich ist, selbst absurdeste Aussagen oder solche, die z.B. durch Videoaufnahmen widerlegt werden, abzuwenden. Viele Beispiele unter www.polizeizeugen.de.vu.
- Schutz der Obrigkeit und ihrer willigen VollstreckerInnen: Kommt es zu Anzeigen gegen Firmenchefs, PolitikerInnen oder PolizeibeamtInnen, so werden diese meist mit allen erdenklichen Mitteln geschützt. Sie können sich freikaufen (Beispiel: Josef Ackermann und Bande im Jahr 2006) oder werden mit abstrusen Hilfskonstruktionen vor einer Verurteilung gerettet. So stellte ein Gerichtsgutachten in Nordthüringen nach tödlichen Schüssen auf einen Wanderer die Unschuld der Polizeibeamten fest, weil sich in Erregungssituation der Zeigefinger unbewusst krümmen kann. Fallbeschreibungen unter www.iknowwhathappened.de und www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/nordhausen/haupt.html.
- Marburg: Im Marburger Kreistag wurde einem Antifaschisten auf Geheiß des REP-Fraktionsvorsitzenden Manfred Thierau mit Polizeigewalt ein Anstecker mit einem durchgestrichenen Hakenkreuz abgerissen. Die Polizei handelte ohne Befugnis, das Wort des Rechtsextremen war Befehl. Zu diesem und weiteren Fällen des Gekungels zwischen Ordnungsmacht und rechten Kreisen: www.polizei-rechte.de.vu.

Das, darauf kann gar nicht oft genug hingewiesen werden, sind wenige und „nur“ die politischen Fälle. Unvergleichbar häufiger setzt sich die juristische Maschinerie in den sozialen Alltags- und Verteilungskämpfen, der Sicherung des Reichtums in der Hand weniger Menschen, der Aufrechterhaltung abstrakter Ordnung und Disziplin sowie der Ahndung sogenannter Drogenkriminalität in Gang. Ja, allein schon die Ahndung der bloßen Existenz (AusländerInnenrecht) ist weit häufiger Gegenstand der Rechtsprechung als politische Prozesse. Die Apparate arbeiten dort nicht weniger kalt wie in ‚politischen‘ Fällen – eben wie eine Fabrik, die Urteile herstellt. Am Fließband stehen die RobenträgerInnen und ihre HelferInnen der Rechtspflege und Geschäftsstellen. Zulieferfirmen sind Polizei, Staatsanwaltschaften und Ordnungsämter. Die PR-Agentur übernehmen unentgeltlich Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen.

Mehr Infos im Internet

Hier einige Internetseiten, auf denen Fälle von Justiz- und Polizeialtag aufgeführt werden, die mit weiteren Beispielen dokumentieren, welch menschliches Grauen dort herrscht.

► www.beschwerdezentrum.de und www.justizritum.de: Gesammelte Fälle von Skandalen und absurdem Alltag an Gerichten

► www.althand.de: Fälle aus Marburg

► www.polizeidoku-giessen.de.vu und www.justiz-giessen.de.vu: Fall-sammlungen aus Gießen

► www.polizeizeugen.de.vu: Sammlung von Beispielfällen zur Bevorzugung von BeamtInnen als ZeugInnen

Fußnoten

⁰ Dabei hilft das Skandalisieren der ‚großen Fälle‘ nur begrenzt. Bücher über Justizirrtümer, Halbgötter in Schwarz oder die Berichterstattung über Polizeiübergriffe gegen prominente Personen sind zwar häufig auch sehr entlarvend, können aber sogar beitragen zu einem positiven Gesamturteil, wenn der Eindruck erweckt wird, dass hier Ausnahmen beschrieben werden. Menschenverachtende Justiz und rüde Polizei im Auftrag ihrer Obrigkeit erscheinen dann als schwarze Schafe in einer eigentlich vernünftigen Sache. Dass Gerichte, Staatsanwaltschaften und ihre Hilfstruppen in Uniform aber systematische Fabriken des Grauens sind, das geht unter oder wird sogar noch verdeckt.